

VORBLATT

Probleme:

Stabilitätsabgabegesetz:

- Durch Stabilisierungsmaßnahmen für Kreditinstitute wurde der Staatshaushalt erheblich belastet.

Flugabgabegesetz:

- Der Personenluftverkehr trägt in einem hohen Maß zum globalen Energieverbrauch, Lärm- und Schadstoffausstoß bei.
- Weil Kerosin nicht in die Mineralölbesteuerung einbezogen werden kann, ist der Flugverkehr gegenüber anderen Verkehrsmitteln steuerlich bevorzugt.

Einkommensteuergesetz 1988:

- Das mit 1. Juli 2008 angehobene Pendlerpauschale ist bis 31. Dezember 2010 befristet. Ab 1. Jänner 2011 würde daher wieder die davor geltende Regelung in Kraft treten.
- Die indirekte Forschungsförderung ist zersplittert und für Unternehmen und Verwaltung aufwendig zu administrieren.
- Realisierte Wertsteigerungen von Kapitalvermögen werden außerhalb der Spekulationsfrist nicht besteuert und innerhalb der Spekulationsfrist oft nicht erklärt. Das KESt-Gutschriftensystem ist gestaltungsanfällig.
- Die Berücksichtigung von Unterhaltslasten gegenüber dem (Ehe-)Partner ist steuerlich nicht geboten.
- Die für steuerlich absetzbare Spenden erstmalig für das Jahr 2011 vorgesehene Übermittlung der Spenderdaten bereitet den Spendenorganisationen Schwierigkeiten bei der technischen Umsetzung.

EU-Quellensteuergesetz:

- Anpassung der Verweise im EU-QuStG auf Grund der Änderungen der Kapitalertragsbesteuerung im EStG 1988 notwendig.

Körperschaftsteuergesetz 1988:

- Durch die steuerliche Abzugsfähigkeit von Fremdfinanzierungszinsen für Beteiligungsanschaffungen im Konzern ist es möglich, operative Gewinne zu entsteuern.
- Bei von Kapitalgesellschaften errichteten Privatstiftungen ist die Veräußerung von Grundstücken nach Ablauf der Spekulationsfrist steuerfrei, obwohl die Kapitalgesellschaft selbst mit der Grundstücksveräußerung steuerpflichtig ist. Die Zwischensteuer beträgt nur die Hälfte der Kapitalertragsteuer und eröffnet damit einen Besteuerungsvorteil für thesaurierte Kapitalerträge.

Umgründungssteuergesetz:

- Bei der Ausschüttungsfiktion im Rahmen einer Umwandlung bestehen Regelungslücken.

Umsatzsteuergesetz 1994:

- Es sind Anpassungen an unionsrechtliche Vorgaben erforderlich.

Bewertungsgesetz 1955:

- Die Durchführung der Hauptfeststellung der Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens ist zum 1. Jänner 2010 vorgesehen.

Gebührengesetz 1957, Grunderwerbsteuergesetz 1987, Kapitalverkehrsteuergesetz, Versicherungssteuergesetz 1953, Feuerschutzsteuergesetz 1952, Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz und Bundesgesetz betr. die Gewährung von Gebührenbefreiungen für Anleihen von Gebietskörperschaften:

- Durch eine Änderung im Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010 werden Anpassungen in diesen Gesetzen erforderlich.
- Die im Gebührengesetz vorgesehene Kreditvertrags- und Darlehensvertragsgebühr führt zu unerwünschten Belastungen der Kreditnehmer.
- Die Befreiung der Übertragung einer direkten Leistungszusage an eine Pensionskasse im Versicherungssteuergesetz ist nicht mehr zeitgemäß.

Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992:

- Die Kraftfahrzeugsteuer für Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen ist in Österreich derzeit höher als in den meisten EU-Mitgliedstaaten.

Energieabgabenvergütungsgesetz:

- Der Kreis der Anspruchsberechtigten ist zu weit gefasst.

Investmentfondsgesetz und Immobilien-Investmentfondsgesetz:

- Die derzeitigen gesetzlichen Regelungen der steuerlichen Behandlung von Investmentfonds und Immobilien-Investmentfonds sind unübersichtlich und komplex.

Normverbrauchsabgabegesetz 1991:

- Die Anschaffung von verbrauchsintensiven und ausstoßreichen Fahrzeugen soll unattraktiver werden.

Kommunalsteuergesetz 1993:

- Terminologische Anpassungen sind erforderlich.

Bundesabgabenordnung:

- Die Regelung für eine elektronische Zustellung durch Zustelldienste weicht derzeit von jener im AVG ab.
- Die Grenze für zwangsweise Einbringungen sollte für Landes- und Bundesabgaben einheitlich sein.

Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010:

- Dem Finanzamt Bruck Eisenstadt Oberwart obliegt als Finanzamt mit erweitertem Aufgabenkreis nur die Rückzahlung von Abgaben, die auf Grund völkerrechtlicher Verträge zu erfolgen hat.

Abgabenexekutionsordnung:

- Anpassungen an die Bestimmungen des gerichtlichen Exekutionsverfahrens in der Exekutionsordnung sind erforderlich.

Glücksspielgesetz:

- Die jüngste Judikatur des EuGH erfordert Anpassungen.

Tabaksteuergesetz 1995:

- Erfordernis der Umsetzung der Richtlinie 2010/12/EU hinsichtlich der Struktur und der Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren.
- Erfordernis einer Anpassung der Steuersätze im Interesse der Budgetkonsolidierung und zur Förderung gesundheitspolitischer Zielsetzungen.
- Die Steuerbefreiung für Tabakwaren, die vom Hersteller als Deputate an seine Dienstnehmer abgegeben werden, entspricht nicht den Zielen der österreichischen Gesundheitspolitik.

Tabakmonopolgesetz 1996:

- Die Ermittlung der Trafikantenmindesthandelsspannen für Zigaretten ist mit einem beträchtlichen Verwaltungsaufwand verbunden.

Mineralölsteuergesetz 1995:

- Eine Verringerung des CO₂-Ausstoßes wird angestrebt.

Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 und Verfassungsgerichtshofgesetz 1953:

- Durch eine Änderung im Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010 werden Anpassungen in diesen Gesetzen erforderlich.

Finanzausgleichsgesetz 2008:

- Ergänzung auf Grund von zwei neuen Abgaben erforderlich.

Stempelmarkengesetz:

- Dieses Gesetz hat keinen Anwendungsbereich mehr.

Ziele/Inhalt:

Stabilitätsabgabegesetz:

- Kreditinstitute sollen sich an den Krisenkosten des Staates beteiligen, indem sie ab 2011 eine Stabilitätsabgabe leisten.

- Durch die zusätzliche Besteuerung von risikoreicheren Finanzierungsinstrumenten sollen darüber hinaus mittelfristig Lenkungseffekte erzielt werden.

Flugabgabegesetz:

- Durch diese Abgabe soll ein Anreiz zu umweltgerechterem Verhalten gesetzt werden.
- Es soll der steuerlichen Bevorzugung des Flugverkehrs entgegengewirkt werden.

Einkommensteuergesetz 1988:

- Erhöhung des Pendlerpauschales und Wegfall der Befristung. Schaffung von Anreizen zur vermehrten Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln durch Ausdehnung der Anwendung der Werkverkehrsregelung.
- Konzentration der indirekten Forschungsförderung auf eine Prämie für eigenbetriebliche Forschung und Auftragsforschung und Anhebung der Prämie von 8 auf 10%.
- Einbeziehung von realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen in das KEST-System. Abschaffung des KEST-Gutschriftensystems zugunsten einer einfachen Neuregelung.
- Entfall des Alleinverdienerabsetzbetrages für Steuerpflichtige ohne Kinder.
- Verschiebung der Verpflichtung von Spendenorganisationen, Daten von Sendern an die Finanzverwaltung zu übermitteln um ein Jahr, dh die Übermittlung erfolgt erstmalig für Spenden des Jahres 2012 im Jahr 2013.

EU-Quellensteuergesetz:

- Anpassung der Verweise im EU-QuStG auf Grund der Änderungen der Kapitalertragsbesteuerung im EStG 1988.

Körperschaftsteuergesetz 1988:

- Werden Beteiligungsanschaffungen im Konzern fremdfinanziert, sollen die Zinsen nicht mehr abzugsfähig sein.
- Bei Privatstiftungen sollen steuerlich motivierte Gestaltungen in Zusammenhang mit Grundstücken ausgeschlossen und der sich aus der niedrigen Zwischensteuer ergebende Thesaurierungsvorteil abgeschafft werden.

Umgründungssteuergesetz:

- Klarere Fassung und Beseitigung von Regelungslücken bei der Ausschüttungsfiktion im Zuge einer Umwandlung.

Umsatzsteuergesetz 1994:

- Bei Lieferungen von Luftfahrzeugen werden Anpassungen an das Unionsrecht umgesetzt und bei der Reinigung von Bauwerken wird das Reverse Charge-System eingeführt.

Bewertungsgesetz 1955:

- Die Hauptfeststellung der Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens wird verschoben und der Vollzug weiter automatisiert.

Gebührengesetz 1957, Grunderwerbsteuergesetz 1987, Kapitalverkehrsteuergesetz, Versicherungssteuergesetz 1953, Feuerschutzsteuergesetz 1952, Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz und Bundesgesetz betr. die Gewährung von Gebührenbefreiungen für Anleihen von Gebietskörperschaften:

- Es erfolgt eine Anpassung an eine Änderung im Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010.
- Die Kreditvertrags- und Darlehensvertragsgebühr soll abgeschafft werden.
- Die Befreiung der Übertragung einer direkten Leistungszusage an eine Pensionskasse im Versicherungssteuergesetz soll entfallen.

Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992:

- Die Kraftfahrzeugsteuer für Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen soll zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Transportwirtschaft gesenkt werden.

Energieabgabenvergütungsgesetz:

- Der Kreis der Anspruchsberechtigten soll auf Produktionsbetriebe eingeschränkt werden.

Investmentfondsgesetz und Immobilien-Investmentfondsgesetz:

- Die Besteuerung von Investmentfonds soll an das System der Besteuerung von Kapitalvermögen angepasst werden.

Normverbrauchsabgabegesetz 1991:

- Die Anschaffung von umweltfreundlichen Fahrzeugen soll gefördert und das Bonus-Malus System in zwei Etappen verschärft werden.

Kommunalsteuergesetz 1993:

- Es soll eine terminologische Anpassung an das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010 erfolgen.

Bundesabgabenordnung:

- Harmonisierung der Regelung für die elektronische Zustellung durch Zustelldienste mit jener des AVG.
- Vereinheitlichung der Grenze für zwangsweise Einbringungen von Landes- und Bundesabgaben.

Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010:

- Vereinheitlichung der Zuständigkeit für die KEST-Rückzahlung an beschränkt Körperschaftsteuerpflichtige.
- Festlegung der Zuständigkeit für die neue Flugabgabe beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel.

Abgabenexekutionsordnung:

- Es werden Anpassungen an die Bestimmungen des gerichtlichen Exekutionsverfahrens in der Exekutionsordnung vorgenommen.

Glücksspielgesetz:

- Die Voraussetzungen zur Erteilung und Ausübung von Konzessionen zum Betrieb physischer Spielbankbetriebsstätten sowie einer Lotteriekonzession in Österreich durch eine Kapitalgesellschaft mit Sitz in einem EU/EWR-Mitgliedstaat werden an die EuGH-Rechtsprechung angepasst.
- Befreiung bestimmter Ausnahmen des Glücksspielmonopols von der Glücksspielabgabe.
- Eine Klarstellung von Regelungsdetails der Straf- und Verfahrensbestimmungen und redaktionelle Berichtigungen werden vorgenommen.

Tabaksteuergesetz 1995:

- Umsetzung der Richtlinie 2010/12/EU durch Änderung technischer Definitionen von Tabakwaren und Umstellung auf den gewichteten Durchschnittspreis als Referenzwert der Tabakbesteuerung.
- Anpassung der Steuersätze für Zigaretten, Zigarren/Zigarillos und Feinschnitttabake für selbst gedrehte Zigaretten.
- Entfall der Tabaksteuerbefreiung für so genannte „Deputatwaren“.

Tabakmonopolgesetz 1996:

- Umstellung der Trafikantenmindesthandelsspannen für Zigaretten und Feinschnitttabak durch Bezugnahme auf den gewichteten Durchschnittspreis.

Mineralölsteuergesetz 1995:

- Als ökologische Maßnahme zur Verringerung des CO₂-Ausstoßes soll ein Zuschlag von 20 Euro je Tonne ausgestoßenes CO₂ vorgesehen werden, was einer Steuererhöhung von 4 Cent/Liter Benzin und von 5 Cent/Liter Diesel entspricht.

Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 und Verfassungsgerichtshofgesetz 1953:

- Es erfolgt eine Anpassung an eine Änderung im Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010.

Finanzausgleichsgesetz 2008:

- Die Stabilitätsabgabe und die Flugabgabe werden in den Katalog der gemeinschaftlichen Bundesabgaben aufgenommen.

Stempelmarkengesetz:

- Dieses Bundesgesetz soll außer Kraft treten, da Gebühren nicht mehr mittels Stempelmarken entrichtet werden.

Alternativen:

- Keine.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:**– Finanzielle Auswirkungen:**

Stabilitätsabgabegesetz:

- Die Kosten für die IT-Umsetzung der Bankenabgabe werden ca. 160 000 Euro betragen. Die Personalkosten für den laufenden Vollzug betragen ca. 175 000 Euro pro Kalenderjahr (1 Vollbeschäftigungsäquivalent für Innendienstüberwachung, 2 Vollbeschäftigungsäquivalente für Prüfungen).

Flugabgabegesetz:

- Die neue Flugabgabe verursacht einmalige Kosten für den Aufbau der Grundlagen der Registrierung und für die Entwicklung der elektronischen Übermittlung sowie laufende Kosten für die Abgabenerhebung (insbesondere laufende Überwachung der Selbstbemessung und Prüfung).

Die Personalkosten für den laufenden Vollzug betragen 208 000 Euro pro Kalenderjahr (2 Vollbeschäftigungsäquivalente für Innendienstüberwachung, 2 Vollbeschäftigungsäquivalente für Prüfungen). Die zusätzlichen (einmaligen) Kosten im Jahr 2011 belaufen sich auf 99 000 Euro (2 Vollbeschäftigungsäquivalente für die inhaltlichen und organisatorischen Vorbereitungen innerhalb des Finanzamtes inkl. erstmaliger Registrierungen).

- Die Kosten für die IT-Umsetzung der Flugabgabe werden ca. 120 000 Euro betragen.

– Wirtschaftspolitische Auswirkungen:**– Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

- Die Maßnahmen sind vor dem Hintergrund zu beurteilen, dass eine Nicht-Konsolidierung der öffentlichen Finanzen im Wege eines höheren Zinsniveaus und steigenden Staatsschulden deutlich negativ auf den Wirtschaftsstandort und damit die Beschäftigung wirken würden. Das Schließen von Steuer-Schlupflöchern und die Anlastung von sozialen Kosten an die Verursacher ermöglichen unverzerrtere Investitions- und Konsumentscheidungen, was nachhaltiges Wachstum und die Beschäftigung fördert. Allfällige Wettbewerbseffekte oder Ausweichreaktionen werden durch ähnliche Maßnahmen oder Abgabenhöhen in wichtigen Handelspartnerländern gering gehalten. Zudem sind die Einzelmaßnahmen graduell, was den Bestand an Investitions- und Konsumgütern volkswirtschaftlich nicht entwertet, aber mittelfristig den Investitionsanreiz erhöht. Beschäftigung stärkend wirken die Stimulierung von Forschung und Entwicklungsausgaben sowie die direkte Verbilligung von Krediten. In der Gesamtbeurteilung und vor dem Hintergrund der erwarteten Wirtschaftsentwicklung ist kurzfristig mit keinen messbar negativen Wachstumseffekten zu rechnen. Mittel- bis langfristig überwiegen die positiven Effekte auf den Wirtschaftsstandort und die Beschäftigung, welche aber auch schwer quantifizierbar sind.

– Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Bürger/innen und Unternehmen:

Stabilitätsabgabegesetz:

- Die neue Informationsverpflichtung für Kreditinstitute liegt unter der Bagatellgrenze gemäß § 5 Abs. 2 der Standardkostenmodell-Richtlinien, BGBl. II Nr. 278/2009.

Flugabgabegesetz:

- Die neuen Informationsverpflichtungen für Fluglinien und Flugplatzhalter liegen unter der Bagatellgrenze gemäß § 5 Abs. 2 der Standardkostenmodell-Richtlinien, BGBl. II Nr. 278/2009. Die Fluglinien halten bereits jetzt den Großteil der für die Berechnung der Abgabe notwendigen Daten, ebenso die Flugplatzhalter.

Es sind neue Informationsverpflichtungen für Bürger/innen (private Luftfahrzeughalter) vorgesehen, die eine Belastung von rund 10 000 Stunden pro Jahr verursachen.

Einkommensteuergesetz 1988:

- Die gegenständliche Novelle führt voraussichtlich zu beträchtlichen IT-Umstellungsaufwendungen in den Banken aufgrund der Notwendigkeit der Speicherung und Verarbeitung von Informationen, die bisher nicht in den Systemen erfasst wurden. Die Investitionen sind annualisiert zu betrachten. Eine Quantifizierung der Auswirkungen konnte noch nicht erfolgen, da seitens der Stakeholder

entsprechende Informationen und Unterlagen nicht bereitgestellt werden konnten. Eine detaillierte Kalkulation der Belastung soll jedoch im Laufe des Jahres 2011 erfolgen.

Durch die Möglichkeit des Verlustausgleichs im Rahmen der Veranlagung ist mit einer Belastung für Bürger/innen von rund 164 000 Stunden auszugehen.

Bewertungsgesetz 1955:

- Die Novelle enthält eine geänderte Informationsverpflichtung für Unternehmen. Es wird durch diese insgesamt eine Entlastung von rund 109 000 Euro pro Jahr erzielt.

Gebührengesetz 1957:

- Die Novelle enthält zwei geänderte Informationsverpflichtungen für Unternehmen. Es wird durch diese insgesamt eine Entlastung von rund 4 330 000 Euro pro Jahr erreicht.

Investmentfondsgesetz und Immobilien-Investmentfondsgesetz :

- Die Novelle führt zu keinen wesentlichen Auswirkungen für Unternehmen gemäß § 5 Abs. 2 Standardkostenmodell-Richtlinien, BGBl. II Nr. 278/2009.

In den übrigen Materiengesetzen sind weder für Unternehmen noch Bürger/innen neue Informationsverpflichtungen vorgesehen.

– **Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Der zunehmende Personenluftfahrtverkehr trägt nachweislich zur Umweltverschmutzung bei, weshalb durch die Flugabgabe ein Lenkungseffekt Richtung umweltbewussterem Reisen gesetzt werden soll. Die weitere Ökologisierung der Normverbrauchsabgabe setzt Lenkungseffekte für den Ankauf umweltfreundlicherer Kraftfahrzeuge. Der CO₂-Zuschlag bei der Mineralölsteuer hilft den Anstieg der CO₂-Emissionen einzudämmen. Die Ausdehnung des Werkverkehrs soll den Umstieg auf umweltfreundliche Massenbeförderungsmittel fördern.

– **Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:**

Durch die Anhebung des Pendlerpauschales und den Zuschlag zur Negativsteuer werden die Mehrkosten, die für Pendler entstehen, teilweise abgedeckt.

– **Geschlechtsspezifische Auswirkungen:**

Die Änderungen im vorliegenden Entwurf lassen eine sinnvolle Zuordnung zu Männern und Frauen nicht zu.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit dem Gesetzentwurf wird die Richtlinie 2010/12/EU zur Änderung der Richtlinien 92/79/EWG, 92/80/EWG und 95/59/EG hinsichtlich der Struktur und der Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren sowie der Richtlinie 2008/118/EG über das allgemeine Verbrauchsteuersystem in nationales Recht umgesetzt.

Die sonstigen vorgeschlagenen Regelungen sind mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union vereinbar, sofern sie in deren Anwendungsbereich fallen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Zum xxx. Abschnitt (Finanzen)

Allgemeine Zielsetzungen:

Die Änderungen in den Abgabengesetzen verfolgen primär die nachstehenden Ziele. Der vorliegende Gesetzesentwurf trägt auch dem Ziel der Stärkung von Tax Compliance Rechnung. Im Interesse der Rechtssicherheit sollen zudem auch jene Maßnahmen umgesetzt werden, die auf Grund unionsrechtlicher Vorschriften erforderlich sind. Weiters dienen die vorgeschlagenen Maßnahmen der Anpassung an geänderte Umstände in Hinblick auf das Ziel der Gleichmäßigkeit der Besteuerung.

Zu den einzelnen Artikeln:

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes für die Einführung einer Stabilitätsabgabe:

Die weltweite Finanzkrise hat spürbare Auswirkungen auf die österreichische Wirtschaft, den Arbeitsmarkt und die Staatsfinanzen gehabt. Einer der wesentlichen Verursacher dieser Finanzkrise waren die Finanzmärkte, von denen sich die Krise auf die reale Wirtschaft übertragen hat. Die Republik Österreich hat seit dem Jahr 2008 durch umfangreiche Bankenhilfspakete, Konjunkturpakete und weitere Stabilisierungsmaßnahmen die Folgen der Finanzkrise so weit wie möglich abgefedert und durch diese Maßnahmen wesentlich zu einer Stabilisierung der Finanzmärkte und Banken in Österreich beigetragen. Durch diese Maßnahmen wurde der Staatshaushalt in den Jahren von 2008 bis 2010 erheblich belastet.

Die nun vorgesehene Stabilitätsabgabe soll einerseits eine Beteiligung der Kreditinstitute, die von diesen Maßnahmen erheblich profitiert haben, an den Krisenkosten darstellen und zum anderen soll damit dem Ziel der Finanzmarktstabilität Rechnung getragen werden. Die Abgabe soll auch eine allgemeine Sicherungsmaßnahme für Leistungen des Staates in Zeiten von Finanzkrisen darstellen. Außerdem können durch eine Stabilitätsabgabe Lenkungseffekte erzielt werden, indem risikoreichere Finanzierungsinstrumente besteuert werden, wodurch indirekt auch die systemische Finanzmarktstabilität gefördert wird.

Die Stabilitätsabgabe soll jedoch die Wettbewerbsfähigkeit des österreichischen Finanzsektors so weit möglich nicht negativ beeinflussen. Kundenvermögen, das im Rahmen der Einlagensicherung abgesichert ist (zB Spareinlagen bis zu 100 000 Euro), sollen nicht von der Abgabe erfasst werden.

Nach einem Gutachten der Oesterreichischen Nationalbank kann die Stabilitätsabgabe einen Beitrag zur Finanzmarktstabilität leisten und hat einen vernachlässigbaren Effekt auf das Wirtschaftswachstum.

Der Bankensektor in Österreich verzeichnete in den letzten Jahren ein starkes Wachstum. Österreich hat mit einem Bankenhilfspaket von ursprünglich bis zu 100 Mrd. Euro sehr früh auf die Finanzkrise reagiert und damit stabilisierend gewirkt. Österreichische Banken konnten daher auch in den Krisenjahren 2008 und 2009 grundsätzlich positiv bilanzieren und weisen beruhigende Kapitalquoten auf. Die Bankenhilfspakete, die Erweiterung der Einlagensicherung sowie liquiditätsfördernde Maßnahmen haben einen wesentlichen Beitrag dazu geleistet.

Die Steuerbemessungsgrundlage soll auf bereits vorliegende Daten aus der Vergangenheit abstellen. Zudem sollen durch ein Abstellen auf Derivate mittelfristig Lenkungseffekte erzielt werden.

Es wird ein jährliches Aufkommen von rund 500 Mio. Euro aus der Stabilitätsabgabe angestrebt. Bis 30. September 2012 soll eine Evaluierung stattfinden, bei der die sonstigen Belastungen für Banken geprüft und auch Entwicklungen auf EU-Ebene berücksichtigt werden. Denn auch auf internationaler Ebene gab es in jüngster Zeit verstärkt Initiativen zur Besteuerung von Instituten des Finanzmarktes:

In Deutschland wurde im August 2010 der Entwurf des Restrukturierungsgesetzes vom Kabinett beschlossen. Das Gesetz soll 2011 in Kraft treten und sieht die Einführung eines besonderen Reorganisationsverfahrens vor, das durch einen Restrukturierungsfonds finanziert wird, der seine Mittel durch die Bankenabgabe bezieht. Die Höhe der Bankenabgabe richtet sich nach der Risikoausrichtung, dem Vernetzungsgrad und der Größe des jeweiligen Instituts. Die Bemessungsgrundlage basiert auf zwei Komponenten: Einerseits der Summe der Passiva minus Eigenkapital minus bestimmter Verbindlichkeiten gegenüber Kunden, belastet mit einem progressiven Tarif in drei Stufen; andererseits dem Nominalvolumen der außerbilanziellen Derivate, belastet mit einem einheitlichen Tarif. Die Stabilitätsabgabe ist als Betriebsausgabe steuerlich abzugsfähig.

Schweden hat Anfang 2010 eine Stabilitätsgebühr von 0,018% auf Verbindlichkeiten abzüglich Eigenkapital eingeführt, die ab 2011 auf 0,036% angehoben wird. Sie dient der Dotierung eines Stabilitätsfonds, der nach 15 Jahren insgesamt 2,5% des BIP generieren soll. Dies entspricht den erwarteten Kosten der Bankenkrise.

In Ungarn wurde im Juli 2010 im Parlament als Beitrag zur Budgetsanierung die Einführung einer Bankensteuer beschlossen. Banken, Versicherungen, Leasingfirmen und andere Finanzdienstleister in Ungarn müssen demnach für 2010 0,45% ihrer Bilanzsumme als Sondersteuer zahlen, was insgesamt rund 700 Mio. Euro an Budgeteinnahmen bringen soll. Die erste Tranche war bereits im September, die zweite im Dezember 2010 fällig. Die Sondersteuer wurde befristet für drei Jahre bis 2012 angekündigt, aber bisher nur für 2010 beschlossen. Die konkrete Ausgestaltung der Abgabe 2011 und 2012 steht noch nicht fest.

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes für die Einführung einer Flugabgabe:

Der Luftverkehr hat einen wesentlichen Anteil an der Emission klimaschädlicher Stoffe. Gleichzeitig sind Treibstoffe für den Luftverkehr aufgrund europarechtlicher Vorgaben und internationaler Abkommen von verbrauchsorientierten Energiesteuern befreit. Dies führt zu einer steuerlichen Bevorzugung des Flugverkehrs innerhalb der mit fossilen Energieträgern betriebenen Verkehrsmittel. Die Flugabgabe soll die Wahl des Verkehrsmittels im Bereich des Individualverkehrs dadurch beeinflussen, dass diese Schieflage im Bezug auf die ökologische Belastung der einzelnen Verkehrsmittel verringert wird. Da der Ticketpreis für einen Passagierflug immer weiter zurückgeht, ist keine adäquate Bewusstseinsbildung hinsichtlich der ökologischen Kosten des Flugverkehrs vorhanden. Die beabsichtigte Lenkungswirkung ist beim Personenverkehr notwendig, weil die Gesamtzahl der Abflüge von Personen von österreichischen Flughäfen zwischen 2005 und 2009 um 9% angestiegen ist. Demgegenüber ist beispielsweise das Gesamtgewicht der Abflüge von Gütertransporten im selben Zeitraum zurückgegangen.

Falls es zu einer allfälligen zusätzlichen steuerlichen Belastung des Flugverkehrs auf Grund unionsrechtlicher Vorgaben kommt, soll eine Evaluierung des Flugabgabegesetzes durchgeführt werden, um eine allfällige Doppelbesteuerung zu vermeiden.

Die Flugabgabe soll den Abflug eines Passagiers von einem inländischen Flughafen mit einem motorisierten Luftfahrzeug oder Drehflügler einer Abgabe unterwerfen. Die Flugabgabe ist gestaffelt nach der Entfernung des Zielflugplatzes, sodass Kurzstreckenflüge mit der untersten Tarifstufe belastet werden, Mittelstreckenflüge mit der mittleren Tarifstufe und Langstreckenflüge mit der höchsten Tarifstufe. Durch diese Staffelung wird der Schadstoffausstoß je nach Länge der Flugstrecke besteuert.

Schuldner der Flugabgabe ist der Halter des Luftfahrzeuges.

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes für die Änderungen im Einkommensteuergesetz 1988:

Das mit 1. Juli 2008 erhöhte Pendlerpauschale läuft mit 31. Dezember 2010 aus. Die bisherige Regelung soll ohne Befristung weiter gelten, jedoch soll das Pendlerpauschale und der Pendlerzuschlag um ungefähr 10% erhöht werden. Weiters soll der Arbeitgeber die Möglichkeit erhalten, seine Arbeitnehmer mit öffentlichen Verkehrsmitteln befördern zu lassen, ohne dass den Arbeitnehmern dafür ein Sachbezug zugerechnet wird. In diesen Fällen steht jedoch dem Arbeitnehmer kein Pendlerpauschale zu.

Die Berücksichtigung des Alleinverdienerabsetzbetrags für Steuerpflichtige ohne Kinder soll mit Ende des Jahres 2010 auslaufen und letztmalig bei der Veranlagung für das Jahr 2010 berücksichtigt werden. Behinderungsbedingte Mehraufwendungen für den (Ehe-)Partner sollen jedoch weiterhin als außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt berücksichtigt werden können, wenn die Einkünfte des (Ehe-)Partners 6 000 Euro nicht übersteigen.

Die steuerliche Forschungsförderung soll auf eine Prämie für eigenbetriebliche Forschung und Auftragsforschung konzentriert werden. Diese Prämie soll von 8% auf 10% angehoben werden. Im Gegenzug werden die Forschungsfreibeträge abgeschafft.

Die Abzugsfähigkeit von Topfsonderausgaben soll europarechtskonform ausgestaltet werden. Der Sonderausgabenabzug für junge Aktien soll ab 2011 entfallen.

Die im Bescheid ausgewiesene Abgabengutschrift oder Abgabennachforderung soll auf volle Euro gerundet werden.

Die Sonderregeln für die Übertragung direkter Leistungszusagen in Pensionskassen laufen mit 31.12.2010 aus. Diese Sonderregeln sollen um weitere 10 Jahre verlängert werden.

Die für steuerlich absetzbare Spenden erstmalig für das Jahr 2011 vorgesehene Verpflichtung zur Übermittlung der Spenderdaten soll um ein Jahr verschoben werden, sodass die Übermittlung erstmalig

für Spenden des Jahres 2012 im Jahr 2013 erfolgen soll. Damit wird den Spendenorganisationen zusätzlich Zeit eingeräumt, die für die technische Umsetzung dieser Übermittlungsverpflichtung notwendigen Maßnahmen vorzunehmen.

Aufgrund des VfGH-Erkenntnisses vom 30. September 2010, G 35/10-9, soll für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung anstelle eines Verlustvortrags eine Verteilungsmöglichkeit für Absetzungen für außergewöhnliche Abnutzung und andere außergewöhnliche Aufwendungen geschaffen werden.

Die Besteuerung von Kapitalvermögen soll neu geordnet, systematisiert und auf Substanzgewinne sowie Derivate ausgedehnt werden. Durch die generelle Besteuerung von Substanzgewinnen aus Finanzvermögen unabhängig von Behaltdauer und Beteiligungsausmaß im Abzugsweg soll künftig die Erhebung der Einkommensteuer auf solche Substanzgewinne sichergestellt werden. Dadurch wird auch die bislang notwendige Unterscheidung von Früchten und Substanz bei Finanzprodukten weitgehend hinfällig; diese Unterscheidung hat bisher komplexe Abgrenzungsfragen aufgeworfen und war in der Praxis schwer handhabbar. Gemeinsam mit der Einbeziehung von Derivaten wird so ein Beitrag zu einer "produktneutralen" Besteuerung geleistet. Regelungen für die Depotentnahme und Übertragung sollen eine Umgehung der Substanzbesteuerung vermeiden und dabei auf die verfassungsrechtlichen Vorgaben Bedacht nehmen.

Eine weitere Vereinfachung soll durch die Abschaffung des KEST-Gutschriftensystems für Stückzinsen erreicht werden, das sich als gestaltungsanfällig und nicht mehr zeitgemäß erwiesen hat. So sollen künftig bezahlte Stückzinsen die Anschaffungskosten erhöhen und erhaltene Stückzinsen zum Veräußerungserlös zählen.

Zukünftig soll der feste Steuersatz von 25% auch für Substanzgewinne und Derivate gelten und im Inland durch Steuerabzug erhoben werden. Nicht in die Kapitalertragsteuer sowie in die Abgeltungswirkung einbezogen werden sollen etwa Einkünfte aus Privatdarlehen sowie nicht öffentlich begebenen Forderungswertpapieren. Der KEST-Abzug für Gewinnanteile aus inländischen echten stillen Gesellschaften soll entfallen.

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes für die Änderungen im EU-Quellensteuergesetz:

Bedingt durch die Änderungen in Zusammenhang mit der Kapitalertragsbesteuerung im Einkommensteuergesetz 1988, ist eine Anpassung der Verweise im EU-Quellensteuergesetz notwendig.

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes für die Änderungen im Körperschaftsteuergesetz 1988:

Die Steuerfreistellung von Gewinnausschüttungen aus Hybridkapital kann bei grenzüberschreitenden Sachverhalten zu einer Doppelbegünstigung führen. Daher sollen Zahlungen, die nach österreichischem Recht als Gewinnanteile anzusehen sind, nicht mehr von der Körperschaftsteuer befreit sein, soweit sie bei der auszahlenden Körperschaft abzugsfähig sind.

Die Abzugsfähigkeit von Finanzierungsaufwendungen hinsichtlich des Erwerbs von Beteiligungen, deren Erträge gemäß § 10 steuerfrei sind, stellt eine Begünstigung dar, die bei An- und Verkaufsbeteiligungen innerhalb des Konzerns zu unerwünschten Gestaltungen geführt hat. Werden Beteiligungsanschaffungen im Konzern fremdfinanziert, sollen die Zinsen nicht mehr abzugsfähig sein; dadurch kann eine künstliche Erzeugung von abzugsfähigem Finanzierungsaufwand verhindert werden.

Bei Privatstiftungen sollen steuerlich motivierte Gestaltungen in Zusammenhang mit Grundstücken ausgeschlossen und der sich aus der niedrigen Zwischensteuer ergebende Thesaurierungsvorteil abgeschafft werden.

In Verbindung mit der Änderung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes 2010 soll das Finanzamt Bruck Eisenstadt Oberwart einheitlich für KEST-Rückzahlungsanträge von beschränkt steuerpflichtigen Körperschaften zuständig sein.

Für beschränkt steuerpflichtige Körperschaften soll auch für dividendenähnliche Kapitalerträge, wie insbesondere Substanzgenussrechte, eine Rückzahlung der KEST möglich sein.

Die beschränkte Körperschaftsteuerpflicht der zweiten Art soll auf Substanzgewinne ausgedehnt werden.

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes für die Änderungen im Umgründungssteuergesetz:

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes für die Änderungen im Umgründungssteuergesetz sind die klarere Fassung der Ausschüttungsfiktionsbestimmung in § 9 Abs. 6 UmgrStG und die Erfassung von Besteuerungslücken.

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes für die Änderungen im Umsatzsteuergesetz 1994:

Bei den Steuerbefreiungen für Luftfahrzeuge, die von staatlichen Einrichtungen verwendet werden, und beim Übergang der Steuerschuld bei Bauleistungen erfolgt eine Anpassung an das EU-Recht.

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes für die Änderungen im Bewertungsgesetz 1955:

Die Änderungen im Bewertungsgesetz stehen einerseits in Zusammenhang mit der Verschiebung der Hauptfeststellung der Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens. Andererseits soll der Vollzug weiter automatisiert und für die Abgabepflichtigen soll der Erklärungsaufwand vermindert werden.

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes für die Änderungen im Gebührengesetz 1957, im Grunderwerbsteuergesetz 1987, im Kapitalverkehrsteuergesetz, im Versicherungssteuergesetz 1953, im Feuerschutzsteuergesetz 1952, im Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz und im Bundesgesetz vom 16. Dezember 1948 betreffend die Gewährung von Gebührenbefreiungen für Anleihen von Gebietskörperschaften:

Die Änderungen in diesen Gesetzen dienen der Anpassung an die durch § 19 Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010 erfolgte Zuständigkeitsänderung und der neuen Bezeichnung dieser Abgabenbehörde.

Im Gegenzug zur Einführung der Stabilitätsabgabe soll im Gebührengesetz 1957 die Kreditvertrags- und Darlehensvertragsgebühr abgeschafft werden. Damit wird einerseits eine Entlastung der Kunden herbeigeführt und andererseits die Wettbewerbsfähigkeit der Banken wieder gestärkt.

Die Befreiung der Übertragung einer direkten Leistungszusage an eine Pensionskasse im Versicherungssteuergesetz 1953 ist nicht mehr zeitgemäß und soll daher entfallen. Die Übertragung des Deckungserfordernisses an eine Pensionskasse soll nunmehr versicherungssteuerpflichtig sein.

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes für die Änderungen im Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992:

Zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Transportwirtschaft sollen die Kraftfahrzeugsteuersätze für Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen gesenkt werden.

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes für die Änderungen im Energieabgabenvergütungsgesetz:

Die Energieabgabenvergütung war ursprünglich auf Produktionsbetriebe eingeschränkt. Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil Adria-Wien-Pipeline betont, dass die Erweiterung der Anspruchsberechtigten auf alle Unternehmer dazu führen würde, dass die österreichische Energieabgabenvergütung eine allgemeine steuerliche Maßnahme und somit keine – genehmigungspflichtige – staatliche Beihilfe ist. In der Folge wurde die Zahl der Anspruchsberechtigten um die Dienstleistungsbetriebe erweitert. Nunmehr soll die Zahl der Anspruchsberechtigten wieder – nach Genehmigung durch die Europäische Kommission – auf Produktionsbetriebe zurückgeführt werden.

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes für die Änderungen im Investmentfondsgesetz:

Im Hinblick auf die allgemeine Neuregelung der Besteuerung von Kapitalerträgen und Substanzgewinnen werden auch die betreffenden Bestimmungen des Investmentfondsgesetzes angepasst. Derzeit werden auf Fondsebene 20% der Substanzgewinne besteuert. Dieser Anteil wird bei nicht ausgeschütteten Gewinnen auf 40% erhöht. Tatsächliche Ausschüttungen aus Substanzgewinnen sind zur Gänze steuerpflichtig. Der Fondsanteil selbst ist – ebenso wie Aktien oder Anleihen – in Bezug auf die Wertsteigerungen nach § 27 Abs. 3 EStG 1988 steuerhängig.

Weiters werden für die Repräsentanten ausländischer Fonds die Pflichten präzisiert und eine Spezialregelung für die Wertpapierleihgeschäfte für Spezialfonds im Eigentum von Banken geschaffen.

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes für die Änderungen im Immobilien-Investmentfondsgesetz:

Im Hinblick auf die allgemeine Neuregelung der Besteuerung von Kapitalerträgen und Substanzgewinnen werden auch die betreffenden Bestimmungen des Immobilien-Investmentfondsgesetzes angepasst, wobei gleichzeitig eine Vereinfachung Platz greifen soll. Künftig sollen nur noch die ausschüttungsgleichen Erträge von der Besteuerung erfasst sein.

Um eine Einfachbesteuerung des Anlegers sicherzustellen, ist folgende Besteuerungstechnik vorgesehen: Bei der laufenden Besteuerung von Anteilen an in- und ausländischen Immobilien-Investmentfonds wird primär auf die Ertragsteuerpflicht der ausschüttungsgleichen Erträge abgestellt, die – wie bisher – entweder mit Auszahlung der KEST oder 4 Monate nach Ende des Fondswirtschaftsjahres als ausgeschüttet gelten. Ausschüttungen sind nunmehr steuerfrei. Die steuerbaren ausschüttungsgleichen Erträge sind den Anschaffungskosten des Fondsanteils hinzuzurechnen, die tatsächlichen Ausschüttungen sind abzuziehen. Die dadurch laufend adjustierten Anschaffungskosten des Fondsanteils sind – im Veräußerungs- oder Rücklösefall des Fondsanteils – für die Berechnung der steuerpflichtigen Veräußerungsgewinne aus dem Fondsanteil maßgebend.

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes für die Änderungen im Normverbrauchsabgabengesetz 1991:

Die Ökologisierung der Normverbrauchsabgabe, die zu einer verstärkten Anschaffung umweltfreundlicher Fahrzeuge führen soll, wird mit einer Änderung beim Bonus-Malus-System fortgesetzt. Das System, das mit dem Bonus-Malus-System für Partikelfilter bei Dieselfahrzeugen begonnen und mit dem Bonus-Malus-System für alle Pkw fortgesetzt wurde, wird nunmehr weiterentwickelt.

Ziel der Normverbrauchsabgabe ist es, als Lenkungsabgabe zu wirken, sodass die Anschaffung eines verbrauchsärmeren und ausstoßärmeren Fahrzeuges begünstigt und die Anschaffung eines verbrauchsintensiven und ausstoßreichen Fahrzeuges steuerlich belastet wird. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass sich diese Maßnahmen sehr positiv auswirken, sodass tatsächlich verstärkt umweltfreundlichere PKWs angeschafft werden.

Die nunmehrige Gesetzesänderung setzt diesen Weg zur Förderung der Anschaffung umweltfreundlicher Fahrzeuge fort und verschärft das Bonus-Malus System in zwei Etappen: Die erste Etappe gilt für den Zeitraum 1. März 2011 bis 31. Dezember 2012, die zweite Etappe beginnt am 1. Jänner 2013.

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes für die Änderungen im Kommunalsteuergesetz 1993:

Die Änderungen tragen der durch das IRÄG 2010 geänderten Terminologie Rechnung.

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes für die Änderungen in der Bundesabgabenordnung:

Die Regelung für die elektronische Zustellung durch Zustelldienste soll mit jener des AVG harmonisiert werden. Weiters soll die Grenze für zwangsweise Einbringungen von Landes- und Bundesabgaben vereinheitlicht werden.

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes für die Änderungen im Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010:

Für die KEST-Rückzahlung an beschränkt Körperschaftsteuerpflichtige und ausländische Einrichtungen im Sinne des § 5 Z 4 des Pensionskassengesetzes soll ausschließlich das Finanzamt Bruck Eisenstadt Oberwart zuständig sein.

Die neu eingeführte Flugabgabe soll durch das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bundesweit erhoben werden.

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes für die Änderungen in der Abgabenexekutionsordnung:

Mit den Änderungen in der Abgabenexekutionsordnung werden die Bestimmungen an jene des gerichtlichen Exekutionsverfahrens in der Exekutionsordnung angepasst.

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes für die Änderungen im Glücksspielgesetz:

Mit der Änderung des Glücksspielgesetzes soll im Wesentlichen der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs zum Sitzerfordernis für Betreiber physischer Spielbankbetriebsstätten Rechnung getragen und Straf- und Verfahrensbestimmungen geringfügig nachgeschärft werden.

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes für die Änderungen im Tabaksteuergesetz 1995:

Mit dem Gesetzesentwurf soll die Richtlinie 2010/12/EU zur Änderung der Richtlinien 92/79/EWG, 92/80/EWG und 95/59/EG hinsichtlich der Struktur und der Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren sowie der Richtlinie 2008/118/EG über das allgemeine Verbrauchsteuersystem (ABl. EG Nr. L 50 vom 27.2.2010, S. 1) in nationales Recht umgesetzt werden.

Die Steuersätze für Zigaretten, Zigarren/Zigarillos und Feinschnitttabake für selbstgedrehte Zigaretten werden im Interesse der Budgetkonsolidierung und zur Förderung gesundheitspolitischer Zielsetzungen angepasst.

Feinschnitt für selbstgedrehte Zigaretten ist mindestens genauso gesundheitsschädlich wie Fabrikszigaretten; die neue Tabaksteuerrichtlinie 2010/12/EU verlangt eine stufenweise steigende Besteuerung von Feinschnitt.

Zur Umsetzung der neuen Tabaksteuerrichtlinie 2010/12/EU sollen im Interesse einer einheitlichen und gerechten Besteuerung die Definitionen von Zigarren und Zigarillos, Zigaretten, Feinschnitttabak und anderem Rauchtak angepasst werden.

Die Befreiung für Freitabak, Freizigarren und Freizigaretten wurde im ASVG bereits mit der 70. ASVG-Novelle und im EStG 1988 im Rahmen des Abgabenänderungsgesetzes 2010 aus gesundheitspolitischen Gründen beseitigt. Auch die Befreiung von der Tabaksteuer soll daher entfallen.

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes für die Änderungen im Tabakmonopolgesetz 1996:

Die Grundlage für die Bemessung der Mindesthandelsspannen für Trafikanten wird umgestellt.

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes für die Änderungen im Mineralölsteuergesetz 1995:

Ökologische Aspekte spielen bei steuerlichen Überlegungen eine wesentliche Rolle. Vor allem eine Verminderung des CO₂-Ausstoßes wird immer wieder als vorrangiges Ziel angesehen. Als Teil einer ökologischen Steuerreform ist auch der Zuschlag von 20 Euro je Tonne ausgestoßenes CO₂ anzusehen, der nunmehr auf Benzin und Diesel aufgeschlagen wird. Der Wert entspricht einer Steuererhöhung in Höhe von 4 Cent/Liter Benzin und von 5 Cent/Liter Diesel.

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes für die Änderungen im Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 und im Verfassungsgerichtshofgesetz 1953:

Die Änderungen in den beiden Gesetzen dienen der Anpassung an die durch § 19 Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010 erfolgte Zuständigkeitsänderung und der neuen Bezeichnung dieser Abgabenbehörde.

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes für die Änderungen im Finanzausgleichsgesetz 2008:

Die Flugabgabe und die Stabilitätsabgabe werden neu in den Katalog der gemeinschaftlichen Bundesabgaben aufgenommen, während die bisherige Sonderabgabe von Kreditinstituten aus der Liste der ausschließlichen Bundesabgabe entfällt.

Die Dotierung des Familienlastenausgleichsfonds wird um 66,667 Mio. Euro jährlich zu Lasten der Ertragsanteile des Bundes erhöht.

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes für die Aufhebung des Stempelmarkengesetzes:

In Hinblick auf die erfolgte Abschaffung der Entrichtung von Gebühren in Form von Stempelmarken soll dieses Bundesgesetz außer Kraft treten.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen und Bürger/innen gemäß § 14a BHG:

Zu den Auswirkungen im Flugabgabengesetz:

Die neue rechtsetzende Maßnahme „Flugabgabengesetz – FlugAbgG“ enthält vier neue Informationsverpflichtungen für Bürger/innen. Es wird durch diese insgesamt eine Belastung von rund 10 000 Stunden pro Jahr verursacht.

Für die neue Informationsverpflichtung „Selbstberechnung und Meldung über die Abgabenschuld“ in § 7 Abs. 1, 2 und 3 FlugAbgG wird mit rund 13 200 Fällen pro Jahr in der Gruppierung „Private Luftfahrzeughalter“ gerechnet. Durch diese Informationsverpflichtung wird insgesamt eine Belastung von rund 7 700 Stunden pro Jahr verursacht.

Für die neue Informationsverpflichtung „Jahreserklärung“ in § 7 Abs. 5 FlugAbgG wird mit rund 1 100 Fällen pro Jahr in der Gruppierung „Private Luftfahrzeughalter“ gerechnet. Durch diese Informationsverpflichtung wird insgesamt eine Belastung von rund 500 Stunden pro Jahr verursacht.

Für die neue Informationsverpflichtung „Elektronische Aufzeichnungen führen und an Finanzamt und Flugplatzhalter übermitteln“ in § 10 FlugAbgG wird mit rund 13 200 Fällen pro Jahr in der Gruppierung

„Private Luftfahrzeughalter“ gerechnet. Durch diese Informationsverpflichtung wird insgesamt eine Belastung von rund 2 200 Stunden pro Jahr verursacht. Demgegenüber wird die neue Informationsverpflichtung „Registrierung beim Finanzamt und Meldung von Änderungen“ in § 9 Abs. 1, 2 und 3 FlugAbgG nur rund 40 Stunden pro Jahr verursachen. Die Belastungen aus den Informationsverpflichtungen entstehen aufgrund der neuen Aufzeichnungs- und Berechnungsverpflichtungen auch für private Luftfahrzeughalter im Zusammenhang mit der Flugabgabe.

Zu den Auswirkungen im Einkommensteuergesetz 1988:

Die geänderte rechtsetzende Maßnahme „Einkommenssteuergesetz“ enthält eine geänderte Informationsverpflichtung für Bürger/innen. Es wird durch diese insgesamt eine Belastung von rund 164.000 Stunden pro Jahr verursacht.

Für die geänderte Informationsverpflichtung „Verlustausgleich im Rahmen der Veranlagung“ in § 27 Abs. 8 in Verbindung mit § 97 Abs. 2 EStG 1988 wird mit rund 757 000 Fällen pro Jahr in der Gruppierung „private Haushalte, welche Wertpapiere halten“ gerechnet.

Durch diese Informationsverpflichtung wird insgesamt eine Belastung von rund 164 000 Stunden pro Jahr verursacht. Die Belastung entsteht durch die im EStG 1988 vorgesehene Veranlagungsoption.

Zu den Auswirkungen im Bewertungsgesetz 1955:

Die geänderte rechtsetzende Maßnahme „Bewertungsgesetz“ enthält eine geänderte Informationsverpflichtung für Unternehmen. Es wird durch diese insgesamt eine Entlastung von rund 109 000 Euro pro Jahr erzielt.

Für die geänderte Informationsverpflichtung „Behördeninterne Bereitstellung von Daten im Zuge der Einheitsbewertung“ in § 80 Abs. 6 BewG wird mit rund 1 000 Fällen pro Jahr in der Gruppierung „Intensive Veredlungs- und Tierhaltungsbetriebe“, mit rund 8 000 Fällen pro Jahr in der Gruppierung „Tierhaltungsbetriebe – Klein“, mit rund 1 000 Fällen pro Jahr in der Gruppierung „Intensive Veredlungs- und Tierhaltungsbetriebe (vertreten durch externe Dienstleister)“, mit rund 1 000 Fällen pro Jahr in der Gruppierung „Tierhaltungsbetriebe - Klein (vertreten durch externe Dienstleister)“, mit rund 2 600 Fällen pro Jahr in der Gruppierung „Obstbaubetriebe“ und mit rund 1 100 Fällen pro Jahr in der Gruppierung „Obstbaubetriebe (vertreten durch externe Dienstleister)“ gerechnet.

Die Entlastung entsteht durch die gesetzliche Anordnung, wonach Daten, die für die Einheitsbewertung erforderlich sind (zB über Tierhaltung, Obst- und Sonderkulturen) und die bereits bei anderen öffentlichen Stellen erfasst sind, nicht nochmals bei den Landwirten abgefragt werden müssen, sondern auf elektronischem Wege übermittelt werden.

Zu den Auswirkungen im Gebührengesetz 1957:

Die geänderte Informationsverpflichtung „Abrechnung über die Gebühren bei Wetten“ in § 33 Tarifpost 17 Abs. 3 GebG betrifft durchschnittlich 80 Gebührensschuldner für Wetten, die elektronisch einreichen.

Durch diese Informationsverpflichtung wird insgesamt eine Entlastung von rund 10 000 Euro an Verwaltungslasten erzielt. Die Entlastung entsteht durch die Möglichkeit, die Abrechnung in Zukunft elektronisch einzureichen.

Für die geänderte Informationsverpflichtung „Entfall der Gebühren für Darlehens-/Kreditverträge“ in § 33 Tarifpost 8 und 19 GebG wird mit rund 360 000 Fällen pro Jahr in der Gruppierung „Unternehmen, die Darlehens-/Kreditverträge vergeben“ gerechnet.

Durch diese Informationsverpflichtung wird insgesamt eine Entlastung von rund 4 320 000 Euro an Verwaltungslasten erreicht. Die Entlastung entsteht durch den Entfall der Gebühren für Darlehens- und Kreditverträge.

II. Besonderer Teil

Zum xxx. Abschnitt (Finanzen)

Allgemeines

Auswirkungen auf das Abgabenaufkommen:

Die Konsolidierungsmaßnahmen führen zu folgendem Mehraufkommen bzw. Minderaufkommen (in Mio. Euro):

	2011	2012	2013	2014
Stabilitätsabgabe	500	500	500	500
Flugabgabe	60	90	90	90
Einkommensteuer	-30	-30	-30	-30
Kapitalertragsteuer	30	50	100	250
Körperschaftsteuer	50	280	280	300
Umsatzsteuer	82	86	86	86
Gebühren	-150	-150	-150	-150
Energieabgabenvergütung	0	100	100	100
Normverbrauchsabgabe	25	25	55	55
Tabaksteuer	100	150	150	150
Mineralölsteuer	417	470	470	470
Kraftfahrzeugsteuer	-20	-30	-30	-30
Summe	1 064	1 541	1 621	1 791

Die übrigen steuerlichen Änderungen führen jährlich zu einem Mehraufkommen von 40 Mio. Euro.

(Abschaffung Alleinverdienerabsetzbetrag für Steuerpflichtige ohne Kinder +100 Mio. Euro, Forschungsprämie inkl. Abschaffung der Forschungsfreibeträge -80 Mio. Euro, Umsatzsteuerpflicht bei Luftfahrzeugen +15 Mio. Euro, übrige Maßnahmen in den Materiengesetzen in Summe +5 Mio. Euro).

Die Steuerbefreiung für begünstigte Montagetätigkeiten in § 3 Abs. 1 Z 10 EStG wird im Jahr 2011 nur mehr zu 66% wirksam, im Jahr 2012 zu 33% wirksam und läuft ab dem Jahr 2013 aus. Diese Neukonzeption führt im Vergleich zur Rechtslage 2010 zu einem Mehraufkommen im Jahr 2011 in Höhe von 15 Mio. Euro, im Jahr 2012 in Höhe von 30 Mio. Euro und ab dem Jahr 2013 in Höhe von 50 Mio. Euro.

Abgabenaufkommen verteilt auf die Gebietskörperschaften:

Aus den Konsolidierungsmaßnahmen ergeben sich für die Gebietskörperschaften folgende Auswirkungen auf die Ertragsanteile und aufkommensabhängige Transfers (in Mio. Euro):

	2011	2012	2013	2014
Bund	659	977	1 030	1 144
Länder	262	365	382	419
Gemeinden	143	199	208	228
Summe	1 064	1 541	1 621	1 791

Vom Mehraufkommen aus den übrigen steuerlichen Änderungen in Höhe von 40 Mio. Euro entfallen als Ertragsanteile und aufkommensabhängige Transfers 26,7 Mio. Euro auf den Bund, 8,6 Mio. Euro auf die Länder und 4,7 Mio. Euro auf die Gemeinden.

Vom Mehraufkommen aus der begünstigten Montagetätigkeiten in § 3 Abs. 1 Z 10 EStG entfallen im Jahr 2011 als Ertragsanteile und aufkommensabhängige Transfers 10 Mio. Euro auf den Bund, 3,2 Mio. Euro auf die Länder und 1,8 Mio. Euro auf die Gemeinden. Im Jahr 2012 20 Mio. Euro auf den Bund, 6,5 Mio. Euro auf die Länder und 3,5 Mio. Euro auf die Gemeinden. Ab dem Jahr 2013 33,3 Mio. Euro auf den Bund, 10,8 Mio. Euro auf die Länder und 5,9 Mio. Euro auf die Gemeinden.

Kompetenz:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 1 (Verfassungsgerichtsbarkeit, Verwaltungsgerichtsbarkeit) und Z 4 (Bundesfinanzen, Monopolwesen), Z 5 (Bankwesen) und Z 6 (Privatstiftungswesen) B-VG, Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG (Einrichtung von Bundesbehörden) sowie aus § 7 Abs. 1, Abs. 3 und § 11 Abs. 1 F-VG.

Zu Artikel X1 (Stabilitätsabgabegesetz)**Zu § 1:**

In den Anwendungsbereich des Stabilitätsabgabegesetzes fallen Kreditinstitute im Sinne des Bankwesengesetzes. Im Vergleich zu den anderen Teilnehmern des Finanzmarktes (zB Versicherungen, Wertpapierdienstleistungsunternehmen) hat der Bankensektor in Österreich den größten Teil der finanzmarktkrisenbedingten Kosten für den Staatshaushalt verursacht. Die Bankenhilfspakete, die Erhöhung der Einlagensicherung und die Maßnahmen zur Stabilisierung des Finanzmarktes haben in erster Linie den Bankensektor betroffen. Zudem stellen instabile Banken im Vergleich zu den anderen Finanzinstituten ein wesentlich höheres systemisches Risiko für den Staat und die gesamte Volkswirtschaft dar. Der Konkurs einer Bank begründet aufgrund der zu erwartenden Folgewirkungen für den Staat ein hohes budgetäres Risiko; dies gilt insbesondere für Banken, die eine bestimmte Größe überschreiten und somit als für die heimische aber auch europäische Volkswirtschaft systemrelevante Bankinstitute bezeichnet werden können. Der Staat unterliegt in diesen Fällen einem wesentlich höheren Druck, Banken durch Rettungspakete oder Verstaatlichungen aufzufangen, um die negativen volkswirtschaftlichen Konsequenzen abzuwehren, als bei allen anderen Teilnehmern des Finanzmarktes. Aufgrund der Sonderstellung des Bankensektors ist es daher gerechtfertigt, nur diesen in die Stabilitätsabgabe einzubeziehen.

Der Verfassungsgerichtshof hat in einem Gesetzesprüfungsverfahren zur ehemaligen Sonderabgabe für Kreditunternehmungen (zB G 79/83) zudem ausgesprochen, dass Kreditinstitute eine wirtschaftliche und rechtliche Sonderstellung einnehmen, die eine unterschiedliche steuerliche Behandlung in Form einer Sonderabgabe rechtfertigt.

Die Kreditinstitute haben eine Stabilitätsabgabe zu leisten, wenn sie über eine Konzession nach dem BWG verfügen. Erfasst werden darüber hinaus auch Zweigstellen von Instituten aus Mitgliedstaaten (EU und EWR), die über österreichische Betriebsstätten Finanzdienstleistungen anbieten. Diese unterliegen nur hinsichtlich des der österreichischen Filiale bzw. der Betriebsstätte zuzurechnenden Geschäfts der Stabilitätsabgabe. Das Vermögen von Kapitalanlagefonds und BV-Kassen soll nicht der Besteuerung unterliegen.

Zu § 2:

Die Stabilitätsabgabe ist von der durchschnittlichen Bilanzsumme des Kreditinstituts, die um das Eigenkapital und gesicherte Einlagen vermindert wird, zu berechnen. Dabei ist auf den Einzelabschluss und nicht auf den konsolidierten Abschluss abzustellen. Der Durchschnitt ist aus den quartalsweise der Oesterreichischen Nationalbank gemäß § 74 BWG gemeldeten Vermögensausweisen sowie der Bilanzsumme des testierten Jahresabschlusses eines Geschäftsjahres zu entnehmen.

Beispiele:

1. Bank A hat ihren Bilanzstichtag jeweils zum 31.12. eines Geschäftsjahres. Für das Jahr 2011 ist das arithmetische Mittel aus den Vermögensausweisen gemäß § 74 BWG zum 31.3., 30.6. und 30.9. sowie der Bilanzsumme aus dem testierten Jahresabschluss zum 31.12.2010 zu bilden. Von den Vermögensausweisen und der Bilanzsumme sind jeweils die Positionen nach Abs. 2 abzuziehen.

2. Bank B hat ihren Bilanzstichtag jeweils zum 31.3. eines Geschäftsjahres. Für das Jahr 2011 ist das arithmetische Mittel aus den Vermögensausweisen gemäß § 74 BWG zum 30.6.2009, 30.9.2009 und 31.12.2009 sowie der Bilanzsumme aus dem testierten Jahresabschluss zum 31.3.2010 zu bilden. Von den Vermögensausweisen und der Bilanzsumme sind jeweils die Positionen nach Abs. 2 abzuziehen.

Die Bilanzsumme des Kreditinstituts ist nach den Vorschriften des § 43 ff BWG zu ermitteln, dh dass sowohl auf die Bilanzsumme des Jahresabschlusses als auch sinngemäß (wenn anwendbar) auf die Vermögensausweise gemäß § 74 BWG diese Vorschriften anzuwenden sind.

Durch das Abstellen auf die Bilanzsumme bzw. die Vermögensausweise gemäß § 74 BWG als Bemessungsgrundlage kann auf bereits vorliegende Daten zurückgegriffen werden, wodurch der zusätzliche Verwaltungsaufwand in Grenzen gehalten wird.

Zur Berechnung der Bemessungsgrundlage sollen für die Jahre 2011, 2012 und 2013 die Vermögensausweise und der Jahresabschluss des Kreditinstitutes aus dem Jahr 2010 herangezogen werden, dh für die Stabilitätsabgabe 2011 ist auf die adaptierte durchschnittliche Bilanzsumme 2010 abzustellen. Ab dem Jahr 2014 soll die durchschnittliche Bilanzsumme des jeweils vorangegangenen Jahres für die Berechnung der Abgabe herangezogen werden. Bereits im Jahr 2012 soll eine Evaluierung der Stabilitätsabgabe - auch hinsichtlich der Bemessungsgrundlage - erfolgen.

Die Kosten für den Staatshaushalt durch den Bankensektor wurden im Krisenjahr 2008 und den nachfolgenden zwei Jahren bis zur Budgetkonsolidierung verursacht. Die Stabilitätsabgabe soll einen Beitrag zu diesen Krisenkosten darstellen, zusätzlich soll sie der Finanzmarktstabilität dienen und eine Beteiligung des Bankensektors an zukünftigen kapitalmarktbedingten Kosten und staatlichen Stabilisierungsmaßnahmen sicherstellen. Die Bemessungsgrundlage soll zudem so gewählt sein, dass den steuerpflichtigen Kreditinstituten keine Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet werden mit denen die Stabilitätsabgabe umgangen werden kann. Aus diesen Gründen soll auf eine bereits vorhandene Bemessungsgrundlage abgestellt werden. Um der Stabilitätsabgabe eine möglichst zeitnahe nicht gestaltungsanfällige Bemessungsgrundlage zugrunde zu legen, soll auf die durchschnittliche Bilanzsumme des Jahres 2010 abgestellt werden. Das Festhalten an der durchschnittlichen Bilanzsumme des Jahres 2010 für die ersten drei Jahre der Stabilitätsabgabe trägt dem Umstand Rechnung, dass den Kosten der Finanzkrise die systemischen Risiken der drei Jahre 2008 bis 2010 zugrunde lagen, die sich unter anderem in der Größe der Banken (und da auch der Bilanzsumme) zu dem damaligen Zeitpunkt ausdrücken.

Ab dem Jahr 2014 soll die Stabilitätsabgabe von der durchschnittlichen Bilanzsumme des jeweils vorangegangenen Jahres berechnet werden, um einen Beitrag des Bankensektors zu den laufenden und zukünftigen staatlichen Stabilisierungsmaßnahmen aufgrund einer zeitnahen Bemessungsgrundlage zu ermöglichen. Mittelfristig können daher ab dem Jahr 2013 Lenkungseffekte im Hinblick auf eine Reduzierung der Bilanzsumme und damit der Größe der Banken erreicht werden, was dem Ziel der Finanzmarktstabilität Rechnung trägt (Reduzierung des systemischen Risikos durch „too big to fail“ Banken).

Bei Neugründung eines Kreditinstitutes ab dem Jahr 2010, die nicht im Zusammenhang mit einer Umgründung erfolgt, ist der Stabilitätsabgabe die jeweils im vorangegangenen Geschäftsjahr liegende durchschnittliche Bilanzsumme zugrunde zu legen. Neu gegründete Kreditinstitute profitieren einerseits indirekt von den gesetzten Stabilisierungsmaßnahmen der Republik Österreich, andererseits sind sie als Teil des Bankensektors von zukünftigen Maßnahmen sowie systemischen Risiken betroffen. Sie sollen daher ebenso wie bereits bestehende Kreditinstitute einen Beitrag zur Finanzmarktstabilität leisten. Da die neu gegründeten Kreditinstitute nicht an den vergangenen Krisenkosten beteiligt waren, ist jeweils das vorangegangene Geschäftsjahr für die Berechnung der Abgabe heranzuziehen. Endet in einem Geschäftsjahr kein Kalenderjahr, sind die Eröffnungsbilanz des Kreditinstitutes und die übermittelten Vermögensausweise der Stabilitätsabgabe zugrunde zu legen.

Beispiele:

1. Die Bank A wird am 30. Juni 2010 gegründet und hat ihren Bilanzstichtag jeweils zum 31.12. Im Jahr 2011 ist Stabilitätsabgabe aus dem Durchschnitt der Vermögensausweise zum 30. September 2010 und der Bilanzsumme zum 31.12.2010 zu entrichten. Im Jahr 2012 ist die adaptierte durchschnittliche Bilanzsumme 2011 maßgebend.

2. Die Bank B wird am 30. Juni 2010 gegründet und hat ihren Bilanzstichtag jeweils zum 31.3. Im Jahr 2011 ist die Eröffnungsbilanz sowie die Vermögensausweise aus den zwei Quartalen zum 30.6. und 30.9. im Jahr 2010 der Stabilitätsabgabe zugrunde zu legen, da im Jahr 2010 kein Geschäftsjahr endet. Im Jahr 2012 ist die durchschnittliche adaptierte Bilanzsumme 2011 zugrunde zu legen.

Im Falle von Umgründungen oder Umstrukturierungen soll auf den Rechtsnachfolger abgestellt werden, wenn der Rechtsnachfolger ein Kreditinstitut im Sinne des § 1 ist. In diesem Fall ist die adaptierte Bilanzsumme hinsichtlich des übergegangenen Vermögens beim Rechtsvorgänger nicht mehr zu erfassen. Beim Rechtsnachfolger sind die Werte des Rechtsvorgängers zusätzlich zu denen des Instituts selbst maßgeblich (siehe Erläuterungen und Beispiele zu § 4).

Um gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Marktteilnehmer zu schaffen und auch einen Lenkungseffekt hinsichtlich systemisch relevanter Zweigstellen zu erzeugen, sollen auch Filialen von Kreditinstituten aus Mitgliedstaaten in Österreich in die Stabilitätsabgabe einbezogen werden.

Die durchschnittliche Bilanzsumme wird um nachfolgende Positionen (Z 1 bis Z 6) vermindert. Diese Positionen sind sowohl bei den Vermögensausweisen gemäß § 74 BWG als auch der Bilanzsumme des Jahresabschlusses zum Abzug zu bringen.

Zu Z 1:

Aus der Bemessungsgrundlage auszuschneiden sind gesicherte Einlagen gemäß § 93 BWG. Darunter sind Einlagen nach § 93 Abs. 2 BWG in Verbindung mit § 93 Abs. 5 BWG erfasst; die Betragsgrenzen der Sicherungspflicht (§§ 103h und 103k BWG) sind zu berücksichtigen. Damit soll eine Doppelbelastung dieser Einlagen durch die Einlagensicherung und die Bankenabgabe vermieden werden.

Zu Z 2:

Ausgenommen ist gezeichnetes Kapital (Anlage 2 zu § 43 BWG, Passiva, Z 9, und Rücklagen (Anlage 2 zu § 43 BWG, Passiva, Z 10, 11, 12 und 14).

Zu Z 3:

Um keine Doppelbesteuerungen im Bankenverbund auszulösen, sollen Verbindlichkeiten, die aus der Erfüllung der Liquiditätshaltungsbestimmungen des § 25 BWG entstanden sind, von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden. Diese Kürzung der Bemessungsgrundlage ist jedoch nur insoweit – zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung – zulässig, als das steuerpflichtige Kreditinstitut seinerseits Guthaben bei und Forderungen an ein Zentralinstitut hat, die dort Steuerpflicht auslösen. Im Sinne des EU-Rechts ist dies auf ein System des gemeinsamen Liquiditätsausgleichs gemäß § 25 Abs. 13 BWG auszuweiten, wenn dieses Kreditinstitut der Stabilitätsabgabe oder einer vergleichbaren Abgabe im Ausland (zB ausländische Bankenabgabe, die an die Bilanzsumme anknüpft) unterliegt.

Zu Z 4:

Ausgenommen sind Kreditinstitute, die nach den beihilfenrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union der Europäischen Kommission einen Umstrukturierungs- oder Abwicklungsplan vorzulegen haben und dieser Plan die Abwicklung des Geschäfts verbunden mit einem Verbot von Neugeschäft vorsieht. Nicht von der Stabilitätsabgabe erfasst sind auch Verbindlichkeiten dritter Kreditinstitute, die in Form von Wertpapieremissionen begründet wurden, wenn die Mittel einem Umstrukturierungs- oder Abwicklungskreditinstitut zur Verfügung gestellt wurden, dieses Geschäft Teil des Restrukturierungs- oder Abwicklungsplanes ist und nicht nur der liquiditätsmäßigen Stärkung dient.

Zu Z 5:

Aus der Bemessungsgrundlage herauszurechnen sind Verbindlichkeiten, für die der Bund die Haftung nach dem Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1981, AFFG, BGBl. Nr. 216/1981, übernommen hat, und Guthaben, die der Bund gemäß § 7 Ausfuhrförderungsgesetz 1981 (AusFG) beim Beauftragten hält. Über diese Ausnahmeregelung wird eine Doppelbesteuerung ausgeglichen, die in der Exportfinanzierung durch das System des Beauftragten gemäß § 5 Abs. 1 AusFG entsteht.

Zu Z 6:

Da Verbindlichkeiten aus Treuhandgeschäften entweder in der Bilanzsumme oder unterhalb der Bilanz ausgewiesen werden können und damit nur aufgrund der jeweiligen wahlweisen bilanziellen Behandlung der Stabilitätsabgabe unterliegen würden, sollen sie von der Bilanzsumme bzw. den Vermögensausweisen abgezogen werden können.

Zu § 3:

Die Stabilitätsabgabe soll nach der Höhe der durchschnittlichen Bilanzsumme gestaffelt sein, da eine höhere Bilanzsumme auch ein höheres systemisches Risiko ausdrückt.

- Bei einer durchschnittlichen Bilanzsumme bis zu einer Milliarde Euro fällt keine Stabilitätsabgabe an.
- Bei einer durchschnittlichen Bilanzsumme über einer Milliarde Euro bis 20 Milliarden Euro bleibt die erste Milliarde ebenfalls frei und für darüber liegende Teile der durchschnittlichen Bilanzsumme von einer Milliarde Euro beträgt die jährliche Abgabe 0,055%.
- Liegt die durchschnittliche Bilanzsumme über 20 Milliarden Euro, ist die erste Milliarde Euro wiederum befreit, für die nächsten 19 Milliarden Euro sind 0,055% an Stabilitätsabgabe zu entrichten und für jene Teile der durchschnittlichen Bilanzsumme, die 20 Milliarden Euro übersteigen, fallen 0,085% an Stabilitätsabgabe an.

Zu § 4:

Kreditinstitute und Filialen von Kreditinstituten aus Mitgliedstaaten in Österreich haben neben der Stabilitätsabgabe, die von der durchschnittlichen Bilanzsumme bemessen wird, eine Stabilitätsabgabe für Derivate zu entrichten. Gegenstand der Besteuerung sind Derivate, die dem Handelsbuch gemäß § 22n BWG gewidmet sind, wobei das kleine Handelsbuch gemäß § 22q BWG davon ausgenommen sein soll. Diese „Sonderstabilitätsabgabe“ fällt somit auch an, wenn die adaptierte Bilanzsumme des Instituts unter

1 Milliarde Euro liegt und daher nach § 3 keine Stabilitätsabgabe zu entrichten ist. In der Praxis wird jedoch nur von größeren Kreditinstituten und Filialen aus Mitgliedstaaten ein Handelsbuch geführt. Da das Derivatvolumen gesondert besteuert werden soll, liegt auch in jenen (seltenen) Fällen keine Doppelbesteuerung vor, in denen die Derivate bereits bei der adaptierten Bilanzsumme enthalten sind, da in solchen Fällen die Derivate nur höher besteuert werden.

Die Stabilitätsabgabe für Derivate beträgt 0,013% vom Geschäftsvolumen sämtlicher dem Handelsbuch zugeordneter Derivate gemäß Anlage 2 zu § 22 BWG zuzüglich aller verkauften Optionen, soweit diese dem Handelsbuch zuzurechnen sind. Das Volumen ist mit dem Nominalwert zu bewerten. Dabei ist für die Jahre 2011, 2012 und 2013 auf den durchschnittlichen Jahreswert des Jahres 2010 abzustellen. Der durchschnittliche Wert ist aus den jeweiligen Werten zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember zu berechnen. Die Werte des Geschäftsvolumens müssen zu diesen Stichtagen der OeNB gemeldet werden und können daher den Quartalsberichten entnommen werden. Ab 2014 soll jeweils das Geschäftsvolumen des vorangegangenen Jahres herangezogen werden. Im Jahr 2012 wird eine Evaluierung der Stabilitätsabgabe - auch hinsichtlich der Bemessungsgrundlage - erfolgen.

Das Derivatvolumen soll deshalb gesondert der Stabilitätsabgabe unterliegen, da diese Positionen ein zusätzliches systemisches Risiko darstellen. Da die Derivate im Handelsbuch enthalten sind und damit eine gewisse Tradingabsicht besteht, können sie im Grundsatz – auch wenn sie teilweise Sicherungsgeschäften dienen – für spekulative Zwecke verwendet werden. Das dadurch innewohnende systemische Risiko war ein Mitgrund für die weltweite Finanzkrise. Aus diesem Grund soll auf den Nominalwert des Geschäftsvolumens abgestellt werden. Da insbesondere das Derivatevolumen einer hohen Gestaltungsanfälligkeit unterliegt (Verlegung des Treasury ins Ausland; „Netten“ der einzelnen Positionen) und auch in diesem Fall das systemische Risiko der Jahre 2008 bis 2010 den Krisenkosten zugrunde lag, soll ebenfalls für drei Jahre auf die Bemessungsgrundlage des Jahres 2010 abgestellt werden (siehe dazu Erl. zu § 2). Ab dem Jahr 2014 wird auf das Derivatevolumen des jeweils vorangegangenen Jahres abgestellt. Auch in diesem Fall können daher mittelfristig ab dem Jahr 2013 Lenkungseffekte erzielt werden.

Bei zweiseitigen Derivatgeschäften, bei denen Kauf und Verkauf in einem Vertrag durchgeführt werden (zB Swaps), soll jeweils nur ein Teil der Besteuerung unterliegen (also der Kauf oder Verkauf), um in diesem Bereich eine Doppelbesteuerung zu vermeiden.

Bei Neugründung eines Kreditinstitutes ab dem Jahr 2010, die nicht im Zusammenhang mit einer Umgründung erfolgt, ist der Stabilitätsabgabe das jeweils im vorangegangenen Geschäftsjahr liegende durchschnittliche Geschäftsvolumen zugrunde zu legen. Im ersten Jahr der Gründung ist somit keine Stabilitätsabgabe zu entrichten. Neu gegründete Kreditinstitute profitieren einerseits indirekt von den gesetzten Stabilisierungsmaßnahmen der Republik Österreich, andererseits sind sie als Teil des Bankensektors von zukünftigen Maßnahmen sowie systemischen Risiken betroffen. Sie sollen daher ebenso wie bereits bestehende Kreditinstitute einen Beitrag zur Finanzmarktstabilität leisten. Da die neu gegründeten Kreditinstitute nicht an den vergangenen Krisenkosten beteiligt waren, ist jeweils das vorangegangene Geschäftsjahr für die Berechnung der Abgabe heranzuziehen.

Im Falle von Umgründungen oder Umstrukturierungen im Weg der Gesamtrechtsnachfolge (zB Verschmelzung, Spaltung) soll auf den Rechtsnachfolger abgestellt werden, wenn das Vermögen auf ein Kreditinstitut im Sinne des § 1 übertragen wird. In diesem Fall ist das auf das übertragene Vermögen entfallende Geschäftsvolumen beim Rechtsvorgänger in Abzug zu bringen.

§ 2 Abs. 5 und § 4 Abs. 4 tragen dem Umstand Rechnung, dass für die Bemessungsgrundlage der Stabilitätsabgabe auf Werte aus der Vergangenheit abgestellt werden soll. Sind nämlich im Zeitraum zwischen dem Jahr, auf das für die Bemessung abgestellt wird, und dem Jahr, für das die Abgabe zu entrichten ist, Umgründungen erfolgt, stellt sich die Frage, welche Bemessungsgrundlage bei welchem Abgabepflichtigen zu erfassen ist. § 2 Abs. 5 und § 4 Abs. 4 sehen vor, dass bei jenem Abgabepflichtigen, der im Jahr, für das die Stabilitätsabgabe zu entrichten ist, einen bestimmten Betrieb hat, auch die diesem Betrieb zuordenbaren Bemessungsgrundlagen erfasst werden, wenn die Übertragung des Vermögens auf ein Kreditinstitut im Sinne des § 1 erfolgt.

Beispiele:

1. Im Jahr 2012 wurde die Bank A durch Verschmelzung der Banken B und C gegründet.

Für die Bemessung der Stabilitätsabgabe des Jahres 2012 ist auf die Summe der adaptierten Bilanzsummen bzw. der Geschäftsvolumina der Banken B und C des Jahres 2010 abzustellen.

2. Die Bank A verfügt über 2 Teilbetriebe X und Y. Im Jahr 2011 wird der Teilbetrieb X auf die Bank B abgespalten.

Für die Bemessung der Stabilitätsabgabe des Jahres 2012 ist

- bei der Bank A auf das dem Teilbetrieb Y zuzuordnende Eigenmittelerfordernis bzw. Geschäftsvolumen des Jahres 2010 abzustellen;

- bei der Bank B auf die Summe aus ihrem eigenen Eigenmittelerfordernis (bzw. Geschäftsvolumen) und jenem des Teilbetriebes X des Jahres 2010 abzustellen.

Hat eine Umgründung bereits vor dem maßgeblichen Zeitraum 2010 bis 2013 stattgefunden (zB Umgründung rückwirkend zu einem Stichtag im Jahr 2009), ist das Vermögen bzw. das Geschäftsvolumen jedenfalls beim Rechtsnachfolger und nicht beim Rechtsvorgänger zu erfassen.

Zu § 5:

Um eine wesentliche Änderung der Verhältnisse zwischen dem Jahr 2010 und den Jahren 2011 bis 2013 zu berücksichtigen, soll eine Neuberechnung der Stabilitätsabgabe dann stattfinden, wenn sowohl die Bilanzsumme als auch das Geschäftsvolumen der Derivate um mehr als 50% gesunken oder gestiegen ist. Dies soll insbesondere Redimensionierungen von Kreditinstituten und (Teil-)Betriebeinstellungen sowie erheblichen Geschäftsausweitungen Rechnung tragen. Wenn die Verringerung oder Erhöhung bereits im Jahr 2011 eintritt, soll die Stabilitätsabgabe vom Jahr 2012 und 2013 auf Basis der Bemessungsgrundlagen aus dem Jahr 2011 berechnet werden. Tritt die Reduktion oder Erhöhung der Bemessungsgrundlage erst im Jahr 2012 ein, ist der Stabilitätsabgabe 2013 die Bemessungsgrundlage aus dem Jahr 2012 zugrunde zu legen. Die Bestimmung ist nicht anzuwenden, wenn sich die Bilanzsumme und das Geschäftsvolumen aufgrund einer Umgründung im Sinne des Umgründungssteuergesetzes verringert oder erhöht, wenn diese Umgründung mit einem Stichtag in den Jahren ab 2010 stattgefunden hat. In diesen Fällen ist das übergegangene Vermögen beim Rechtsnachfolger zu erfassen, eine zusätzliche Neuberechnung der Abgabe nach diesen Bestimmungen ist aus diesem Grund nicht erforderlich. Erfolgte die Umgründung nicht auf ein Kreditinstitut im Sinne des § 1, ist das Vermögen einerseits weiterhin beim Rechtsvorgänger zu erfassen, andererseits kommt auch die Neuberechnung der Stabilitätsabgabe nicht zum Tragen, da in solchen Fällen die Berücksichtigung der Bemessungsgrundlagenreduktion eine Umgehung der Stabilitätsabgabe ermöglichen würde.

Zu § 6:

Die Abgabe ist vom jeweiligen Kreditinstitut zu leisten (Abgabeschuldner) und entsteht mit 1. Jänner des jeweiligen Jahres, dh für das Jahr 2011 entsteht die Abgabeschuld am 1. Jänner 2011, für das Jahr 2012 am 1. Jänner 2012 etc. Die Stabilitätsabgabe muss allerdings nicht sofort, sondern auf das laufende Jahr verteilt entrichtet werden (siehe § 6). Bei unterjähriger Neugründung eines Kreditinstitutes ist für das Entstehen der Abgabenschuld der Zeitpunkt der Eintragung im Firmenbuch maßgeblich.

Fällt die Abgabepflicht unterjährig weg oder wird unterjährig neu begründet, ist die Stabilitätsabgabe nur anteilig nach der Anzahl der vollen Kalendermonate zu leisten, dh wenn das Institut zB ab 13. Juni nicht mehr unter die Abgabepflicht im Sinne dieses Gesetzes fällt, ist die Stabilitätsabgabe nur für die ersten 5 Monate anteilig zu entrichten.

Zu § 7:

Sämtliche Kreditinstitute, die von § 1 dieses Bundesgesetzes erfasst werden, haben bis zum 31. Oktober des jeweiligen Jahres eine Abgabenerklärung abzugeben. Eine Abgabenerklärung haben auch Institute abzugeben, bei denen die Berechnung der Stabilitätsabgabe auf Grund einer zu geringen durchschnittlichen Bilanzsumme und mangels dem Handelsbuch zugeordneter Derivate keine Abgabenlast ergibt. Für das Jahr 2011 ist die Erklärung somit bis zum 31. Oktober 2011 abzugeben. Da die Bemessungsgrundlagen auf die Vergangenheit abstellen, liegen den Instituten sowohl der testierte Jahresabschluss als auch die Geschäftsvolumina der dem Handelsbuch zugeordneten Derivate bereits endgültig vor.

Die Höhe der Stabilitätsabgabe ist von den Instituten selbst zu berechnen. Die Berechnung hat einerseits die Stabilitätsabgabe basierend auf der durchschnittlichen Bilanzsumme (§ 2) und andererseits basierend auf dem Geschäftsvolumen der Derivate (§ 4) zu umfassen. Der Zahlung ist die Summe aus der jeweils errechneten Stabilitätsabgabe zu Grunde zu legen.

Die Entrichtung der Stabilitätsabgabe hat vierteljährlich – jeweils zum 31. Jänner, 30. April, 31. Juli und 31. Oktober – auf Basis der geschätzten Steuerschuld in vier gleich hohen Ratenzahlungen zu erfolgen, dh die Stabilitätsabgabe für das Jahr 2011 ist anteilig am 31. Jänner 2011, am 30. April 2011, am 31. Juli 2011 und am 31. Oktober 2011 zu leisten. Liegt der testierte Jahresabschluss zum Zeitpunkt der anteiligen Entrichtung der Abgabe noch nicht vor, hat das Kreditinstitut die Höhe der Abgabe auf Basis der bereits vorhandenen Rohdaten zu schätzen und die vierteljährlichen Teilzahlungen in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu entrichten. Ergibt sich aufgrund der Abgabenerklärung eine Differenz zwischen der geschätzten Steuerschuld und der tatsächlichen Steuerschuld, ist die Zahlung für das letzte Quartal entsprechend anzupassen.

Wird ein Kreditinstitut nach dem 31. Oktober eines Kalenderjahres gegründet, dann ist die Abgabenschuld für das Gründungsjahr bis zum 31. Jänner des Folgejahres zu entrichten. Zu diesem Zeitpunkt ist auch die Abgabenerklärung abzugeben.

Zu § 8:

Für die Erhebung der Stabilitätsabgabe ist jenes Finanzamt zuständig, dem die Erhebung der Körperschaftsteuer des Kreditinstituts obliegt.

Zu § 9:

Die Stabilitätsabgabe ist erstmalig für das Kalenderjahr 2011 zu entrichten.

Zu § 10:

Die Stabilitätsabgabe ist bei den Instituten als Betriebsausgabe absetzbar.

Spätestens bis 30. September 2012 soll unter Mitbefassung der OeNB eine Evaluierung der Stabilitätsabgabe stattfinden. Für den Fall, dass auf europäischer Ebene einheitliche Regelungen oder Vorgaben zu einer Bankenabgabe oder Finanztransaktionssteuer umgesetzt werden, die den Anwendungsbereich der österreichischen Stabilitätsabgabe berühren, soll die Stabilitätsabgabe entsprechend adaptiert werden oder gegebenenfalls wegfallen.

Zu Artikel X2 (Flugabgabengesetz)

Zu § 1:

Der Flugabgabe unterliegt der Abflug eines Passagiers von einem inländischen Flughafen. Der Abflug eines Passagiers wird nur besteuert, wenn er von einem inländischen Flughafen mit einem motorisierten Luftfahrzeug erfolgt.

Zu § 2:

Diese Bestimmung dient der Definition der in diesem Bundesgesetz verwendeten Begriffe.

In Abs. 1 wird der Begriff „motorisiertes Luftfahrzeug“ definiert: Ein Luftfahrzeug ist ein Fahrzeug, das sich zur Fortbewegung von Personen oder Sachen in der Luft ohne mechanische Verbindung eignet, gleichgültig, ob es schwerer oder leichter als Luft ist (vergleiche § 11 Abs. 1 LFG). Zu den Luftfahrzeugen gehören Flugzeuge und Drehflügler (Hubschrauber, Tragschrauber und Flugschrauber). Da das Flugabgabengesetz ausschließlich Flüge treffen soll, die sich durch den Verbrauch fossiler Energieträger nachteilig auf die Umwelt auswirken, erfasst der Tatbestand nur Luftfahrzeuge, die durch einen Motor (Kolbenmotor oder Turbine) betrieben werden, für den Mineralöl als Betriebsstoff eingesetzt wird.

In Abs. 2 wird der Begriff „Flughafen“ im Sinne des § 64 Luftfahrtgesetz (LFG), BGBl. Nr. 253/1957, definiert. Ein Flughafen zeichnet sich dadurch aus, dass er für den internationalen Luftverkehr bestimmt ist und über die hierfür erforderlichen Einrichtungen verfügt. Ein Flughafen ist eine besondere Form eines Flugplatzes. Der Begriff „Flugplatz“ ist der Oberbegriff und umfasst Land- und Wasserflächen, die zur ständigen Benützung für den Abflug und für die Landung von Luftfahrzeugen bestimmt sind (§ 58 Abs. 1 LFG).

In Abs. 3 wird der Begriff „Luftfahrzeughalter“ entsprechend dem § 13 LFG definiert. Dazu zählen beispielsweise Luftverkehrsunternehmen im Sinne des § 101 LFG, Luftfahrzeug-Vermietungsunternehmen (Charterflugunternehmen) und private Betreiber eines Luftfahrzeuges.

In Abs. 5 wird der Begriff „Zielflugplatz“ als der Ort definiert, an dem die Flugreise des Passagiers planmäßig enden soll. Ein Flugplatz, auf dem eine Zwischenlandung erfolgt (Transfer- oder Transitflugplatz), ist nicht der Zielflugplatz, wenn der Aufenthalt am Ort der Zwischenlandung weniger als 24 Stunden dauert. Eine Zwischenlandung liegt dann nicht vor, wenn der Abflug nach der Zwischenlandung zum Ausgangspunkt der Flugreise zurückführt. Daher liegt keine Zwischenlandung vor, wenn ein Passagier am Morgen von Brüssel nach Wien fliegt, sich in Wien 10 Stunden aufhält und am Abend von Wien zurück nach Brüssel fliegt. Bei der Feststellung des Zielflugplatzes wird auf das Reiseziel laut Reisebuchung (oder des Check-In, wenn der Passagier zu seinem Zielort durchgecheckt wird) abgestellt. Daher ist der Flugplatz, auf dem wegen einer Notlage oder zum Auftanken oder zum Wechsel des Luftfahrzeuges (Umsteigen) gelandet wird, kein Zielflugplatz. Bei einem Rundflug sind der Zielflugplatz und der Abflugsflugplatz ident.

Beispiele:

- a) Ein Passagier bucht im Reisebüro eine Reise von Wien nach Sydney. Das Reisebüro bucht für den Passagier einen Flug von Wien nach Frankfurt und einen Flug von Frankfurt nach Sydney. Der Flug

nach Sydney erfolgt 10 Stunden nach der Ankunft in Frankfurt. Der Zielflugplatz ist Sydney, weil das planmäßige Ende der Flugreise Sydney ist. Es liegt daher ein Langstreckenflug vor.

- b) Der Passagier bucht im Internet direkt beim bzw. bei den Luftverkehrsunternehmen eine Reise von Wien nach Sydney. Da es keinen (passenden) Direktflug gibt, bucht er einen Flug von Wien nach Frankfurt und einen Flug von Frankfurt nach Sydney. Der Flug nach Sydney erfolgt 10 Stunden nach der Ankunft in Frankfurt. Der Zielflugplatz ist Sydney, da das planmäßige Ende der Flugreise Sydney ist.
- c) Ein Passagier bucht im Reisebüro eine Reise von Wien nach Lissabon und einen Weiterflug zwei Tage später von Lissabon nach Rio de Janeiro. Der Zielflugplatz ist Lissabon, weil in Lissabon ein Aufenthalt von mehr als 24 Stunden geplant ist.

In Abs. 6 wird der Begriff „Flugbesatzung“ definiert. Dazu gehören zB Piloten, Co-Piloten, Bord-Techniker, Air-Marshalls oder Flugbegleiter.

Zu § 3:

Von der Flugabgabe sind folgende Sachverhalte befreit:

1. der Abflug von Kleinkindern, für die kein eigener Sitzplatz gebucht worden ist (zB weil sie auf demselben Sitzplatz wie die Begleitperson transportiert werden);
2. der Abflug von Mitgliedern der Flugbesatzung, die während ihrer Berufsausübung an Bord des Luftfahrzeuges mit dem Luftfahrzeug transportiert werden und der Abflug von Mitgliedern der Flugbesatzung eines anderen Luftfahrzeuges, die mit dem Luftfahrzeug zum Abflugort jenes Luftfahrzeuges transportiert werden an Bord dessen sie ihren Beruf ausüben („Dead Head Crew“) – zB eine Flugbegleiterin wird per Flugzeug von Wien nach Innsbruck gebracht, von wo sie ihren Dienst auf der Strecke Innsbruck – Frankfurt antritt;
3. der Abflug von Flugschülern zum Zweck der Ausbildung und der Abflug von Fallschirmspringern zum Zweck der Sportausübung;
4. der Abflug von Rettungsflügen (zB mit dem Bergrettungshubschrauber oder zum Transport ins Spital nach einem Autounfall), der Abflug von humanitären Hilfsflügen (zB der Transport von Helfern zu einem Erdbebengebiet) und der Abflug von militärischen Flügen (zB zum Transport von UN-Soldaten zu ihrem Einsatzort);
5. der Abflug von Transit- oder Transferpassagieren; Transitpassagiere sind Passagiere, die auf einem inländischen Flughafen zwischenlanden und das Luftfahrzeug nicht verlassen; Transferpassagiere sind Passagiere, die auf einem inländischen Flughafen zwischenlanden, das Luftfahrzeug wechseln und ihre Flugreise innerhalb von 24 Stunden fortsetzen;
6. der Abflug nach einer Notlandung oder einer aus einem sonstigen Grund unvorhergesehenen oder außerplanmäßigen Landung. Der Abflug nach einer verspäteten oder verfrühten Landung ist nicht als außerplanmäßige Landung anzusehen.

Zu § 4:

Die Höhe der Flugabgabe ist davon abhängig, wie viele Passagiere jeweils zu einem Zielflugplatz innerhalb der Kurzstrecke gemäß Anlage 1, der Mittelstrecke gemäß Anlage 2 oder der Langstrecke abfliegen. Die Auswahl der Staaten und Gebiete in den Anlagen ergibt sich aus der Entfernung der jeweiligen größten Flughäfen zum Flughafen Wien Schwechat: Die Anlage 1 enthält Staaten und Gebiete deren größter Flughafen sich innerhalb einer Entfernung von 2 500 Kilometer vom Flughafen Wien Schwechat befindet. Die Anlage 2 enthält Staaten und Gebiete deren größter Flughafen sich innerhalb einer Entfernung von 6 000 Kilometer vom Flughafen Wien Schwechat befindet.

Zu § 5:

Die Flugabgabe pro Passagier bemisst sich nach der Lage des Zielflugplatzes innerhalb der drei Entfernungszonen (Kurz-, Mittel- oder Langstrecke). Hat ein Passagier für sich alleine Flugtickets für zwei Sitzplätze gelöst, ist das zweite Flugticket steuerfrei. Tritt der Passagier den Flug nicht an, dann entsteht die Abgabenschuld nicht. Die bezahlte Abgabe kann in diesem Fall vom Passagier vom Luftverkehrsunternehmen zurückgefordert werden, wenn dieses die Abgabe überwält hat.

Zu § 6:

Die Flugabgabe wird vom Halter des Luftfahrzeuges, mit dem der Abflug erfolgt, geschuldet. Der Halter des inländischen Flughafens, von dem aus der Abflug erfolgt, haftet für die Abgabe, falls er seinen Verpflichtungen gemäß § 11 nicht nachkommt.

Zu § 7:

Die Flugabgabe ist als Selbstbemessungsabgabe konzipiert. Der Luftfahrzeughalter hat die Abgabenschuld monatlich zu berechnen, elektronisch anzumelden und abzuführen. Jährlich ist eine Jahresabgabenerklärung abzugeben, die die Grundlage für die Jahresveranlagung bildet. Für die Erhebung der Abflugabgabe ist das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel als Finanzamt mit besonderem Aufgabenkreis im Sinne des § 19 AVOG 2010 zuständig.

Zu § 8:

Um die Erfüllung der abgabenrechtlichen Pflichten sicherzustellen, muss ein Luftfahrzeughalter ohne Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte im Inland vor der Durchführung des ersten abgabenpflichtigen Abfluges einen Fiskalvertreter beauftragen. Als Fiskalvertreter darf nur beauftragt werden, wer im Inland einen Sitz oder Wohnsitz hat und über die Fähigkeiten und materiellen Mittel verfügt, die Verpflichtungen des Luftfahrzeughalters erfüllen zu können.

Der Fiskalvertreter hat die Abfuhr- und Informationspflichten sowie alle anderen Verpflichtungen für den Luftfahrzeughalter zu erfüllen.

Der Luftfahrzeughalter hat den Fiskalvertreter unter Angabe aller relevanten Daten, wie zB der allgemeinen Steuer- oder UID-Nummer dem Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel vor der Durchführung des ersten abgabenpflichtigen Abfluges mitzuteilen.

Zu § 9:

Um die abgabenrechtlichen Verpflichtungen sicherzustellen, muss jeder Luftfahrzeughalter bis zur Durchführung eines abgabenpflichtigen Abfluges beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel einen Antrag auf Registrierung stellen. Die Registrierung ermöglicht es dem Finanzamt, eine Steuernummer zu erteilen, ein Abgabenkonto einzurichten, dem die Abgabenzahlungen zugeordnet werden können und die Erfüllung der abgabenrechtlichen Pflichten zu überwachen.

Zu § 10:

Der Luftfahrzeughalter ist verpflichtet, elektronisch die Daten aufzuzeichnen, die für die Erhebung der Flugabgabe relevant sind. Da es für die Abgabenerhebung nicht auf die Identität des Passagiers ankommt, sind die Daten im datenschutzrechtlichen Sinn nicht personenbezogen. Die aufgezeichneten Daten sind einmal monatlich sowohl dem inländischen Flughafen, von dem die entsprechenden Abflüge erfolgt sind als auch dem Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu übermitteln. Die Übermittlung an den Flughafen dient der Überprüfung der Daten durch den Flugplatzhalter.

Zu § 11:

Der Flugplatzhalter ist verpflichtet, elektronisch Daten aufzuzeichnen, die für die Erhebung der Flugabgabe relevant sind. Da es für die Abgabenerhebung nicht auf die Identität des Passagiers ankommt, sind die Daten im datenschutzrechtlichen Sinn nicht personenbezogen. Der Flugplatzhalter hat die Daten, die ihm von den Luftfahrzeughaltern übermittelt worden sind mit den selbst aufgezeichneten Daten zu vergleichen und eine Zusammenstellung anzufertigen. Dadurch wird der Abgabenbehörde die Überprüfung der Angaben von Luftfahrzeughaltern erst ermöglicht. Bei Luftfahrzeughaltern ohne Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte im Inland gehen die üblichen Mittel zur Sicherstellung der Erfüllung der abgabenrechtlichen Pflichten (zB Nachschau gemäß § 144 BAO oder Außenprüfung gemäß § 147 BAO) ins Leere. Der Flugplatzhalter kennt zwar nicht alle für die Abgabenerhebung erforderlichen Daten (zB weil er keine Kenntnis davon hat, wann ein Abflug von der Flugabgabe befreit ist), aber ein Datenabgleich ermöglicht eine weitestgehende Überprüfung der Angaben der Luftfahrzeughalter über Anzahl der durchgeführten Abflüge und der abgeflogenen Passagiere. Werden die Daten ordnungsgemäß (dh korrekt und vollständig) aufgezeichnet und abgeglichen und an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zeitgemäß übermittelt, dann entfällt die Haftung des Flugplatzhalters für die Abgabe, die auf den Zeitraum entfällt, für den die Daten übermittelt worden sind.

Zu den §§ 12 bis 15:

Enthalten allgemeine Bestimmungen.

Zu § 16:

Das Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 2011 in Kraft. Der Flugabgabe sollen jedoch erst Abflüge von Passagieren ab dem 1. April 2011 unterliegen. Bei Abflügen, die aufgrund eines Rechtsgeschäfts, wie zB dem Kauf eines Flugtickets, erfolgen, kommt als zusätzliche Voraussetzung hinzu, dass das Rechtsgeschäft nach dem 31. Dezember 2010 abgeschlossen worden ist. Bei Abflügen, die nicht aufgrund eines Rechtsgeschäfts erfolgen, wie zB die Mitnahme eines Passagiers aus bloßer Gefälligkeit oder zB bei Dienstreisen von Mitgliedern von Luftverkehrsunternehmen, unterliegen alle Abflüge ab dem

1. April 2011 der Flugabgabe. Die Pflichten der Luftfahrzeughalter zur Führung von Aufzeichnungen, zur Abgabe von Anmeldungen und Abgabenerklärungen sowie die Pflichten der Flugplatzhalter betreffen nur Abflüge ab dem 1. April 2011.

Zu Artikel X3 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988)

Zu Z 1 und 36 (§ 3 Abs. 1 Z 10 und Z 15 lit. a und § 124b Z 179 und 182 EStG 1988):

Zu § 3 Abs. 1 Z 10:

Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 30.9.2010, G 29/10 ua., kundgemacht mit BGBl. I Nr. 89/2010 den bisherigen § 3 Abs. 1 Z 10 mit Ablauf des 31.12.2010 als verfassungswidrig aufgehoben. Der abrupte Wegfall der Steuerbefreiung ab 2011 stellt sowohl für die betroffenen Arbeitnehmer als auch die betroffenen Arbeitgeber eine erhebliche Härte dar: Arbeitnehmer, die bis zum Außerkrafttreten Bezüge auf Grundlage des § 3 Abs. 1 Z 10 in der bisherigen Fassung steuerfrei erhalten haben, durften auf den (Weiter)Bestand der Rechtslage vertrauen und im Hinblick darauf disponieren. Überdies kann die Steuerfreiheit in den Kalenderjahren 2011 und 2012 regelmäßig nicht durch eine entsprechende Lohnerhöhung ausgeglichen werden, da auch die Arbeitgeber in der Regel in längerfristigen Vertragsverhältnissen stehen, für die die Steuerfreiheit einen Kalkulationsbestandteil darstellt, dessen Wegfall nicht durch Preisanpassungen ausgeglichen werden kann.

Im Hinblick darauf soll daher eine nur auf die Jahre 2011 und 2012 befristete Übergangsregelung geschaffen werden: Im Kalenderjahr 2011 sollen zwei Drittel der bisher steuerfreien Einkünfte, im Kalenderjahr 2012 ein Drittel der bisher steuerfreien Einkünfte steuerfrei bleiben. Durch das Abstellen auf den EU/EWR-Raum wurde den unionsrechtlichen Bedenken des VwGH und des VfGH Rechnung getragen.

Auf Grund der Definition der begünstigten Bezüge soll sichergestellt werden, dass die Befreiung auf das Kommunalsteuergesetz und das Familienlastenausgleichsgesetz in den Jahren 2011 und 2012 auch nur im genannten Ausmaß (66% bzw. 33%) durchschlägt.

Zu § 3 Abs. 1 Z 15 lit. a:

Bislang betrug die für Versicherungsprodukte maßgebliche Frist im Rahmen der Einkommensteuer zehn Jahre. Diese Frist soll künftig auf 15 Jahre ausgedehnt werden. Analog dazu wird auch in § 27 Abs. 5 Z 3 die Frist auf 15 Jahre erhöht.

Die Änderungen sollen erstmals auf Versicherungsverträge Anwendung finden, die ab dem 1.1.2011 abgeschlossen werden. Die Verlängerung erfolgt in Hinblick auf die Erweiterung der Kapitalbesteuerung nach § 27. Da künftig realisierte Wertsteigerungen nach § 27 Abs. 3 für ab dem 1.1.2011 angeschaffte Wertpapiere zu erfassen sind und sich bei Versicherungsverträgen aus der Verlängerung keine erheblichen technischen Umstellungen ergeben, erscheint auch die Verlängerung für alle ab dem 1.1.2011 neu abgeschlossenen Verträge sachgerecht.

Zu Z 2, 33 und 36 (§ 4 Abs. 4 Z 4, 4a und 4b, § 108c Abs. 1 und 2 sowie § 124b Z 180 EStG 1988):

Die bisher bestehende indirekte Forschungsförderung ist durch ein Nebeneinander von Freibeträgen und Prämien gekennzeichnet: Neben den drei Freibeträgen (so genannter „Frascati“-Forschungsfreibetrag gemäß § 4 Abs. 4 Z 4, allgemeiner Forschungsfreibetrag für volkswirtschaftlich wertvolle Erfindungen gemäß § 4 Abs. 4 Z 4a und Forschungsfreibetrag für Auftragsforschung gemäß § 4 Abs. 4 Z 4b) bestehen noch zwei Forschungsprämien, nämlich für „Frascati“-Forschung und Auftragsforschung. Zwischen den Freibeträgen und Prämien besteht ein wirtschaftsjahrbezogener Ausschluss, zwischen den Freibeträgen und Prämien untereinander ein aufwandsbezogener Ausschluss. Die Bemessungsgrundlagen für den „Frascati“-Forschungsfreibetrag und den allgemeinen Forschungsfreibetrag sind zudem unterschiedlich.

Die Administration dieser Förderungsstruktur ist für Unternehmer und die Verwaltung gleichermaßen aufwendig.

Da die Erhöhung der Forschungsquote eine vorrangige Zielsetzung darstellt, sollen die Prämien von bisher 8% auf 10% angehoben werden. Gleichzeitig soll die indirekte Forschungsförderung abgeschafft werden. Zukünftig soll daher die Förderung nur mehr in Form einer Prämie erfolgen; diese fließt auch in die Forschungsquote ein. Prämienbegünstigt sind dabei jene Forschungsbereiche, die bereits bisher der Forschungsprämie zugänglich waren („Frascati“-Forschung und Auftragsforschung), mit der Maßgabe, dass die eigenbetriebliche Forschung im Inland betrieben und die Auftragsforschung vom Inland aus in Auftrag gegeben werden muss. Die Forschungsprämie bewirkt – anders als der Forschungsfreibetrag – keinen Abzug von der Steuerbemessungsgrundlage und stellt somit keine steuerliche Maßnahme dar. Sie ist als Direktzahlung vielmehr eine Maßnahme im Sinne einer allgemeinen Wirtschaftslenkung. Daraus ergibt sich bei der eigenbetrieblichen Forschung eine Konzentration auf in Österreich erbrachte

Forschungsleistungen. Da es sich bei der Forschungsprämie nicht um eine steuerliche Maßnahme, sondern um eine allgemeine wirtschaftspolitische Maßnahme handelt, die lediglich aufgrund historischer Entwicklungen Einzug in das EStG gefunden hat, steht einer Einschränkung derartiger Prämien auf Forschung in Betrieben bzw. Betriebsstätten im Inland das EU-Recht nicht entgegen.

Die bisherigen Forschungsfreibeträge für eigenbetriebliche Forschung (bisher § 4 Abs. 4 Z 4 und Z 4a) und Auftragsforschung (§ 4 Abs. 4 Z 4b) sollen auslaufen (letztmalig auf Wirtschaftsjahre anzuwenden, die vor dem 1.1.2011 beginnen). Die Neuregelung soll für Wirtschaftsjahre Anwendung finden, die nach dem 31. Dezember 2010 beginnen.

Zu Z 3 und 36 (§ 6 Z 2 lit. a und c, Z 5 und § 124b Z 181 EStG 1988):

Nach dem neuen Konzept der Kapitalbesteuerung sollen die in der Bestimmung des § 27 aufgezählten Einkünfte – unabhängig davon, ob sie aus Zinsen oder Substanz stammen – sowohl im betrieblichen als auch im außerbetrieblichen Bereich grundsätzlich mit dem einheitlichen Steuersatz von 25% besteuert werden (zu den Ausnahmen für Körperschaften gem. § 7 Abs. 3 KStG siehe die dortigen Erläuterungen).

Werden mehrere, sich in einem Depot befindende Wirtschaftsgüter und Derivate mit derselben Wertpapierkennnummer in zeitlicher Aufeinanderfolge angeschafft, sind als Anschaffungskosten die gewogenen Durchschnittspreise anzusetzen (siehe dazu die Erläuterungen zu § 27a Abs. 4 Z 3).

Eine neu eingefügte Bewertungsvorschrift betrifft Teilwertabschreibungen und Verluste. Werden bei Wirtschaftsgütern und Derivaten iSd § 27 Abs. 3 und 4, die dem besonderen Steuersatz von 25% unterliegen, Abschreibungen auf den niedrigen Teilwert vorgenommen oder Verluste realisiert, sind diese vorrangig mit positiven Einkünften von solchen Wirtschaftsgütern und Derivaten sowie mit Zuschreibungen derartiger Wirtschaftsgüter zu verrechnen. Ein danach verbleibender Gesamtverlust darf zur Hälfte mit den anderen betrieblichen Einkünften verrechnet werden und geht auch nur zu 50% in einen allfälligen Verlustvortrag ein. Diese Einschränkung ist aufgrund des 25%igen Steuersatzes notwendig und systematisch korrekt, da ansonsten die Verluste mit Gewinnen verrechnet werden könnten, die einem Grenzsteuersatz von bis zu 50% unterliegen. Eine einkünfteübergreifende Verrechnung zB mit realisierten Wertsteigerungen im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen findet jedoch nicht statt.

Diese eingeschränkte Verlustverwertungsmöglichkeit gilt nicht für unter § 7 Abs. 3 KStG fallende Körperschaften.

Die weitere notwendige Änderung betrifft die Einlagenbewertung. Dem bisherigen Einlagenbewertungskonzept für Beteiligungen entsprechend sollen Wirtschaftsgüter und Derivate mit den Anschaffungskosten angesetzt werden, wenn diese niedriger als der Teilwert im Einlagenzeitpunkt sind. Ist der Teilwert im Einlagenzeitpunkt niedriger als die Anschaffungskosten, ist der niedrigere Teilwert anzusetzen.

Schließlich kann auch die bisherige Sonderregelung für Beteiligungen iSd § 31 ersatzlos entfallen, weil nach dem 31.12.2010 angeschaffte Anteile an Körperschaften unabhängig von Behaltdauer und Beteiligungsmaß auch im Privatvermögen ab dem 1.10.2011 steuerhängig sein sollen. Wird eine vor dem 1.1.2010 angeschaffte Beteiligung iSd § 31 ab dem 1.10.2011 eingelegt, ist aufgrund der Übergangsbestimmung des § 124b Z 181 noch § 6 Abs. 5 in der bis dahin geltenden Fassung anzuwenden. Solche Einlagen sind grundsätzlich mit dem Teilwert, bei Beteiligungen iSd § 31 entsprechend der neuen Rechtslage höchstens mit den Anschaffungskosten anzusetzen.

Zu Z 4 und 36 (§ 10 Abs. 4 und § 124b Z 180 EStG 1988):

In § 10 wird lediglich der Verweis auf die derzeit bestehende indirekte Forschungsförderung an die vorgenommenen Änderungen angepasst. Die Änderung soll parallel zu den entsprechenden materiellrechtlichen Bestimmungen mit 2012 in Kraft treten.

Zu Z 5 und 36 (§ 16 Abs. 1 Z 6 und § 124b Z 182 EStG 1988):

Die Änderung bewirkt, dass die ursprünglich bis Ende 2010 befristeten Pendlerpauschalen unbefristet weiter gelten. Weiters sollen die Pendlerpauschalen um ca. 10% angehoben werden, um den steigenden Treibstoffpreisen im Hinblick auf die Erhöhung der Mineralölsteuersätze und den damit erhöhten Belastungen der Pendler entgegenzuwirken. Die erhöhten Werte sind erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2011 bzw. für Lohnzahlungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31.12.2010 enden.

Zu Z 6 lit. a und 36 (§ 18 Abs. 1 Z 3 lit. b und § 124b Z 183 EStG 1988):

Der Entfall der Beschränkung auf im Inland gelegene Eigenheime soll die Unionsrechtskonformität der Regelung herstellen. Der Begriff "Eigentumswohnung" ist bei österreichischen Wohnungen nach dem

Wohnungseigentumsgesetz 2002 auszulegen. Bei ausländischen Wohnungen bezieht er sich auf entsprechende Rechtsinstitute.

Die Voraussetzung, wonach das neu errichtete Eigenheim oder die neu errichtete Eigentumswohnung unmittelbar nach Fertigstellung zumindest zwei Jahre als Hauptwohnsitz genutzt werden muss, soll sicherstellen, dass der angeführte Sonderausgabentatbestand nicht gleichzeitig für die Errichtung mehrerer Eigenheime oder Eigentumswohnungen in Anspruch genommen werden kann. Als „Fertigstellung“ wird der Zeitpunkt der erstmaligen Benutzbarkeit anzusehen sein. Unter dem Begriff „Hauptwohnsitz“ soll bei Vorhandensein mehrerer Wohnsitze jener zu verstehen sein, zu dem die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen bestehen (Mittelpunkt der Lebensinteressen). Dieser kann auch in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes liegen. Sollte der Steuerpflichtige seinen Hauptwohnsitz nach Fertigstellung nicht begründen oder vor Ablauf der Frist aus dem Eigenheim oder der Eigentumswohnung weg verlegen, sind in Anspruch genommene Sonderausgaben aus diesem Titel gemäß § 18 Abs. 4 Z 2 lit. b nachzuversteuern.

Für Maßnahmen der Wohnraumschaffung, die vor dem 1. Jänner 2011 begonnen worden sind, soll im Interesse des Vertrauensschutzes die bisherige Rechtslage fortgeführt werden.

Zu Z 6 lit. b und 36 (§ 18 Abs. 1 Z 4 und § 124b Z 183 EStG 1988):

Für die nach dem 31. Dezember 2010 erfolgende Erstanschaffung junger Aktien soll der Sonderausgabenabzug entfallen. Für bereits vor dem 1. Jänner 2011 angeschaffte Genussscheine und junge Aktien bleibt die bisherige Rechtslage betreffend Nachversteuerung und Steuerfreiheit der Erträge im bisherigen Umfang aufrecht. Die Abschaffung der Sonderausgabenabzugsfähigkeit schlägt auch auf die Erstanschaffung junger Aktien, Wandelschuldverschreibungen und Partizipationsrechte im Sinne des Bankwesengesetzes zur Förderung des Wohnbaus nach dem Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus (BGBl. 253/1993) durch.

Zu Z 6 lit. c und 36 (§ 18 Abs. 1 Z 5 und § 124b Z 183 EStG 1988):

Um eine unionsrechtlich konforme Regelung zu schaffen, sollen ab der Veranlagung 2011 auch obligatorische Beiträge an Kirchen und Religionsgesellschaften in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes im Rahmen des Sonderausgabenabzuges abzugsfähig sein. Voraussetzung dafür soll jedoch sein, dass es sich dabei um jene Kirchen und Religionsgesellschaften handelt, die in Österreich gesetzlich anerkannt sind, zB französische katholische Kirche, deutsche evangelische Kirche.

Zu Z 6 lit. d und 36 (§ 18 Abs. 6 sowie § 124b Z 184 EStG 1988):

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis G 35/10 vom 30. September 2010 Teile des § 18 Abs. 6 als verfassungswidrig aufgehoben. Der Verfassungsgerichtshof hat in Abschnitt 2.5 seines Erkenntnisses ausgesprochen, dass keine verfassungsrechtliche Bedenken gegen die derzeitige Fassung des § 18 Abs. 6 bestehen, wenn § 28 für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung ein hinreichend angepasstes System der Verlustberücksichtigung enthält. Da § 28 dementsprechend angepasst wird, soll § 18 Abs. 6 in der derzeit geltenden Fassung bestehen bleiben.

Zu Z 7 und 36 (§ 20 Abs. 2 und § 124b Z 184 EStG 1988):

Die Neuregelung der Besteuerung von Kapitalvermögen sieht u.a. den künftigen Eintritt der Endbesteuerungswirkung grundsätzlich dann vor, wenn der 25%ige Steuersatz anzuwenden ist. Daher ist auch der Verweis in § 20 Abs. 2 entsprechend anzupassen: Künftig sollen für sämtliche Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz des § 27a Abs. 1 unterliegen, weder im betrieblichen noch im außerbetrieblichen Bereich unmittelbar damit im Zusammenhang stehende Aufwendungen und Ausgaben abgezogen werden können (etwa Fremdfinanzierungskosten oder Depotführungskosten). Bei natürlichen Personen entspricht dies der bisherigen Rechtslage bei endbesteuerten Einkünften. Auch die neue Einbeziehung des betrieblichen Bereichs erscheint angesichts des 25%igen Steuersatzes verfassungskonform.

Darüber hinaus soll entsprechend der bisherigen Rechtslage der Abzug von Aufwendungen und Ausgaben auch dann nicht möglich sein, wenn die Einkünfte aufgrund der Regelbesteuerungsoption des § 27a Abs. 5 mit dem allgemeinen Steuertarif besteuert werden.

Der Abzug von Aufwendungen und Ausgaben steht dagegen auch weiterhin für jene Einkünfte zu, die gemäß § 27a Abs. 2 nicht mit dem besonderen Steuersatz von 25% besteuert werden sowie generell für unter § 7 Abs. 3 KStG fallende Körperschaften.

Zu Z 8 und 36 (§ 26 Z 5 sowie § 124b Z 182 EStG 1988):

Zur Förderung der Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel durch Arbeitnehmer soll in § 26 Z 5 die Regelung des Werkverkehrs ausgedehnt werden. Der Arbeitgeber soll damit auch die Möglichkeit erhalten, seine Arbeitnehmer für die Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bzw. retour mit einem Massenbeförderungsmittel (öffentlichen Verkehrsmittel) befördern zu lassen, ohne dass der Vorteil aus der Beförderung beim Arbeitnehmer zu einem steuerpflichtigen Sachbezug führt. Dies soll Arbeitnehmer betreffen, die dem Grunde nach die Voraussetzungen für das Pendlerpauschale erfüllen. Wie bisher soll bei einer überwiegenden kostenlosen Beförderung im Werkverkehr dem Arbeitnehmer kein Pendlerpauschale zustehen.

Zur Vermeidung von Missbrauch wird gesetzlich verankert, dass eine „Gehaltsumwandlung“ zu einem steuerpflichtigen Sachbezug führt.

Die Regelung ist erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2011 bzw. für Lohnzahlungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31.12.2010 enden.

Zu Z 9 und 36 (§ 27 und § 124b Z 179 und 185 EStG 1988):

Die Neuordnung der Besteuerung von Kapitalvermögen verfolgt drei wichtige Zielsetzungen:

Erstens sollen künftig – im Sinne einer Vermögenszuwachsbesteuerung für Finanzvermögen – nicht nur Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, sondern auch Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Wertpapieren sowie aus Derivaten unabhängig von Behaltedauer bzw. Beteiligungsausmaß generell besteuert werden. Der Vermögenszuwachs soll somit stets erfasst werden, unabhängig davon, ob er aus den Früchten oder der Substanz stammt. Ebenso wie der Begriff „Gewinnermittlung“ auch die Verlustermittlung umfasst, sind als „realisierte Wertsteigerungen“ auch entsprechende Stammverluste zu verstehen.

Zweitens soll künftig der Vermögenszuwachs sowohl im betrieblichen als auch im außerbetrieblichen Bereich grundsätzlich einheitlich steuerlich erfasst werden (zu den Ausnahmen für Körperschaften gem. § 7 Abs. 3 KStG siehe die dortigen Erläuterungen). Der im Betriebsvermögen durch Überlassung von Kapital oder durch die Realisierung von Wertsteigerungen von Wirtschaftsgütern und Derivaten erzielte Vermögenszuwachs soll nach ähnlichen Grundsätzen, also insbesondere mit dem 25%igen Sondersteuersatz besteuert und bei Inlandsbezug durch Steuerabzug erhoben werden. Anders als bei realisierten Wertsteigerungen aus privaten Kapitalanlagen sollen allerdings im betrieblichen Bereich derartige Einkünfte auch bei einem erfolgten KEST-Abzug der nachfolgenden Veranlagung (grundsätzlich ebenfalls mit dem festen 25%igen Steuersatz) unterliegen, insbesondere um allfällige Teilwertabschreibungen berücksichtigen zu können.

Sowohl die Erfassung des gesamten Vermögenszuwachses im Finanzvermögen als auch dessen einheitliche Erfassung im betrieblichen und außerbetrieblichen Bereich stellen dabei einen wichtigen Beitrag zur Erreichung einer „produktneutralen“ Besteuerung dar.

Drittens sollen die Vorschriften über die Besteuerung von Kapitalvermögen neu geordnet, vereinfacht, vereinheitlicht und systematisiert werden. In Hinblick auf diese Zielsetzungen wurden die §§ 27 und 93 bis 97 komplett neu konzipiert.

§ 27 soll künftig drei Tatbestände umfassen:

1. In Abs. 2 werden die schon bisher als Einkünfte aus Kapitalvermögen besteuerten Früchte aus Finanzvermögen erfasst. Diese sollen unter dem Oberbegriff „Einkünfte aus der Überlassung von Kapital“ subsumiert werden; die in den einzelnen Ziffern angeführten Erträge sind dabei aufgezählt:
 - Z 1 entspricht weitestgehend § 27 Abs. 1 Z 1 in der derzeit geltenden Fassung, wobei einerseits in lit. a die – gesellschaftsrechtlich nicht mehr zulässigen – Zinsen aus Aktien entfallen können, andererseits in lit. c klargestellt werden soll, dass Bezüge aus Partizipationskapital im Sinne des Bankwesen- oder Versicherungsaufsichtsgesetzes stets unter diesen Tatbestand fallen.
 - In Z 2 sollen die § 27 Abs. 1 Z 3 und 4 des § 27 in der derzeit geltenden Fassung zusammengefasst werden. Um die sich aufgrund des neuen Systems der generellen steuerlichen Erfassung des Vermögensstamms ergebenden Abgrenzungsschwierigkeiten zu vermeiden, werden zudem die Nullkuponanleihen explizit angeführt. Wird eine Nullkuponanleihe bis zum Ende der Laufzeit gehalten, gehört die Differenz zwischen dem Anschaffungs- und dem Rückzahlungspreis zu den Einkünften aus der Überlassung von Kapital gem. § 27 Abs. 2 Z 2. Stückzinsen sollen hingegen künftig nicht mehr als Einkünfte aus der Überlassung von Kapital zu erfassen sein, sondern als Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen.
 - Die Z 3 und 4 entsprechen § 27 Abs. 1 Z 2 und 5 in der derzeit geltenden Fassung.

In Abs. 5 werden zudem weitere wirtschaftliche Vorgänge angeführt, die zu Einkünften aus der Überlassung von Kapital führen (siehe Erläuterungen dazu unten).

2. In § 27 Abs. 3 sollen künftig Substanzgewinne aus Finanzvermögen unabhängig von Behaltdauer oder Beteiligungshöhe erfasst werden. Unter dem Oberbegriff „realisierte Wertsteigerungen“ sollen positive wie negative Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung und der sonstigen Abschichtung erfasst werden. Hinsichtlich des erfassten Finanzvermögens erscheint es zweckmäßig, auf sämtliche Wirtschaftsgüter abzustellen, deren Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital im Sinne des zweiten Absatzes sind. Damit sind insbesondere Aktien, GmbH-Anteile (deren Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital im Sinne des Abs. 2 Z 1 lit. a sind), Forderungswertpapiere (deren Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital im Sinne des Abs. 2 Z 2 sind) und auch Abschichtungsgewinne bei der echten stillen Gesellschaft (Abs. 2 Z 4) erfasst. Ebenso unter diesen Tatbestand fällt die Veräußerung einer Nullkuponanleihe vor Ende der Laufzeit. Ergänzungen dazu finden sich in den in Abs. 6 geregelten Realisierungstatbeständen (siehe Erläuterungen dazu unten).
3. In § 27 Abs. 4 soll ein neuer Tatbestand für Einkünfte aus Derivaten geschaffen werden. Der Ausdruck Derivate umfasst sämtliche Termingeschäfte (als Optionen, Futures, Forwards, Swaps usw.), sowie andere derivative Finanzinstrumente – und zwar unabhängig davon, ob deren Underlying Finanzvermögen, Rohstoffe oder zB sonstige Wirtschaftsgüter darstellt. Damit werden auch sämtliche Arten von Zertifikaten (zB Index, Alpha, Hebel, Sport) als sonstige derivative Finanzinstrumente erfasst. Der Abs. 4 wirkt jedoch nur insoweit, als ein Differenzausgleich, ein Abschluss einer Gegenposition oder eine sonstige Glattstellung, jedenfalls keine tatsächliche Ausübung erfolgt. Die tatsächliche Ausübung einer Option bzw. die tatsächliche Lieferung des Underlying als solche führen wie bisher noch zu keiner Besteuerung, sondern wirken sich allenfalls in Form höherer Anschaffungskosten, niedrigerer Veräußerungserlöse bzw. eines niedrigeren Zinses aus. So stellen beispielsweise die Anschaffungskosten einer ausgeübten Option einen unmittelbaren Teil der Anschaffungskosten des erhaltenen Wirtschaftsgutes (wie zB einer Aktie) dar. Damit gehören sie nicht zu den Anschaffungsnebenkosten, womit die in der Bestimmung des § 6 Z 2 lit. a vorgesehene Deckelung von 5% nicht zur Anwendung kommt.

Beispiel 1:

1. A zahlt B 10 für eine Option, eine Aktie um 100 zu erwerben. Der Wert der Aktie beträgt 130, A übt die Option aus.

Die Ausübung der Option bei A führt nicht zu Einkünften; die Anschaffungskosten der Aktie betragen $100+10=110$. Erst bei einem allfälligen Verkauf der Aktie kommt es zur Realisierung der Wertsteigerung; zu versteuern wären diesfalls $20 (=130-110)$.

B erzielt zunächst durch die Einräumung der Option Einkünfte iHv. 10. Inwieweit sich darüber hinaus die Lieferung der Aktie an A bei B steuerlich auswirkt, hängt von seinen Anschaffungskosten dieser Aktie ab.

2. A tauscht die variable Verzinsung einer Anleihe mittels Zins-Swap gegen eine fixe Verzinsung von 4%. Wenn A tatsächlich Zinsen in Höhe von 4% erhält (also tatsächlich die Zinszahlungsströme getauscht werden), liegen Einkünfte aus der Überlassung von Kapital in Höhe der 4%igen Zinszahlung vor.

Der Differenzausgleich, der wirtschaftlich einer Veräußerung des Underlyings entspricht, soll dagegen sehr wohl zu Einkünften aus Derivaten führen. Als praktisch besonders bedeutsamer Fall wird der Differenzausgleich auch als erster Tatbestand in § 27 Abs. 4 genannt.

Beispiel 2:

A zahlt B 10 für eine Option, eine Aktie um 100 zu erwerben. Der Wert der Aktie beträgt 130, A und B vereinbaren einen Differenzausgleich, d.h. B zahlt A 30 (=Differenz zwischen aktuellem Preis und Ausübungspreis).

Bei A liegen Einkünfte aus Derivaten in Höhe von $20 (=30-10)$ vor (gem. § 27a Abs. 3 Z 3 lit. a 1. TS).

Überdies sollen Einkünfte aus der Veräußerung oder sonstigen Abwicklung des Derivats selbst erfasst werden. Als sonstige Abwicklung kommt insbesondere die Glattstellung in Frage, bei der durch Abschließen eines gegenläufigen Geschäfts wirtschaftlich die bisherigen Wertsteigerungen realisiert und künftige Wertschwankungen abgesichert werden.

Beispiel 3:

1. A zahlt B 10 für eine Option, eine Aktie um 100 zu erwerben. Der Wert der Aktie beträgt 130.

a) A verkauft die Option um 29.

b) A räumt eine Option ein, in der er sich zur Lieferung der Aktie um 100 verpflichtet und erhält dafür 29.

Lösung: Sowohl der tatsächliche Verkauf der Option (a) als auch die Glattstellung (b) bewirken bei A einen Veräußerungsgewinn in Höhe von 19 (29-10).

2. A tauscht die variable Verzinsung einer Anleihe mittels Zins-Swap gegen eine fixe Verzinsung von 4%. Da sich die variable Verzinsung sehr schlecht entwickelt, steigt der Wert der Zins-Swap-Vereinbarung. Realisiert A diesen Wertzuwachs, liegen Einkünfte aus Derivaten vor.

Auch Stillhalterprämien an sich sollen von § 27 Abs. 4 erfasst werden. Dies ist etwa in all jenen Fällen von Bedeutung, in denen es – aufgrund der Wertentwicklung des Underlying – zu keiner Optionsausübung und auch zu keinem Differenzausgleich kommt.

Beispiel 4:

A zahlt B 10 für eine Option, eine Aktie um 100 zu erwerben. Der Wert der Aktie sinkt auf 80. A lässt die Option verfallen.

B hat die empfangene Stillhalteprämie iHv. 10 zu versteuern, A hat seinerseits aufgrund des Verfalls der Option im Verfallszeitpunkt negative Einkünfte in selber Höhe.

Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit sollen einige Tatbestände, die schon bislang als Kapitalerträge bzw. Einkünfte aus Kapitalvermögen behandelt wurden, in Abs. 5 als Einkünfte aus der Überlassung von Kapital erfasst werden:

Aus § 27 Abs. 2 in der bisherigen Fassung soll die Z 1 in § 27 Abs. 5 übernommen werden. Überdies sollen einige bislang lediglich in § 93 in der derzeit geltenden Fassung explizit angesprochene Kapitalerträge künftig bereits in § 27 Abs. 5 genannt werden: Die bislang in § 93 Abs. 4 Z 3 in der bisherigen Fassung enthaltenen übernommenen Kapitalertragsteuerbeträge finden sich in § 27 Abs. 5 Z 2, Ausgleichszahlungen (bislang § 93 Abs. 4 Z 4) sollen in § 27 Abs. 5 Z 4 übernommen und auch auf Leihgebühren, Leihgeschäfte ohne Kreditinstitut und Pensionsgeschäfte ausgeweitet werden. Die bislang in § 27 Abs. 1 Z 6 (Versicherungen) und Z 7 bis 9 (Privatstiftungen) enthaltenen Regelungen sollen ebenfalls in § 27 Abs. 5 Z 3 (Versicherungen) bzw. § 27 Abs. 5 Z 7 bis 9 (Privatstiftungen) verschoben werden. Im Bereich der Versicherungen soll die Mindestlaufzeit für die Ertragsteuerfreiheit – im Gleichklang mit dem Versicherungssteuergesetz – auf 15 Jahre erhöht werden. Bei den Privatstiftungen soll lediglich eine Klarstellung dahingehend erfolgen, dass Z 8 lit. g – ebenso wie lit. f, auf die Bezug genommen wird – nur auf Zuwendungen an Substiftungen angewendet werden kann.

Da die geplante Neuregelung in § 27a Abs. 1 mit wenigen Ausnahmen die generelle Anwendung eines 25%igen Steuersatzes auf in- und ausländische Kapitaleinkünfte vorsieht (siehe dazu Erläuterungen zu § 27a) kann auch § 37 Abs. 8 entfallen. Die in § 37 Abs. 8 Z 6 enthaltenen Regelungen für entstandene, aber bei Wegzug noch nicht fällige Kapitalerträge sollen daher direkt in § 27 übernommen werden: § 27 Abs. 5 Z 5 entspricht § 37 Abs. 8 Z 6 lit. a und deckt wie bisher jene Fälle ab, bei denen der Steuerpflichtige Wertpapiere auf ausländischen Depots hält. Da künftig nicht mehr zwischen in- und ausländischen Kapitalerträgen differenziert wird, umfasst § 27 Abs. 5 Z 5 aber auch jene Fälle, in denen ein Steuerpflichtiger Wertpapiere auf inländischen Depots hält und wegzieht, ohne dies seinem Kreditinstitut mitzuteilen. Daher erübrigt sich eine gesonderte, § 37 Abs. 8 Z 6 lit. c entsprechende Regelung. In § 27 Abs. 5 Z 6 übernommen werden soll § 37 Abs. 8 Z 6 lit. b, der jene Fälle abdeckt, bei denen ein Steuerpflichtiger mit Wertpapieren auf einem inländischen Depot wegzieht und dies dem Kreditinstitut meldet. § 27 Abs. 5 Z 5 und 6 sollen überdies an das im EStG 1988 mehrfach verankerte Nicht-Festsetzungskonzept angepasst werden.

§ 27 Abs. 5 Z 7 bis 9 enthalten die bisher in Abs. 1 Z 7 bis 9 enthaltenen Regelungen betreffend Privatstiftungen.

§ 27 Abs. 6 soll bestimmte wirtschaftliche Vorgänge als steuerpflichtige Realisierung eines Wertzuwachses – und damit der Veräußerung iSd § 27 Abs. 3 und 4 gleichgestellt – fingieren.

In Z 1 lit. a werden die Entnahme oder das sonstige Ausscheiden aus dem Depot grundsätzlich als Realisierung behandelt. Eine Depotübertragung soll hingegen immer dann von diesem Grundsatz ausgenommen sein, wenn die Besteuerungsmöglichkeit hinsichtlich der sich in dem Depot befindlichen Wertpapiere weiterhin gesichert ist. Für den Fall des Verlusts des Besteuerungsrechts hinsichtlich der übertragenen Wirtschaftsgüter sind in der lit. b vorrangig anzuwendende Sonderbestimmungen vorgesehen.

Werden künftig Wertpapiere auf ein Depot desselben Steuerpflichtigen übertragen, ist daher zu unterscheiden:

- Wird auf ein anderes Depot bei derselben depotführenden Stelle (zB Bank) übertragen, ist die Übertragung steuerneutral, da die depotführende Stelle weiterhin über alle für den Steuerabzug

erforderlichen Daten verfügt. Dies gilt grundsätzlich nicht nur bei inländischen sondern auch bei ausländischen depotführenden Stellen (erster Teilstrich).

- Wird auf ein Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle übertragen (zB österreichische Bank A überträgt an österreichische Bank B), ist zur Sicherstellung einer künftigen Besteuerung eine Weitergabe der erforderlichen Daten (Anschaffungskosten der Wertpapiere) von der ursprünglichen depotführenden Stelle an die neue depotführende Stelle notwendig. Eine Besteuerung unterbleibt somit dann, wenn der Steuerpflichtige die ursprüngliche depotführende Stelle zur Weitergabe der notwendigen Daten beauftragt. Eine solche Datenweitergabe wird teilweise auch schon derzeit unter den Banken praktiziert (zweiter Teilstrich).
- Wird von einem Depot von einer inländischen auf eine ausländische depotführende Stelle übertragen, besteht ein hohes Risiko, dass künftig der Besteuerungsanspruch nicht durchgesetzt werden kann. Da ausländische Banken nicht zum Abzug der österreichischen Kapitalertragsteuer verpflichtet werden können, kann in einem solchen Fall auch die Weitergabe der für den Steuerabzug erforderlichen Daten (Anschaffungskosten der Wertpapiere) noch keinen Entfall der Besteuerung bei Depotübertragung bewirken. Eine Besteuerung unterbleibt allerdings dann, wenn der Steuerpflichtige die inländische depotführende Stelle beauftragt, die wichtigsten Daten im Zusammenhang mit der Depotübertragung (Namen des Steuerpflichtigen, seine Steuer- oder Sozialversicherungsnummer, die übertragenen Wertpapiere und deren Anschaffungskosten sowie die ausländische depotführende Stelle auf die übertragen wird) innerhalb eines Monats der Finanzverwaltung mitzuteilen, sodass auch künftig eine Besteuerung des übertragenen Finanzvermögens gesichert ist (dritter Teilstrich).
- Wird von einem Depot einer ausländischen auf eine andere ausländische depotführende Stelle übertragen, unterbleibt eine Besteuerung ebenfalls dann, wenn der Steuerpflichtige die bereits genannten, im Zusammenhang mit der Depotübertragung stehenden Daten innerhalb eines Monats der Finanzverwaltung mitteilt (vierter Teilstrich).

Werden Wertpapiere unentgeltlich auf ein Depot eines anderen Steuerpflichtigen übertragen oder wird das gesamte Depot überschrieben (bei Schenkung sowie Erbschaft oder Legat), unterbleibt die Besteuerung, wenn entweder der der Übertragung zugrunde liegende zivilrechtliche Vorgang anhand geeigneter Unterlagen der depotführenden Stelle gegenüber nachgewiesen wird oder der Steuerpflichtige (bzw. im Fall einer unentgeltlichen Übertragung von Todes wegen der Erbe) die depotführende Stelle beauftragt, die bereits genannten, im Zusammenhang mit der Depotübertragung stehenden Daten, innerhalb eines Monats der Finanzverwaltung mitzuteilen, damit auch künftig eine Besteuerung des übertragenen Finanzvermögens gesichert ist. Als geeignete Unterlagen für den Nachweis der unentgeltlichen Übertragung kommen insbesondere der Einantwortungsbeschluss, die Schenkungsmeldung sowie ein Schenkungsvertrag (Notariatsakt) in Betracht (fünfter Teilstrich).

Ausnahmsweise müssen die im Zusammenhang mit der Depotübertragung stehenden Daten immer dann vom Steuerpflichtigen innerhalb eines Monats der Finanzverwaltung mitgeteilt werden, wenn eine unentgeltliche Übertragung von einer ausländischen depotführenden Stelle stattfindet, unabhängig davon, ob auf eine ausländische oder auf eine inländische depotführende Stelle übertragen wird (vierter Teilstrich).

Werden im Falle der Depotübertragung die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, gilt die Übertragung als Realisationsakt im Übertragungszeitpunkt, womit eine übertragende inländische depotführende Stelle den KESt-Abzug vorzunehmen hat. Die übertragende depotführende Stelle kann aufgrund der Bestimmung des § 95 Abs. 2 Z 3 die herauszugebenden Wirtschaftsgüter bis zum Ersatz der voraussichtlich anfallenden Kapitalertragsteuer durch den Schuldner zurückbehalten. Für die übernehmende depotführende Stelle sind grundsätzlich die Anschaffungskosten maßgeblich (§ 27a Abs. 4 Z 1), werden diese nicht mitgeteilt, ist für Zwecke des zukünftigen KESt-Abzugs gemäß der Pauschalbewertungsvorschrift des § 93 Abs. 4 vorzugehen (siehe dazu die dortigen Erläuterungen).

§ 27 Abs. 6 Z 1 lit. b soll künftig den Tatbestand der so genannten „Wegzugsbesteuerung“ enthalten und der lit. a immer vorgehen; die entsprechenden Regelungen sollen aus § 31 in der derzeit geltenden Fassung übernommen werden.

Der Verkauf von Stückzinsen soll künftig unabhängig davon, ob das zugrunde liegende Wirtschaftsgut mit verkauft wird, stets als Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen erfasst werden; dasselbe gilt für die Einlösung eines Wertpapiers. Diese Änderung steht im Zusammenhang mit der Abschaffung des KESt-Gutschriftensystems (siehe dazu § 95), trägt der nun nicht mehr notwendigen Trennung von Substanz und Früchten Rechnung und soll zu einer erheblichen Vereinfachung und zu einer Vermeidung missbräuchlicher Gestaltungen führen: So sollen die im Zuge des Ankaufs eines Wertpapiers bezahlten Stückzinsen künftig beim Erwerber Teil der Anschaffungskosten darstellen, die dann bei einem Verkauf

seinerseits bzw. bei der Einlösung des Wertpapiers vom Veräußerungserlös bzw. Einlösungsbetrag abgezogen werden können. Dies soll durch die explizite Nennung der Nullkuponanleihen § 27 Abs. 2 Z 2 sowie der Anführung der Stückzinsen in § 27 Abs. 6 Z 4 erreicht werden.

Beispiel 5:

1. A erwirbt eine Nullkuponanleihe (Ausgabewert 100, Einlösungswert 110) um 106 (darin sind Stückzinsen in Höhe von 4 enthalten) und veräußert sie zwei Monate später um 108 weiter (darin sind Stückzinsen in Höhe von 5 enthalten).

Nach derzeitiger Rechtslage bekäme A beim Erwerb eine KEST-Gutschrift iHv 1 (=25% von 4); seine Anschaffungskosten würden 102 betragen. Bei der Veräußerung würde ein Veräußerungsgewinn in Höhe von 1 anfallen (=103-102), gleichzeitig würde Kapitalertragsteuer in Höhe von 1,25 anfallen (=25% von 5). Im Ergebnis hätte A daher Kapitalertragsteuer von 0,25 geleistet und einen Veräußerungsgewinn von 1 versteuert.

Künftig soll die Trennung zwischen Substanz und Stückzinsen aufgehoben werden, sodass A Anschaffungskosten in Höhe von 106 hätte. Im Zuge der Veräußerung wäre dieser einem Veräußerungserlös von 108 gegenüberzustellen; die Differenz in Höhe von 2 würde der 25%igen Besteuerung unterliegen (Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3).

2. A erwirbt eine Nullkuponanleihe (Ausgabewert 100, Einlösungswert 110) um 106 (darin sind Stückzinsen in Höhe von 4 enthalten) und hält sie bis zur Einlösung.

Nach derzeitiger Rechtslage bekäme A beim Erwerb eine KEST-Gutschrift iHv 1 (=25% von 4); seine Anschaffungskosten würden 102 betragen. Bei der Einlösung würde Kapitalertragsteuer in Höhe von 2,5 anfallen. Im Ergebnis hätte A daher Kapitalertragsteuer von 1,5 geleistet. Der Untergang der Anschaffungskosten wäre steuerneutral.

Künftig soll die Trennung zwischen Substanz und Stückzinsen aufgehoben werden, sodass A Anschaffungskosten in Höhe von 106 hätte. Im Zuge der Einlösung wären diese einem Einlösungsbetrag von 110 gegenüberzustellen; die Differenz in Höhe von 4 würde der 25%igen Besteuerung unterliegen (Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gem. § 27 Abs. 2 Z 2).

3. A erwirbt eine Nullkuponanleihe (Ausgabewert 100, Einlösungswert 110) um 104 (darin sind Stückzinsen in Höhe von 4 enthalten) und veräußert sie zwei Monate später um 104 weiter (darin sind Stückzinsen in Höhe von 5 enthalten).

Nach derzeitiger Rechtslage bekäme A beim Erwerb eine KEST-Gutschrift iHv 1 (=25% von 4); seine Anschaffungskosten würden 100 betragen. Bei der Veräußerung würde ein Veräußerungsverlust in Höhe von 1 anfallen (=99-100), gleichzeitig würde Kapitalertragsteuer in Höhe von 1,25 anfallen (=25% von 5). Im Ergebnis hätte A daher Kapitalertragsteuer von 0,25 geleistet und einen Veräußerungsverlust in Höhe von 1, der nur gegen andere Spekulationseinkünfte ausgleichsfähig ist.

Künftig soll die Trennung zwischen Substanz und Stückzinsen aufgehoben werden, sodass A Anschaffungskosten in Höhe von 104 hätte. Im Zuge der Veräußerung wären diese einem Veräußerungserlös von 104 gegenüberzustellen; es würde keine Steuer anfallen.

„Stripped bonds“, also Wertpapiere, bei denen durch die separate Veräußerung von Dividenden- oder Zinsscheinen eine Nullkuponanleihe künstlich geschaffen wird, sollen in Zukunft wie folgt erfasst werden: Sowohl die Veräußerung der Dividenden- oder Zinsscheine als auch die Veräußerung des zu Grunde liegenden Wertpapiers soll als Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs. 3 iVm. Abs. 6 Z 3 erfasst werden.

§ 27 Abs. 7 soll künftig nur mehr die bisher in § 27 Abs. 3 vorgesehene Befreiung für Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften enthalten; in Übereinstimmung mit der Neuregelung bei den Sonderausgaben entfallen die Befreiungen für die (ausgelaufenen) Genussscheine im Sinne des § 6 Beteiligungsfondsgesetzes und die jungen Aktien (für Anschaffungen ab dem 1.1.2011).

§ 27 Abs. 8 soll alle für den Verlustausgleich bei Kapitaleinkünften relevanten Regelungen enthalten. Bereits der Einleitungssatz enthält die zentrale Aussage, dass der Verlustausgleich nur im Rahmen der Veranlagung möglich ist. Die entsprechende Option zum Verlustausgleich soll künftig in § 97 Abs. 2 geregelt werden und, anders als bisher, nicht notwendiger Weise auch mit einer Veranlagung zum Regelbesteuerungstarif verbunden werden. Eine diesbezügliche Regelbesteuerungsoption ist in § 27a Abs. 5 enthalten.

Im Rahmen der Kapitaleinkünfte soll der Verlustausgleich (auch im Falle der Regelbesteuerung nach § 27a Abs. 5) nur nach Maßgabe folgender Bestimmungen möglich sein:

1. Verluste aus Wirtschaftsgütern und Derivaten gem. § 27 Abs. 3 und 4 können nicht mit Zinserträgen aus Geldeinlagen bei Kreditinstituten gem. § 27 Abs. 2 Z 2 und 3 oder mit Zuwendungen von Privatstiftungen gem. § 27 Abs. 5 Z 7 ausgeglichen werden (Z 1).
2. Verlustanteile aus einer echten stillen Gesellschaft können wie schon bisher nicht mit anderen Einkünften ausgeglichen werden, wobei die bestehende „Wartetastenregelung“ erhalten bleibt (Z 2).
3. Weiters sollen Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz von 25% gem. § 27a Abs. 1 unterliegen, nicht mit Einkünften ausgeglichen werden, für die dieser aufgrund des § 27a Abs. 2 nicht gilt (Z 3). Daraus folgt in Verbindung mit Punkt 1, dass Verluste aus Kapitalanlagen iSd § 27a Abs. 2 nur mit Überschüssen aus Kapitalanlagen iSd § 27a Abs. 2 ausgeglichen werden können.
4. Nicht ausgeglichene Verluste aus Kapitalvermögen können nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden (Z 4).

Diese Einschränkungen tragen vor allem dem Umstand Rechnung, dass Aktien und Derivate tendenziell risikoreichere Produkte als Sparbücher darstellen. Gleichzeitig soll sichergestellt sein, dass Verluste bzw. Gewinne aus Früchten und Stamm desselben Finanzvermögens auch gegeneinander ausgeglichen werden können. Die Verlustausgleichsverbote erscheinen zur Vermeidung der Vermischung von dem festen Steuersatz unterliegenden Einkünften mit solchen die dem normalen Tarif unterliegen, notwendig und sachgerecht.

Die zwei neuen Kernbestimmungen des geänderten § 27, die Regelung der Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen (Abs. 3) und aus Derivaten (Abs. 4), sollen grundsätzlich mit 1.10.2011 in Kraft treten. Bezüglich der erfassten Wirtschaftsgüter wird dabei unterschieden:

Beteiligungen (iSd § 31 idgF.) sollen unabhängig vom Anschaffungszeitpunkt ab dem 1.10.2011 erfasst werden, wenn ihre Veräußerung zum 30.09.2011 gem. § 31 zu erfassen wäre. Somit sind auch Beteiligungen erfasst, die nach dem UmgrStG als Beteiligungen iSd § 31 gelten.

Sonstige Anteile an Körperschaften und Investmentfondsanteile werden hingegen nur dann ab dem 1.10.2011 erfasst, wenn sie nach dem 31.12.2010 entgeltlich erworben worden sind.

Schließlich werden alle anderen ab dem 1.10.2011 entgeltlich erworbenen Wirtschaftsgüter und Derivate (iSd § 27 Abs. 3 und 4) erfasst.

Sollten für die nach dem zweiten Teilstrich ab dem 1.1.2011 entgeltlich erworbenen Anteile keine Anschaffungskosten vorliegen (etwa weil sie nicht nachgewiesen werden können oder für steuerliche Zwecke ungeeignet sind), ist für Zwecke des KEST-Abzugs im Realisationsfall eine vom gemeinen Wert zum 1.10.2011 abgeleitete Bewertung vorzunehmen. Diese Bewertung ist für alle nach dem 31.12.2010 entgeltlich erworbenen Anteile, einmalig am 1.10.2011 vorzunehmen. Die genauen Bewertungsmodalitäten sollen durch Verordnung festgelegt werden. Diese Bestimmung stellt somit eine Bewertungsvorschrift für alle seit dem 1.1.2011 angeschafften und somit steuerhängigen Anteile dar, wobei ein durch Verordnung festzulegender einfacher Bewertungsmodus der Verwaltungsökonomie für die Abzugsverpflichteten (gem. § 95 Abs. 2 Z 2) dienen soll. Von dieser pauschalen Bewertung für im Jahre 2011 angeschaffte Wirtschaftsgüter ist die Bestimmung des § 93 Abs. 4 zu unterscheiden, die allgemein eine Bewertung von Wirtschaftsgütern vorsieht, deren Anschaffungskosten nicht bekannt sind.

Vom neuen KEST-Regime ausgenommen sind auch vor dem 1.10.2011 erworbene Forderungswertpapiere iSd § 93 Abs. 3 Z 1 bis 3 (etwa Nullkuponanleihen oder Indexzertifikate) idgF. Auf diese sind aber die derzeit geltenden einschlägigen Bestimmungen weiterhin anzuwenden (§ 21, § 22, § 23, § 27, § 93 und §§ 95 bis 97). Eine Überführung dieser Produkte in das neue KEST-Regime wäre zwar grundsätzlich möglich, aufgrund der bereits ausbezahlten KEST-Gutschriften mit einem erheblichen administrativen Aufwand verbunden, weshalb davon abgesehen wird.

Eine weitere Ausnahme vom neuen KEST-Regime wird für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und aus Derivaten iSd § 27 Abs. 3 und 4, die im Rahmen eines vor dem 1.11.2010 abgeschlossenen Tilgungsplanes erworben werden, vorgesehen. Diese Ausnahme kommt auf Antrag der Steuerpflichtigen zur Anwendung, wenn der Tilgungsplan nachweislich im Zusammenhang mit einem Darlehen steht, das dem Erwerb eines Eigenheimes, der Wohnraumschaffung oder Wohnraumsanierung (iSd § 18 Abs. 1 Z 3) dient und die Darlehensvaluta den Betrag von 200.000 Euro nicht übersteigt. Auf die Besteuerung der von einem Fonds erzielten Einkünfte (Fondsebene) hat diese Bestimmung allerdings keine Auswirkung. Durch diese Befreiung wird sichergestellt, dass Kreditnehmer, die endfällige Kredite durch einen Tilgungsträger bedienen müssen, durch die neu eingeführte Substanzbesteuerung von Finanzvermögen keinen Härten ausgesetzt sind.

Durch die Weitergeltung der derzeit geltenden Bestimmungen (etwa über die Spekulationsbesteuerung) bis zum Inkrafttreten der neuen Bestimmungen (zum 1.10.2011), werden Veräußerungen vor dem

1.10.2011 als Spekulationsgeschäfte, als Beteiligungsveräußerungen iSd § 31 oder als entsprechende betriebliche Einkünfte steuerlich erfasst.

Zu Z 10 und 36 (§ 27a und § 124b Z 185 EStG 1988):

Im Zuge der Neuregelung soll für Einkünfte aus Kapitalvermögen generell die Anwendung eines besonderen Steuersatzes von 25%, unabhängig davon, ob im Abzugsweg oder im Zuge der Veranlagung erhoben, vorgesehen werden. Diese zentrale Aussage soll, gemeinsam mit den Regelungen über die Bemessungsgrundlage, die ebenso unabhängig von der Erhebungsform gelten sollen, in Anschluss an § 27 in das Einkommensteuergesetz aufgenommen werden. Dies macht entsprechende Regelungen des § 37 Abs. 8 und des § 93 in der derzeit geltenden Fassung obsolet. Obwohl § 27a inhaltlich eine Tarifvorschrift ist, hängt sie systematisch mit § 27 zusammen und wird daher nicht in den 3. Teil des EStG, sondern gleich im Anschluss eingefügt.

Der zweite Halbsatz des § 27a Abs. 1, der den Inhalt des bisherigen § 97 Abs. 3 übernehmen soll, wurde gegenüber dieser Bestimmung insoweit geändert, als im Falle der Regelbesteuerung auch die an sich endbesteuerungsfähigen Kapitalerträge zum Gesamtbetrag der Einkünfte und zum Einkommen zählen. Dies entspricht einerseits der tatsächlichen Steuerberechnung unter Einbeziehung dieser Einkünfte und stellt andererseits ein klares Bescheidbild sicher.

Wie bisher soll aber für bestimmte Einkünfte keine 25%ige Endbesteuerung greifen. Im Gegensatz zur derzeitigen Rechtslage soll in diesen Fällen künftig aber auch keine 25%ige Abzugsteuer anfallen. In § 27a Abs. 2 sollen eben diese Einkünfte, die keiner 25%igen Besteuerung zugänglich sind, aufgezählt werden:

Z 1 enthält dabei alle Privatdarlehen und sonstige nicht verbrieft private Forderungen, wie zB nicht verbrieft obligationenartige Genussrechte.

Z 2 sieht vor, dass verbrieft Forderungen sowie Anteilscheine an in- und ausländischen Immobilienfonds nur dann der 25%igen Besteuerung unterliegen, wenn sie bei ihrer Begebung rechtlich oder tatsächlich einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden, also ein so genanntes „Public Placement“ (öffentliches Angebot) erfolgt ist. Damit wird die bisherige Rechtslage und Verwaltungsübung, wonach bei der Gewährung von Eigenkapital stets eine 25%ige Besteuerung möglich ist, bei der Gewährung von Fremdkapital aber nur, wenn die Forderungen verbrieft (also Wertpapiere) sind und ein öffentliches Angebot vorliegt, gesetzlich klar geregelt.

Z 3 schließt auch für die echte stille Gesellschaft eine 25%ige Besteuerung aus. Bei inländischen stillen Gesellschaftern erscheint die Abzugsteuer entbehrlich. Für ausländische stille Gesellschafter soll hingegen zur Sicherung der Durchsetzbarkeit des Besteuerungsanspruchs in § 99 eine Abzugsteuer vorgesehen werden.

Z 4 und 6 sehen, der bisherigen Rechtslage entsprechend, auch für Diskontbeträge von Wechseln und Anweisungen sowie für Unterschiedsbeträge von Versicherungen eine Ausnahme von der 25%igen Besteuerung vor.

Z 5 sieht – analog zum Ausschluss von Privatdarlehen und anderen nicht verbrieften Privatforderungen – vor, dass Pensions- und Leihgeschäfte ohne Beteiligung einer Bank als Entleiher oder Pensionsnehmer regelbesteuert werden sollen.

Welche Bemessungsgrundlage für die einzelnen Tatbestände des § 27 maßgeblich ist, soll in § 27a Abs. 3 einheitlich geregelt werden:

- a) Für Einkünfte aus der Überlassung von Kapital soll der bewährte Begriff der „bezogenen Kapitalerträge“ in Abs. 1 beibehalten werden.
- b) Für realisierte Wertsteigerungen im Sinne des § 27 Abs. 3 soll § 27a Abs. 3 Z 2 wie folgt differenzieren:
 - In lit. a wird der häufigste Fall, nämlich jener der Veräußerung, geregelt. Hier soll, wie derzeit auch in § 31 vorgesehen, auf den Unterschiedsbetrag zwischen Veräußerungserlös und Anschaffungskosten abgestellt werden. Da auch Einlösungs- und sonstige Abschichtungserlöse mit umfasst werden sollen, werden auch diese in lit. a angesprochen. Werden Stückzinsen mitveräußert bzw. erworben, sollen diese jeweils den Veräußerungserlös bzw. die Anschaffungskosten erhöhen.
 - Lit. b betrifft dagegen den Fall der Entnahme und des sonstigen Ausscheidens aus dem Depot sowie den Wegfall des Besteuerungsrechts. Diesfalls soll, dem derzeitigen Wegzugsbesteuerungskonzept des § 31 entsprechend, der Unterschiedsbetrag zwischen dem gemeinen Wert im Realisationszeitpunkt (Entnahme oder sonstiges Ausscheiden aus

dem Depot bzw. Wegfall des Besteuerungsrechts) und den Anschaffungskosten maßgeblich sein.

- Lit. c behandelt die Liquidation und entspricht der geltenden Rechtslage.

c) Für Einkünfte aus Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 sollen die in § 27a Abs. 3 Z 3 enthaltenen Regelungen alle denkbaren Konstellationen abdecken:

- § 27a Abs. 3 Z 3 lit. a spricht zunächst den praktisch am häufigsten auftretenden Fall an, bei dem ein Derivatgeschäft mittels Differenzausgleichs beendet wird. Beim Differenzausgleich wird das Underlying nicht tatsächlich geliefert, sondern die Wertdifferenz zwischen aktuellem Preis und Ausübungspreis bezahlt. Der erste Teilstrich richtet sich an denjenigen, der den Differenzausgleich erhält, also zB bei einem bedingten Termingeschäft (Option) den Anleger, der das Gestaltungsrecht ausüben kann (long position). Dieser hat den empfangenen Differenzausgleich abzüglich den Anschaffungskosten des Derivats zu versteuern. Der zweite Teilstrich stellt dagegen auf denjenigen ab, der den Differenzausgleich leistet. Im Falle eines bedingten Termingeschäfts (Option) hat dieser eine „Stillhalterprämie“ erhalten (er befindet sich in der „short position“), im Falle eines unbedingten Termingeschäfts (Future, Forward) erhält dieser Anleger „Einschüsse“ bzw. „Margins“. Für diesen Steuerpflichtigen ergibt sich nun ein Verlust in Höhe der Differenz der erhaltenen Stillhalterprämie oder Einschüsse und des geleisteten Differenzausgleichs.

- § 27a Abs. 3 Z 3 lit. b regelt jenen Fall, in dem weder das Underlying geliefert wird noch ein Differenzausgleich erfolgt. Dies ist nur bei einem bedingten Termingeschäft (Option) denkbar und wird dann auftreten, wenn die Option ohne Ausübung verfällt. Daher stellt lit. b terminologisch nur auf diesen Fall ab und sieht vor, dass der Stillhalter die erhaltene Stillhalterprämie im vollen Umfang zu versteuern hat.

- § 27a Abs. 3 Z 3 lit. c gilt, wenn das Derivat als solches veräußert wird. In diesem Fall ist – der Regelung des § 27a Abs. 3 Z 2 entsprechend – beim Veräußerer der Unterschiedsbetrag zwischen Veräußerungserlös und Anschaffungskosten steuerpflichtig. Praktisch bedeutsam ist aber auch jener Fall, in dem es zu keiner Veräußerung des Derivats kommt, dieses aber mittels Gattstellung (durch Abschließen des gegenläufigen Geschäfts) abgewickelt wird. Hier sieht § 27 Abs. 3 Z 3 lit. c vor, dass die Stillhalterprämie als Veräußerungserlös gilt.

Beispiel 6:

A zahlt B 10 für eine Option mit einjähriger Laufzeit, ein Wirtschaftsgut um 100 zu erwerben. Nach 6 Monaten hat das Wirtschaftsgut einen Wert von

a) 150

b) 50

Nach 6 Monaten wollen A bzw. B ihren Gewinn aus dem Geschäft mittels Gattstellung der Option sichern.

Lösung a)

A schließt eine gegenläufige Option ab, bei der er als Stillhalter das Wirtschaftsgut um 100 liefern muss. Dafür erhält er eine – angesichts des aktuellen Marktwerts iHv 150 hohe – Stillhalterprämie von 48. Diese Stillhalterprämie gilt als Veräußerungserlös, dem A nun die Anschaffungskosten der ursprünglichen Option gegenüberzustellen hat. Seine Einkünfte aus diesem Derivatgeschäft betragen somit 38.

Lösung b)

B schließt eine gegenläufige Option ab, bei der er das Recht erhält, das Wirtschaftsgut um 100 zu kaufen. Dafür leistet er eine – angesichts des aktuellen Marktwerts von 50 niedrige – Stillhalterprämie von 1. Die ursprünglich empfangene Stillhalterprämie von 10 gilt als Veräußerungserlös, dem B nun die Anschaffungskosten der von ihm zur Gattstellung erworbenen Option gegenüberzustellen hat. Seine Einkünfte aus diesem Derivatgeschäft betragen somit 9.

Die Behandlung der für die Steuerpflicht relevanten Anschaffungskosten ist in Abs. 4 geregelt.

Zunächst wird grundsätzlich festgelegt, dass bei einem unentgeltlichen Erwerb die Anschaffungskosten des Rechtsvorgängers maßgeblich sind. Diese Vorschrift ist einerseits deshalb notwendig, weil bei einer Schenkung keine neuen Anschaffungskosten vorliegen (insoweit entspricht der Zweck inhaltlich der Bestimmung des § 30 Abs. 1 letzter Satz), andererseits ist sie auch im Anwendungsbereich des § 27 vor allem im Zusammenhang mit den Bestimmungen über die unentgeltliche Depotübertragung (§ 27 Abs. 6

Z 1 lit. 1) von Bedeutung. Kommt es nämlich im Zuge einer unentgeltlichen Depotübertragung zu einem steuerpflichtigen Realisationsvorgang (etwa weil der übertragende Steuerpflichtige keine Nachweise erbringt und auch einer Meldung widerspricht), kann durchaus der Fall eintreten, dass der depotführenden Stelle des empfangenden Steuerpflichtigen die Anschaffungskosten der übertragenen Wirtschaftsgüter nicht bekannt sind. In diesem Fall greift die Bestimmung des § 93 Abs. 4, wonach eine pauschale Bewertung stattzufinden hat (siehe dazu die Erläuterungen zum § 93). Durch die pauschale Bewertung soll jedoch keine Entsteuerung der noch nicht realisierten Gewinne stattfinden, weshalb die Anordnung der Fortführung der Anschaffungskosten des Rechtsvorgängers notwendig ist. Weiters wird in einem solchen Fall auch die Steuerabgeltungswirkung ausgeschlossen.

Für nicht in einem Betriebsvermögen gehaltene Wirtschaftsgüter und Derivate sieht Abs. 4 Z 2 den Ansatz der Anschaffungskosten ohne Anschaffungsnebenkosten vor. Als Anschaffungsnebenkosten im Zusammenhang mit Wirtschaftsgütern und Derivaten kommen insbesondere Handelsgebühren (trading fees) oder eine rechtliche oder wirtschaftliche Beratung in Betracht. Dieser Ausschluss soll eine Umgehung des im § 20 Abs. 2 zweiter Teilstrich vorgesehenen Abzugsverbotes für Aufwendungen und Ausgaben im Zusammenhang mit Einkünften, die dem 25%igen Steuersatz unterliegen, verhindern (zB Verlagerung von Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten auf Anschaffungsnebenkosten, etwa durch höhere Gebühren bei Kauf und Verkauf anstatt einer fixen Depotgebühr). Die Anschaffungsnebenkosten stellen gem. § 20 Abs. 2 zweiter Teilstrich nichtabzugsfähige Aufwendungen dar.

Die letzte Bewertungsregel betrifft die Ermittlung der Anschaffungskosten bei Wirtschaftsgütern und Derivaten iSd § 27 Abs. 3 und 4. Vorgesehen ist dabei der Ansatz der gewogenen durchschnittlichen Anschaffungskosten der in zeitlicher Aufeinanderfolge erworbenen, im selben Depot liegenden Wirtschaftsgüter und Derivate mit derselben Wertpapierkennnummer oder ISIN (beispielsweise zu unterschiedlichen Zeitpunkten angeschaffte Aktien desselben Unternehmens). Diese Bestimmung kommt somit nur bei solchen Wirtschaftsgütern und Derivaten zur Anwendung, die eine Wertpapierkennnummer haben und auf einem (gemeinsamen) Depot liegen. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor (etwa bei inhaltlich gleichen Optionen ohne Wertpapierkennnummer, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten und zu unterschiedlichen Preisen angeschafft worden sind) soll im Fall eines entsprechenden Realisationstatbestandes der Steuerpflichtige eine Auswahl treffen. Aufgrund des Verweises im Abs. 6 gilt diese Bewertungsbestimmung auch für den gesamten betrieblichen Bereich (ausgenommen Körperschaften, die unter § 7 Abs. 3 KStG fallen). Weiters ist eine Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen vorgesehen, die Ermittlung der steuerlichen Anschaffungskosten bei Kapitalmaßnahmen mit Verordnung festzulegen.

Abs. 5 enthält die derzeit in § 97 Abs. 4 verankerte Regelbesteuerungsoption: Unabhängig davon, ob die 25%ige Besteuerung bereits im Abzugsweg (§ 93) oder erst im Zuge der Veranlagung erfolgt, soll der Steuerpflichtige wie bisher die Möglichkeit einer Veranlagung seiner Einkünfte aus Kapitalvermögen zum allgemeinen Steuertarif erhalten. Anders als bisher unterliegen ab 2012 im Falle der Regelbesteuerung jedoch sämtliche Kapitaleinkünfte (einschließlich Dividenden und Substanzgewinnen aus Aktien) dem Normalsteuersatz. Diese Regelbesteuerungsoption kann nur für sämtliche dem 25%igen Steuersatz unterliegenden Einkünfte gemeinsam ausgeübt werden. Zur Geltendmachung eines Verlustausgleichs bloß innerhalb der 25%-Schedule ist die Ausübung dieser Regelbesteuerungsoption allerdings nicht nötig; wünscht der Steuerpflichtige nur einen Verlustausgleich innerhalb der mit 25% besteuerten Einkünfte aus Kapitalvermögen, kann er – isoliert von der in § 27 Abs. 5 enthaltenen Regelbesteuerungsoption – die Verlustausgleichsoption gemäß § 97 Abs. 2 ausüben.

Die Wortfolge „und die Berücksichtigung des Alleinverdienerabsetzbetrages oder des Kinderabsetzbetrages“ soll nicht nur die Kürzung der zu erstattenden KEST um einen Alleinverdienerabsetzbetrag oder Kinderabsetzbetrag bewirken, sondern auch klarstellen, dass es bei Alleinverdienern mit ausländischen Kapitalerträgen, die grundsätzlich mit 25% zu besteuern sind, auch unter der Besteuerungsgrenze zu einer Art Mindeststeuer kommt. Dies entspricht der bereits bestehenden Besteuerungspraxis, damit eine Gleichstellung mit dem Vorliegen entsprechender kapitalertragsteuerpflichtiger Einkünfte sichergestellt wird, bei denen es in Höhe des Alleinverdienerabsetzbetrages oder des Kinderabsetzbetrages ebenfalls zu keiner KEST-Gutschrift kommen kann und insoweit ebenfalls eine Mindestbesteuerung vorliegt.

In Abs. 6 wird schließlich festgehalten, dass die Bestimmungen des § 27a Abs. 1 bis 5 auch für die von natürlichen Personen im betrieblichen Bereich (oder im Rahmen der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit) erzielten Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, aus realisierten Wertsteigerungen aus Kapitalvermögen und aus Derivaten Anwendung finden. Der in Abs. 4 Z 2 enthaltene Ausschluss von Anschaffungsnebenkosten kommt dessen ungeachtet gem. dem zweiten Satz dieser Vorschrift im betrieblichen Bereich nicht zur Anwendung; die Bewertungsbestimmungen des § 6 gehen somit vor.

Damit kommt der 25%ige Steuersatz für die genannten Einkünfte auch im betrieblichen Bereich zur Anwendung.

Zu Z 11 und 36 (§ 28 Abs. 2 und § 124b Z 188 EStG 1988):

Wird ein bisher bereits vermietetes Gebäude zum Zweck der Neuerrichtung eines Mietobjektes abgerissen, können aus der dadurch bedingten außerordentlichen Abschreibung und den damit verbundenen Abbruchkosten hohe Werbungskosten erwachsen. Soweit dadurch ein mit anderen Einkünften nicht (mehr) ausgleichsfähiger Verlust entsteht, kann dieser im Rahmen des Verlustvortrages (§ 18) in Folgejahren nicht berücksichtigt werden. Im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof zur Zahl G 35/10-9 wurde aus Anlass eines derartigen Falles die bestehende Rechtslage zum generellen Ausschluss des Verlustvortrages im außerbetrieblichen Bereich geprüft. Mit Erkenntnis vom 30. September 2010, G 35/10-9, hat der Verfassungsgerichtshof jene Wortfolge des § 18 Abs. 6, die eine ordnungsmäßige Buchführung zur Voraussetzung für den Verlustvortrag macht, mit Ablauf des 31. Dezember 2011 als verfassungswidrig aufgehoben. Nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes bestehen allerdings keine Bedenken gegen die bestehende Regelung des Verlustvortrages, wenn im Rahmen der Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung „für außerordentliche Wertverluste oder ungewöhnliche Kosten außerhalb des Investitionsbereiches“ Verteilungsregeln, wie sie der § 28 bereits vorsieht, bestehen würden.

Mit der Neuregelung soll dieser verfassungsrechtlichen Vorgabe entsprochen werden: Eine antragsgebunden Zehnjahresverteilung soll daher über den Bereich der nicht regelmäßig jährlich anfallenden Instandhaltungsarbeiten hinaus für

Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung und damit zusammenhängen Aufwendungen („außerordentliche Wertverluste“ in der Diktion des Verfassungsgerichtshofes) sowie

für außergewöhnliche Aufwendungen, die keine Instandhaltungs-, Instandsetzungs- oder Herstellungsaufwendungen sind („ungewöhnliche Kosten außerhalb des Investitionsbereiches“ in der Diktion des Verfassungsgerichtshofes)

vorgesehen werden. Damit ist den verfassungsrechtlichen Anforderungen in ausreichendem Maß entsprochen. Die Regelung soll erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2010 anzuwenden sein.

Zu Z 12 und 36 (§ 29 Z 2 und § 124b Z 184 EStG 1988):

Da ab 1.10.2011 für nach 31.12.2010 erworbene Beteiligungen bereits das neue Kapitalbesteuerungskonzept gelten soll, kann der Verweis auf § 31 entfallen.

Zu Z 13 und 36 (§ 30 und § 124b Z 184 EStG 1988):

Da ab 1.10.2011 für nach dem 31.12.2010 erworbene Wertpapiere und Derivate bereits das neue Kapitalbesteuerungskonzept gelten soll, wird § 30 entsprechend angepasst. Der bisherige Verweis auf Wertpapiere iSd § 1 Abs. 1 des Depotgesetzes (§ 30 Abs. 1 Z 1 lit. b idgF) wird daher gestrichen, ebenso die explizit genannten Termingeschäfte, Optionsgeschäfte und Swaps (die ab dem 1.10.2011 als Derivate iSd § 27 Abs. 4 stets erfasst sind). Um eine klare Abgrenzung zu schaffen, werden weiters Einkünfte aus Wirtschaftsgütern und Derivaten iSd § 27 Abs. 3 und 4 explizit aus der Spekulationsbesteuerung ausgenommen (§ 30 Abs. 2 Z 3). Im Ergebnis kommt zukünftig die Spekulationsbesteuerung nur bei Grundstücken und jenen Wirtschaftsgütern, die nicht unter § 27 Abs. 3 und 4 fallen, zur Anwendung.

Zu Z 14 und 36 (§ 31 und § 124b Z 185 lit. b EStG 1988):

Da Einkünfte aus der Veräußerung von Anteilen an Körperschaften nach dem neuen KEST-Regime zukünftig unabhängig von Behaltdauer oder Beteiligungshöhe stets erfasst werden (§ 27 Abs. 3), kann die Bestimmung des § 31 ersatzlos entfallen. Beteiligungen im Sinne des § 31 idgF. sind daher nur noch insoweit gem. der genannten Bestimmung zu erfassen, als die Veräußerung vor dem 1.10.2011 erfolgt. In diesem Fall kann § 31 iVm dem Hälftesteuersatz des § 37 Abs. 4 ausnahmsweise auch nach 2011 anzuwenden sein, wenn der (volle) Zufluss des Veräußerungserlöses erst später eintritt. Werden derartige Beteiligungen zu einem späteren Zeitpunkt veräußert, gilt für die Veräußerung bereits das neue Kapitalbesteuerungskonzept. Eine Besonderheit besteht für solche Altbeteiligungen jedoch insoweit, als sie von der Abzugspflicht gem. § 93 ausgenommen sind.

Zu Z 15, 17, 20 und 36 (§ 33 Abs. 4 Z 1, § 33 Abs. 8, § 34 Abs. 7 Z 3, § 40 und § 124b Z 182 und 187 EStG 1988):

Nach der Rechtsprechung des VfGH (Erk. vom 10.6.1992, 1257/91) können Unterhaltsaufwendungen gegenüber dem Ehepartner steuerlich unbeachtlich bleiben. Ob zwischen Ehepartnern ein

Unterhaltsanspruch besteht, hängt – anders als bei Kindern – von mannigfaltigen Umständen ab, die weitgehend der Disposition der Ehegatten unterliegen und insofern als Sache der persönlichen Lebensgestaltung oder des persönlichen Risikos anzusehen sind. § 34 Abs. 7 Z 3 entfällt im Hinblick auf diese Judikatur. Die Regelung gilt ab dem Jahr 2011. Die Berücksichtigung des Alleinverdienerabsetzbetrages für Steuerpflichtige ohne Kind(er) soll daher letztmalig bei der Veranlagung 2010 erfolgen.

Zu Z 16 und 36 (§ 33 Abs. 6 und § 124b Z 182 EStG 1988):

Um zu vermeiden, dass Pensionsbezieher mit Pensionsbezügen von nicht mehr als 13 100 Euro im Kalenderjahr durch den Wegfall der Alleinverdienerabsetzbetrages Einkommenseinbußen erleiden, soll der Pensionistenabsetzbetrag für dies Personengruppe um den bisherigen Alleinverdienerabsetzbetrag für Steuerpflichtige ohne Kinder (364 Euro) erhöht werden. Anspruchsvoraussetzung soll – wie bisher für den Alleinverdienerabsetzbetrag – sein, dass der (Ehe)Partner Einkünfte von nicht mehr als 2 200 Euro jährlich erzielt. Der Umfang der in diese Grenze einzubeziehenden Einkünfte entspricht dem in Abs. 4 Z 1 für den Alleinverdienerabsetzbetrag.

Zu Z 18 und 36 (§ 33 Abs. 9 und § 124b Z 182 EStG 1988):

In Hinblick auf die Erhöhung der Mineralölsteuersätze soll der Pendlerzuschlag um ca. 10% erhöht werden. Der Höchstbetrag von derzeit 240 Euro (Zuschlag 130 Euro) soll demnach auf maximal 251 Euro (Zuschlag 141 Euro) angehoben werden. Die erhöhten Beträge sind erstmals bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2011 bzw. für Lohnzahlungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31.12.2010 enden.

Zu Z 19, 21 und 36 (§ 34 Abs. 6 und § 35 Abs. 1 sowie § 124b Z 182 EStG 1988):

Steuerpflichtige ohne Kinder, die bisher Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag hatten, sollen auch weiterhin behinderungsbedingte Mehraufwendungen des (Ehe)Partners als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt geltend machen können. Voraussetzung ist allerdings, dass der (Ehe)Partner Einkünfte von nicht mehr als 6.000 Euro jährlich erzielt. Diese Einkunftsgrenze entspricht dem für den Alleinverdienerabsetzbetrag maßgebenden Grenzbetrag, somit sind auch die in § 33 Abs. 4 Z 1 genannten steuerfreien Einkünfte sowie weiters endbesteuerungsfähige Kapitalerträge einzubeziehen.

Die einheitliche Einkunftsgrenze von 6.000 Euro beim Ehepartner gilt sowohl für Steuerpflichtige, die Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag haben, als auch für jene Personen, die keinen Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag haben, somit nunmehr auch für kinderlose Ehepartner. Wird diese Einkommensgrenze überschritten, können die behinderungsbedingten Mehraufwendungen im Rahmen der Unterhaltsverpflichtung als außergewöhnliche Belastung mit Selbstbehalt geltend gemacht werden. Die geänderten Bestimmungen sind erstmals bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2011 anzuwenden.

Zu Z 22 und 36 (§ 37 und § 124b Z 184 EStG 1988):

Künftig sollen Einkünfte aus sämtlichen Beteiligungsveräußerungen unabhängig von Behaltdauer oder Beteiligungsmaß mit 25% besteuert werden können. § 37 Abs. 8 kann daher mit 1.10.2011 in Hinblick auf die Übernahme aller relevanten Regelungen in den §§ 27 und 27a grundsätzlich entfallen. Erfolgen im Jahr 2011 Beteiligungsveräußerungen iSd § 31 idgF, kommt der Halbesteuersatz noch zur Anwendung, unabhängig davon, ob die Einkünfte noch vor 1.10.2011 oder aufgrund der Zuflussgrundsätze erst später zu erfassen sind.

Zu Z 23 und 36 (§ 39 Abs. 3 und § 124b Z 188 EStG 1988):

Auf Grund der geltenden Rechtslage kommt es in der Praxis vor, dass sich insbesondere bei der Arbeitnehmerveranlagung Kleinstguthaben von einzelnen Cent ergeben, welche dann an Steuerpflichtige ausbezahlt werden. Aus verwaltungsökonomischen Gründen soll daher eine Rundungsbestimmung eingeführt werden, sodass ab der Veranlagung 2010 nur die gerundeten Guthaben ab einem Euro ausbezahlt werden. Ebenso sind Nachforderungen auf volle Euro auf- oder abzurunden.

Zu Z 24, 26 und 36 (§ 41 Abs. 1 Z 9 und Abs. 3 und § 46 Abs. 1 sowie § 124b Z 189 EStG 1988):

Bisher bestand kein ausdrücklicher Veranlagungstatbestand für Lohnsteuerpflichtige, die daneben (nur) ausländische Kapitalerträge erzielt haben, die dem festen Steuersatz von 25% unterliegen. Die Veranlagungspflicht ergab sich nur indirekt über die Steuererklärungspflicht des § 42 Abs. 1 Z 4, die sonst in derartigen Fällen ins Leere gegangen wäre. Durch § 41 Abs. 1 Z 9 soll die Pflichtveranlagung in derartigen Fällen ausdrücklich klargestellt werden.

Der Veranlagungsfreibetrag soll auch im Falle der Regelbesteuerung nicht mehr für Kapitalerträge gelten, die – ohne diesen Antrag – grundsätzlich unter den Fixsatz von 25% fallen. Damit wird klargestellt, dass auch für ausländische Kapitalerträge kein Veranlagungsfreibetrag zusteht und damit eine völlige Gleichstellung mit inländischen, KEST-pflichtigen Erträgen hergestellt ist. Überdies kann die

Verzichtsregelung des § 46 Abs. 1 ersatzlos entfallen. In Verbindung mit dem letzten Halbsatz des § 27a Abs. 1 ergibt sich somit, dass im Falle der Regelbesteuerung auch die grundsätzlich unter den Fixsatz von 25% fallenden Kapitalerträge zum Einkommen des Steuerpflichtigen gehören und damit jedenfalls – entsprechend der ohnehin bereits geübten Praxis – auch in der Bescheiddarstellung im Rahmen des Gesamtbetrags der Einkünfte und des Einkommens auszuweisen sind. Die geänderten Bestimmungen sind erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2012 anzuwenden.

Zu Z 25 und 36 (§ 42 Abs. 1 Z 4 und § 124b Z 189 EStG 1988):

Durch den Entfall des § 37 Abs. 8 ist eine Anpassung des Verweises erforderlich.

Zu Z 27 und 36 (§ 76 Abs. 1 und § 124b Z 182 EStG 1988):

Es soll klargestellt werden, dass der Arbeitgeber das Lohnkonto spätestens mit dem 15. Tag des dem Beginn des Dienstverhältnisses folgenden Monats führen muss. Die Regelung hat keine Auswirkung auf die Verpflichtung zur Anmeldung des Dienstnehmers zur Sozialversicherung.

Zu Z 28 und 36 (§§ 93 bis 97 und § 124b Z 185 und 186 EStG 1988):

Zu § 93:

§ 93 soll wie schon bisher regeln, unter welchen Umständen eine Abzugsteuer (KESt) von Einkünften aus Kapitalvermögen erhoben wird. Das KESt-System als solches hat sich auch im Lichte des Bankgeheimnisses bewährt und trägt auch zu einer sachgerechten Besteuerung bei. Im Sinne einer Vereinfachung soll die Neuregelung aber keine Aufzählung der einzelnen KESt-pflichtigen Einkünfte mehr enthalten, sondern allgemein an § 27 anknüpfen.

§ 93 Abs. 1 enthält die Grundaussage, wonach KESt nur bei „inländischen“ Einkünften aus Kapitalvermögen anfällt und dies generell nicht für jene Einkünfte gilt, die gemäß § 27a Abs. 2 von der 25%igen Besteuerung ausgenommen sind.

In Abs. 2 wird sodann normiert, unter welchen Voraussetzungen „inländische“ Einkünfte aus Kapitalvermögen vorliegen:

- Z 1 betrifft weiterhin die Früchte aus Finanzvermögen, die prinzipiell schon bisher der Kapitalertragsteuer unterlegen sind. Hier soll grundsätzlich keine Änderung eintreten. Da aber künftig auch Dividenden aus ausländischen Aktien, die auf inländischen Depots gehalten werden, von diesem Tatbestand erfasst (und nicht wie bisher separat in § 93 Abs. 2 Z 1 lit. e in der derzeit geltenden Fassung angesprochen) werden sollen, muss die Formulierung auch auf diese Bedacht nehmen. Dementsprechend ist als Grundregel festgehalten, dass Einkünfte aus der Überlassung von Kapital immer der KESt unterliegen, wenn sie von einer inländischen auszahlenden Stelle ausbezahlt werden. Diese Grundregel umfasst somit sowohl Forderungswertpapiere (im Sinne des § 93 Abs. 3 in der derzeit geltenden Fassung) als auch die erwähnten Dividenden ausländischer Aktien. Über diese Grundregel hinaus sollen wie bisher aber Einkünfte gemäß § 27 Abs. 2 Z 1 (zB Dividenden aus inländischen Aktien), Zuwendungen von Privatstiftungen und Zinsen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten der KESt unterliegen, wenn der Schuldner der Kapitalerträge (also zB die Aktiengesellschaft, die Privatstiftung oder das Kreditinstitut) Wohnsitz, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung im Inland hat.
- Z 2 betrifft die im Zuge der Neuregelung eingeführten neuen Tatbestände für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen sowie für Einkünfte aus Derivaten. Hier soll grundsätzlich auf das Vorliegen einer inländischen depotführenden Stelle abgestellt werden. Im Sinne der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zur Spekulationsertragsteuer muss aber eine Einschränkung dahingehend erfolgen, dass KESt auch von einer inländischen depotführenden Stelle nur dann abgezogen werden kann, wenn diese über die notwendigen Informationen bzw. Daten und über Zugriff auf die Erträge verfügt. Daher soll KESt nur dann anfallen, wenn die depotführende Stelle die Realisierung bzw. das Derivatgeschäft auch selbst „abgewickelt“ hat, d.h. in das Realisierungs- bzw. Derivatgeschäft eingebunden ist. Liegt keine inländische depotführende Stelle vor, soll grundsätzlich auch keine KESt anfallen. Eine Ausnahme soll jedoch in jenen Fällen bestehen, in denen eine Realisierung zwar technisch über eine ausländische depotführende Stelle erfolgt (dabei muss es sich allerdings um eine Betriebsstätte der auszahlenden Stelle oder um ein konzernzugehöriges Unternehmen handeln), faktisch aber über eine inländische Stelle abgewickelt wird, die dann auch den Veräußerungserlös gutschreibt. Diesen Gedanken soll auch § 95 Abs. 2 Z 2 lit. b zum Ausdruck bringen, der eine Zusammenarbeit der inländischen auszahlenden Stelle mit der ausländischen depotführenden Stelle für eine Abzugsverpflichtung und Haftung der inländischen auszahlenden Stelle voraussetzt.

Beispiel 7:

A hält Wertpapiere auf dem Depot der taiwanesischen X-Bank. Die X-Bank ist eine Tochtergesellschaft der österreichischen Hausbank des A, der Y-Bank. A disponiert über sein taiwanesisches Depot immer unter Einschaltung seiner Hausbank. Wenn A unter Einschaltung seiner österreichischen Hausbank die Verkaufsoorder für seine Wertpapiere am taiwanesischen Depot erteilt und seine Hausbank sodann auch den Veräußerungserlös gutschreibt, besteht KEST-Pflicht.

In Abs. 3 wird der Steuerabzug grundsätzlich auch dann angeordnet, wenn die Kapitalerträge im betrieblichen Bereich eines Steuerpflichtigen erzielt worden sind (es sei denn, eine der Ausnahmen gem. § 94 kommt zur Anwendung).

Abs. 4 enthält eine spezielle, für Zwecke des KEST-Abzugs notwendige Bewertungsvorschrift, die immer dann zur Anwendung kommen soll, wenn im Zuge einer Depoteinlage oder eines Depotwechsels die Anschaffungskosten der betreffenden Wirtschaftsgüter nicht nachgewiesen werden. Dieser Fall kann etwa dann eintreten, wenn bestimmte Wirtschaftsgüter und Derivate iSd § 27 Abs. 3 und 4 ohne Weitergabe der Anschaffungskosten von einem Depot auf ein anderes Depot übertragen werden (was aufgrund des § 27 Abs. 6 Z 1 lit. a grundsätzlich einen steuerpflichtigen Realisationsakt darstellt) oder wenn Wirtschaftsgüter aus einem ausländischen Depot in ein inländisches Depot eingelegt werden. Können in diesen oder in vergleichbaren Fällen die steuerlich relevanten Anschaffungskosten (zB wäre bei einer vorangegangenen steuerpflichtigen Entnahme der gemeine Wert zum Zeitpunkt der Entnahme steuerlich relevant) durch den Steuerpflichtigen nicht nachgewiesen werden, hat die depotführende Stelle als Anschaffungskosten den gemeinen Wert im Zeitpunkt der Einlage, vermindert um 0,5% für jeden seit der Anschaffung vergangenen Monat, anzusetzen. Der halbe gemeine Wert im Zeitpunkt der Einlage darf jedoch dadurch nicht unterschritten werden.

Weist der Steuerpflichtige die Anschaffung vor dem 1.1.2011 nicht nach (vor dem 1.1.2011 angeschaffte Wirtschaftsgüter wären ohnehin nicht mehr steuerhängig), ist von einer Anschaffung zum 1.1.2011 auszugehen. Dieser fingierte Anschaffungszeitpunkt ist dann auch für die vorgesehene Kürzung vom gemeinen Wert relevant. Der tatsächliche Anschaffungszeitpunkt kann durch den Steuerpflichtigen auch im Rahmen der Veranlagung nachgewiesen werden.

Kommt die pauschale Bewertung durch Kürzung des gemeinen Wertes zum Einlagezeitpunkt zur Anwendung, hat der Steuerabzug in einem später eintretenden Realisationsfall den Charakter einer Sicherungssteuer (Sicherungs-KEST) und bewirkt keine Steuerabgeltung iSd § 97. Der Steuerpflichtige hat dann im Zuge der Veranlagung die tatsächlichen Anschaffungskosten jedenfalls nachzuweisen. Damit wird sichergestellt, dass durch die pauschale Bewertung keine Entsteuerung nicht realisierter Wertsteigerungen des Kapitalvermögens eintritt.

In Abs. 5 wurde der Inhalt der derzeit bestehenden Bestimmung des § 240 Abs. 2 BAO übernommen und angepasst (womit § 240 Abs. 2 BAO zukünftig entfällt). Damit wird eine Bündelung der im systematischen Zusammenhang mit der KEST stehenden Bestimmungen im EStG bezweckt.

Zu § 94:

§ 94 soll wie bisher die Befreiungen von der KEST-Abzugspflicht enthalten. Dabei soll der Befreiungskatalog an sich unverändert bleiben. Inhaltliche Änderungen ergeben sich lediglich in folgenden Bereichen:

- Die Voraussetzungen für die in Z 2 enthaltene KEST-Befreiung für Dividenden und sonstigen Ausschüttungen von unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften soll an die Voraussetzungen des § 94a, der künftig entfallen kann, angepasst werden, d.h. die Befreiung soll künftig schon ab einem Beteiligungsausmaß von 10% und auch bei mittelbaren Beteiligungen (d.h. Beteiligungen über eine Personengesellschaft) zustehen. Da die Voraussetzungen der Z 2 künftig vereinheitlicht werden, kann weiters an dieser Stelle auch die bislang in § 94a enthaltene KEST-Befreiung für Dividenden und andere Ausschüttungen, die EU/EWR-Körperschaften zugehen, übernommen werden. Ergänzend dazu bleiben die schon bislang bestehenden Ausnahmen zur Verhinderung von Missbräuchen und Steuerhinterziehung weiter bestehen. Dabei werden bestimmte Fälle angeführt, in denen der Kapitalertragsteuerabzug dennoch vorzunehmen ist (mit einer entsprechenden nachgelagerten Entlastungsmöglichkeit).
- Z 3 erweitert die bereits bestehende Befreiung für Zinserträge aus Zwischenbankengeschäften auf sämtliche Einkünfte aus Kapitalvermögen iSd § 27 Abs. 3 und 4 und somit auf sämtliche Substanzgewinne. Ebenso wird die bereits bestehende Befreiung für Ausgleichszahlungen dem Tatbestand des § 27 Abs. 5 Z 4 entsprechend auf Leihegebühren im Zwischenbankengeschäft ausgeweitet.
- Z 4 erweitert die bereits bestehende Befreiung für Zinserträge bei ausländischen Betriebsstätten von Kreditinstituten auf sämtliche Einkünfte aus Kapitalvermögen iSd § 27 Abs. 3 und 4.

- Künftig soll eine Befreiungserklärung für Kapitalerträge, die im Rahmen eines Gewerbebetriebes einer Körperschaft erzielt werden, auch für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und für Einkünfte aus Derivaten möglich sein. Z 5 wird daher entsprechend erweitert. Vom KEST-Abzug ausgenommen werden weiters etwa ausländische Dividenden (Einkünfte gem. § 27 Abs. 2 Z 1 lit. a bis c, deren Schuldner weder Wohnsitz, noch Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat).
- Z 6 lit. f, die eine Befreiung für Einkünfte aus Substanzgewinnen von Investmentfonds von beschränkt Körperschaftsteuerpflichtigen der zweiten Art (befreite Körperschaften, Körperschaften öffentlichen Rechts) enthält, soll in Hinblick auf die geplante Einbeziehung der Substanzgewinne in die beschränkte Körperschaftsteuerpflicht der zweiten Art entfallen (siehe § 1 Abs. 3 iVm § 21 Abs. 2 Körperschaftsteuergesetz 1988).
- In Z 7 soll eine Ausnahme für jene Kapitalerträge geschaffen werden, die zwar grundsätzlich der 25%igen Besteuerung unterliegen sollen, aber aus faktischen Gründen nicht im Abzugswege erfasst werden können. Dabei handelt es sich um die in § 27 Abs. 5 Z 5 und 6 enthaltenen Regelungen für abgereifte, bei Wegzug aber noch nicht fällige Kapitalerträge, sowie die künftig in § 27 Abs. 6 Z 1 lit. b geregelte Wegzugsbesteuerung inklusive Besteuerungsaufschub.
- Die in Z 10 enthaltene Befreiung für Kapitalerträge, die einem inländischem Kapitalanlagefonds oder Immobilienfonds zugehen, soll auch auf Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und auf Einkünfte aus Derivaten erweitert werden.
- Ergänzend zur Z 10 werden in der Z 11 tatsächlich ausgeschüttete Erträge und als ausgeschüttet geltende Erträge aus inländischen Kapitalanlagefonds oder Immobilienfonds vom KEST-Abzug ausgenommen, soweit sie aus Einkünften iSd § 27 Abs. 2 Z 1 lit. a bis c, deren Schuldner Wohnsitz, noch Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat, stammen. Dies betrifft in erster Linie inländische Dividenden, die aufgrund der Z 10 schon auf Fondsebene dem KEST-Abzug unterliegen, sodass bei Ausschüttung (bzw. im Fall der Besteuerung von als ausgeschüttet geltenden Erträgen) eine KEST-Befreiung vorgesehen werden muss, um keine Doppelbesteuerung eintreten zu lassen. Systematisch entspricht das Zusammenspiel der Z 10 und 11 somit dem bereits bestehenden KEST-Regime.
- Z 12 entspricht der bisherigen Z 11.
- In Z 13 werden die Befreiungen für beschränkt Steuerpflichtige dem neuen Besteuerungssystem angepasst. Für Substanzgewinne beschränkt Steuerpflichtiger soll generell keine KEST einbehalten werden, weil Österreich in der Regel kein Besteuerungsrecht für diese hat und ein genereller KEST-Abzug daher zu einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand führen würde.

Zu § 95:

In § 95 soll künftig die Regelung eines eigenen KEST-Satzes in Hinblick auf den geplanten § 27a entfallen. Dadurch soll es zu einer Verschiebung der übrigen Absätze nach vorne kommen.

Abs. 1 soll künftig die bislang in Abs. 2 enthaltenen Regelungen enthalten; inhaltliche Änderungen sollen nicht erfolgen.

Abs. 2 soll die Regelungen über den Abzugsverpflichteten enthalten. Hinsichtlich der Einkünfte aus der Überlassung von Kapital soll es grundsätzlich zu keinen inhaltlichen Änderungen kommen, d.h. Dividenden etc., Zuwendungen von Privatstiftungen und Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten soll wie bisher der Schuldner der Kapitalerträge (also zB die Aktiengesellschaft, Privatstiftungen oder das Kreditinstitut) Abzugsverpflichteter sein. In allen anderen Fällen (etwa bei tatsächlich ausgeschütteten und als ausgeschüttet geltenden Erträgen aus inländischen Kapitalanlagefonds oder Immobilienfonds) ist die auszahlende Stelle Abzugsverpflichteter, wobei die Definition der auszahlenden Stelle aus § 95 Abs. 3 Z 2 in der derzeit geltenden Fassung übernommen und um die Dividenden aus ausländischen Aktien, die auf inländischen Depots gehalten werden, erweitert werden soll (Z 2 lit. b letzter Teilstrich).

Die Z 2 soll die Regelungen über den Abzugsverpflichteten bei Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen sowie bei Einkünften aus Derivaten enthalten. Lit. a soll vorsehen, dass primär die inländische depotführende Stelle Abzugsverpflichteter sein soll. Lit. b betrifft jenen Fall, in dem eine Realisierung zwar technisch über eine ausländische depotführende Stelle erfolgt, bei der es sich um eine Betriebsstätte der auszahlenden Stelle oder um ein konzernzugehöriges Unternehmen handelt, faktisch aber über eine inländische Stelle abgewickelt wird, die dann auch den Veräußerungserlös gutschreibt (siehe dazu die Erläuterungen zu § 93). Nur bei einem Zusammenwirken von inländischer auszahlender Stelle und ausländischer depotführender Stelle soll die inländische auszahlende Stelle Abzugsverpflichteter werden und zur Haftung herangezogen werden können. Der Schlussteil der Z 2 legt schließlich fest, wer überhaupt als inländische depotführende Stelle in Betracht kommt. Es sollen dies grundsätzlich alle Stellen sein, die zur Depotführung in Österreich berechtigt sind,

d.h. die inländischen Banken, die inländischen Zweigstellen von Banken aus Mitgliedstaaten, die Zweigstellen sonstiger ausländischer Banken (die aufgrund der Konzessionspflicht Kreditinstitute im Sinne des Bankwesengesetzes und somit vom ersten Teilstrich miterfasst sind) und die inländischen Zweigstellen von Wertpapierdienstleistern.

In Hinblick auf den Abzugszeitpunkt, der künftig in Abs. 3 geregelt werden soll, sollen grundsätzlich keine inhaltlichen Änderungen erfolgen. Die bislang Abs. 4 Z 2 und 3 enthaltenen Regelungen betreffend echte stille Gesellschaft und Stückzinsen können entfallen, dafür sollen in Z 3 neue Regelungen betreffend Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen sowie Einkünfte aus Derivaten geschaffen werden. Bei diesen soll stets der Zuflusszeitpunkt im Sinne des § 19 maßgeblich sein. In den Fällen der Depotentnahme, bei der der Steuerpflichtige die Bank nicht zur Weitergabe der Anschaffungskosten bzw. seiner Daten ermächtigt, soll der Entnahmezeitpunkt maßgeblich sein. Durch den letzten Satz der Z 3 soll sichergestellt werden, dass der Abzugsverpflichtete in diesen Fällen Anspruch auf Ersatz der abzuführenden KESt hat; dies bewirkt in Verbindung mit den allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen bzw. den Allgemeinen Bankbedingungen, dass der Abzugsverpflichtete ein Zurückbehaltungsrecht betreffend die zu übertragenden Wirtschaftsgüter bis zum Ersatz der abzuführenden KESt durch den Anleger hat. Dies entspricht der derzeitigen Praxis zB bei der Übertragung von Nullkuponanleihen und im Bereich der Sicherungssteuer.

Abs. 4 soll die bisher geltende Rechtslage hinsichtlich der Haftung des Empfängers der Kapitalerträge übernehmen.

Durch die geplante Besteuerung von Stückzinsen im Rahmen der Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen kann künftig auf das gestaltungsanfällige KESt-Gutschriftensystem gänzlich verzichtet werden (siehe zu dieser Änderung auch die Erläuterungen zu § 27).

Zu § 96:

Die Regelungen über die Abfuhr der Kapitalertragsteuer sollen inhaltlich nicht geändert werden; die geplanten Änderungen betreffen lediglich den Wegfall der echten stillen Gesellschaft aus dem KESt-System sowie die Einfügung einer Regelung betreffend die Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen sowie die Einkünften aus Derivaten.

So soll künftig die Z 1 die Regelungen für Einkünfte aus der Überlassung von Kapital enthalten; die lit. a übernimmt die bislang für Dividenden, Ausschüttungen aus GmbH-Anteilen usw. sowie für Zuwendungen von Privatstiftungen geltenden Regelungen, wobei Verweise auf Einkünfte aus der Beteiligung als stiller Gesellschafter entfallen können. Die lit. b soll künftig die bislang in der Z 2 enthaltenen Regelungen für Zinsen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten enthalten. In lit. c soll die bislang für Einkünfte aus Forderungswertpapieren geltende Regelung übernommen und auf sämtliche übrigen kapitalertragsteuerpflichtigen Einkünfte aus der Überlassung von Kapital ausgedehnt werden.

Für kapitalertragsteuerpflichtige Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen sowie aus Derivaten soll in Z 2 eine Abfuhrverpflichtung bis zum 15. Tag nach Ablauf des folgenden Kalendermonates normiert werden.

Abs. 2 soll unverändert bleiben, in Abs. 3 können wiederum die die stille Gesellschaft betreffenden Regelungen entfallen. Abs. 4 soll nur terminologisch angepasst werden. Abs. 5 kann aufgrund seines rein programmatischen Charakters entfallen.

Zu § 97:

Der Begriff „Steuerabgeltung“ soll in Zukunft grundsätzlich bedeuten, dass die davon erfassten Einkünfte – von der Regelbesteuerungsoption nach § 27a Abs. 5 und der Verlustausgleichsoption nach Abs. 2 abgesehen – grundsätzlich nicht in der Steuererklärung zu deklarieren sind. Die Steuerabgeltungswirkung soll dabei grundsätzlich neben bestimmten Einkünften aus der Überlassung von Kapital auch die Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen sowie die Einkünfte aus Derivaten erfassen. Dabei soll die Regel gelten, dass die Abgeltungswirkung immer dann, wenn sie die Früchte erfasst, auch die Substanzsteigerung umfasst: Sowohl für natürliche Personen als auch für Körperschaften, mit Ausnahme jener, die unter § 7 Abs. 3 KStG fallen, soll die Abgeltungswirkung daher im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen gleichermaßen Einkünfte aus der Überlassung von Kapital iSd § 27 Abs. 2 Z 1 und 2 (Dividenden, Zinsen usw.) wie auch Einkünfte aus realisierte Wertsteigerungen von Kapitalvermögen (§ 27 Abs. 3) und Derivaten (§ 27 Abs. 4) umfassen.

Die Steuerabgeltung soll sich weiters auf ausschüttungsgleiche Erträge aus Kapitalanlagefonds im Sinne des Investmentfondsgesetzes sowie auf jene aus Immobilien-Investmentfonds erstrecken.

Soweit Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen (§ 27 Abs. 3) und aus Derivaten (§ 27 Abs. 4) im Rahmen der Einkünfte iSd § 2 Abs. 3 Z 1 bis 4 (betriebliche Einkunftsarten

und Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit) erzielt werden, soll die Abgeltungswirkung dagegen nicht eintreten. Es bleibt zwar der 25%ige Steuersatz nach § 27a Abs. 1 erhalten, die Substanzgewinne sind aber dennoch jedenfalls in die Steuererklärung aufzunehmen. Dies ist insbesondere aufgrund der Bewertungsvorschriften für betriebliche Kapitalanlagen (zB der weiter bestehenden Möglichkeit von Teilwertabschreibungen) erforderlich.

Der bislang in § 97 Abs. 1 dritter Satz vorgesehene Ausschluss für nicht öffentliche angebotene Forderungswertpapiere und Immobilieninvestmentfondsanteile kann in Hinblick auf deren geplanten generellen Ausschluss aus dem KEST-System (siehe dazu § 27a Abs. 2) entfallen.

Auch der derzeit in § 97 Abs. 1 letzter Satz vorgesehene Verweis auf Dividenden aus ausländischen Aktien auf inländischen Depots sowie auf die mit dem besonderen Steuersatz nach § 37 Abs. 8 zu steuernden Auslandseinkünfte kann in Hinblick auf die geplante Neuregelung, die keine gesonderten Vorschriften für diese Einkünfte mehr vorsieht, entfallen.

Der derzeit geltende § 97 Abs. 2, der die Fälle der freiwilligen KEST-Abfuhr behandelt, soll aufgrund seiner nur noch in sehr alten Fällen gegebenen Bedeutung künftig in die Inkrafttretens- bzw. Übergangsbestimmungen übernommen werden. § 97 Abs. 3 in der geltenden Fassung kann in Hinblick auf den geplanten § 27a Abs. 1 ganz entfallen.

In Abs. 2 soll daher künftig die neue Verlustausgleichsoption geregelt werden, die nicht automatisch mit der Option zur Regelbesteuerung verknüpft ist, sondern isoliert nur einem Verlustausgleich innerhalb der 25%-Schedule im Rahmen der Veranlagung führen soll. Wünscht der Steuerpflichtige darüber hinaus auch die Anwendung des Regelbesteuerungstarifes, muss er künftig – zusätzlich zur Verlustausgleichsoption des § 97 Abs. 2 – auch die Regelbesteuerungsoption des § 27a Abs. 5 ausüben (siehe auch Erläuterungen zu § 27a). Diesem Zusammenspiel entsprechend soll die Verlustausgleichsoption künftig unabhängig von der Vorteilhaftigkeit der Anwendung des Regelbesteuerungstarifs ausgeübt werden können.

Zu Z 29 und 36 (§ 98 Abs. 1 und § 124b Z 184 EStG 1988):

In Zusammenhang mit der Neuordnung der Besteuerung von Kapitalvermögen sind auch Anpassungen im Bereich der beschränkten Steuerpflicht notwendig. Dabei soll es hinsichtlich der Früchte aus Kapitalvermögen (die nun als „Einkünfte aus der Überlassung von Kapital“ bezeichnet werden sollen) zu keinen inhaltlichen Änderungen kommen. Es sind daher lediglich die Verweise und die Terminologie in § 98 Abs. 1 Z 5 lit. a und b entsprechend anzupassen. Einkünfte aus der Beteiligung als stiller Gesellschafter bzw. nach der Art eines stillen Gesellschafters sollen künftig nicht mehr im KEST-System, dafür aber im Wege der Abzugsteuer gemäß § 99 erfasst werden (zu den Sonderbestimmungen für Körperschaften siehe § 21 Abs. 3 KStG). Daher soll dieser Tatbestand aus § 98 Abs. 1 Z 5 lit. a herausgelöst und in lit. c separat geregelt werden. Die Einschränkung, wonach beschränkte Steuerpflicht nur gegeben ist, wenn Abzugsteuer nach § 99 abzuziehen war, stellt im Zusammenspiel mit den geplanten Änderungen des § 99 sicher, dass nur Einkünfte aus inländischen stillen Gesellschaften erfasst werden.

Durch die Einbeziehung der Einkünfte aus Substanzgewinnen und Derivaten ist auch eine entsprechende Regelung in § 98 Abs. 1 Z 5 erforderlich: Die lit. e soll daher künftig vorsehen, dass solche Einkünfte nur dann der beschränkten Steuerpflicht unterliegen, wenn es sich um die Veräußerung einer Beteiligung an einer inländischen Kapitalgesellschaft, an der der Steuerpflichtige oder im Falle eines unentgeltlichen Erwerbs sein Rechtsvorgänger innerhalb der letzten 5 Kalenderjahre zu mindestens 1% beteiligt war, handelt. Damit wird die bisher in Z 8 enthaltene Regelung für Beteiligungen gemäß § 31 übernommen, womit diese Ziffer entfallen kann.

Zu Z 30, 31 und 36 (§§ 99 Abs. 1 Z 7 und 100 sowie § 124b Z 184 EStG 1988):

Künftig sollen Einkünfte aus der Beteiligung als echter stiller Gesellschafter bzw. nach Art eines stillen Gesellschafters nicht mehr im KEST-System erfasst werden. Zur Sicherung des Besteuerungsanspruchs erscheint für ausländische stille Gesellschafter ein Einbezug in die Abzugsteuer nach § 99 sinnvoll. Die Abzugspflicht kann nur für die Beteiligung an inländischen stillen Gesellschaften gelten und die Abzugsteuer – wie schon derzeit bei nicht öffentlich angebotenen Immobilienfonds – 25% betragen.

Zu Z 33 (§ 123 Abs. 6 EStG 1988):

Diese Bestimmung sichert einen dynamischen Verweis.

Zu Z 34 (§ 124 Z 5 EStG 1988):

Nach der bisherigen Fassung der Z 5 musste sich die Mehrzahl der jeweils übertragenen Anwartschaften und Leistungsverpflichtungen auf Zusagen beziehen, die vor dem 1. Jänner 1998 erteilt worden sind. Dieses Erfordernis soll gänzlich entfallen, um die Bestimmung auch für später erteilte Anwartschaften

und Leistungsverpflichtungen ohne Einschränkung anwendbar zu machen. Darüber hinaus soll die bisher vorgesehene Befristung mit 31. Dezember 2010 um zehn Jahre verlängert werden.

Zu Z 35 (§ 124b Z 152 EStG 1988):

Zur Erleichterung der technischen Umsetzung der elektronischen Datenübermittlung durch die Spendenorganisationen wird das In-Kraft-Treten der verpflichtenden elektronischen Datenübermittlung um ein Jahr verschoben.

Zu Z 36 (§ 124b Z 190 EStG 1988):

Die Vorauszahlung für die Kapitalertragsteuer soll im Jahr 2011 von 90% auf 93% angehoben werden.

Zu Artikel X4 (Änderung des EU-Quellensteuergesetzes)

Zu Z 1 und 2 (§ 7 und § 14 EU-QuStG):

Das EU-Quellensteuergesetz enthält Verweise auf das Einkommensteuergesetz. Diese verwiesenen Gesetzesstellen werden durch die mit diesem Bundesgesetz vorgenommene Änderung der Kapitalertragsbesteuerung verändert, sodass eine Änderung der Verweise notwendig ist bzw. die verwiesenen Tatbestände im EU-Quellensteuergesetz eingefügt werden müssen (§ 7 Abs. 3 und 4). Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Artikel X5 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988)

Zu Z 1, 2 und 11 (§ 2 Abs. 2 Z 4, § 6b Abs. 4 und § 26c Z 23 lit. a KStG 1988):

Im Hinblick auf die Neuregelung der Kapitaleinkünfte soll eine Anpassung der Verweise erfolgen, mit der keine materielle Änderung verbunden ist.

Zu Z 3 und 11 (§ 7 Abs. 3 und § 26c Z 23 lit. a KStG 1988):

Die Erweiterung des Kapitalertragsteuerabzuges im EStG 1988 macht für den betrieblichen Bereich in § 6 EStG 1988 hinsichtlich der zulässigen Anschaffungskosten, Teilwertabschreibungen und Veräußerungsverluste Sonderregelungen erforderlich, die für unter § 7 Abs. 3 fallende Körperschaften nicht gelten sollen.

Zu Z 4 und 11 (§ 10 Abs. 7 und § 26c Z 23 lit. b KStG 1988):

Diese Vorschrift soll die doppelte Nichtbesteuerung aufgrund des Einsatzes hybrider Finanzierungsinstrumente verhindern, welche bei grenzüberschreitenden Sachverhalten auftreten kann. Hybride Finanzierungsinstrumente zeichnen sich dadurch aus, dass ihre Ausschüttungen von verschiedenen Staaten unterschiedlich qualifiziert werden. Während die Ausschüttungen im Staat der finanzierten Körperschaft zu abzugsfähigen Fremdfinanzierungszinsen führen, werden sie im Staat der finanzierenden Körperschaft als steuerbefreite Beteiligungserträge angesehen. Dadurch kommt es im ersten Staat zu einer Gewinnminderung und im anderen Staat zu steuerfreien Einnahmen. Beispielsweise können Genussrechte, Partizipationskapital, Vorzugsaktien oder gewinnabhängige Darlehen als hybride Finanzierungsinstrumente ausgestaltet sein. Die Vermeidung der doppelten Nichtbesteuerung wird durch eine Einschränkung der Beteiligungsertragsbefreiung erreicht.

Zu Z 5 und 11 (§ 11 Abs. 1 Z 4 und § 26c Z 23 lit. b KStG 1988):

Seit dem Steuerreformgesetz 2005 sind Fremdfinanzierungszinsen bei Beteiligungen im Sinne des § 10 KStG steuerlich abzugsfähig. In Hinblick auf die Steuerfreiheit der Beteiligungserträge stellt dies eine Begünstigung dar. Die Abzugsfähigkeit soll in Hinblick auf ihre Bedeutung für den Wirtschaftsstandort grundsätzlich beibehalten, unerwünschte Gestaltungen im Konzern sollen aber ausgeschlossen werden.

Im Konzernverbund konnte die bisher bestehende Abzugsfähigkeit benutzt werden, um durch fremdfinanzierte Beteiligungsverkäufe Betriebsausgaben künstlich zu generieren. In Anlehnung an den Konzernausschluss bei der Firmenwertabschreibung gemäß § 9 Abs. 7 KStG 1988 sollen solche Gestaltungen künftig unterbunden werden.

Zinsen für fremdfinanzierte Kapitalerhöhungen und Zuschüsse sollen auch weiterhin abzugsfähig bleiben, es sei denn, die Kapitalerhöhungen oder Zuschüsse stehen in Zusammenhang mit Beteiligungsveräußerungen im Konzern. Dies soll Umgehungsmöglichkeiten im Hinblick auf die Neuregelung verhindern, wie zB die Zwischenschaltung einer eigenfinanzierten Erwerbs-Holding oder den Erwerb einer Beteiligung mit anschließender Kapitalerhöhung.

Zu Z 6 und 11 (§ 12 Abs. 2 und § 26c Z 23 lit. a KStG 1988):

Künftig sollen bei allen nicht unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaften für Einkünfte aus Kapitalvermögen (Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen aus Kapitalvermögen und aus Derivaten) Aufwendungen und Ausgaben nicht abgezogen werden können. Für diese Körperschaften, die alle Einkunftsarten haben könnten, soll somit grundsätzliche Übereinstimmung mit § 20 Abs. 2 EStG 1988 bestehen. Für unter § 7 Abs. 3 fallende Körperschaften soll keine materielle Änderung eintreten.

Zu Z 7, 9 und 11 (§ 13, § 22 Abs. 2 und § 24 Abs. 5 Z 3 sowie § 26c Z 23 lit. c bis g KStG 1988):

Die Veräußerung von Grundstücken ist bei offen gelegten Privatstiftungen nach Ablauf der Spekulationsfrist bisher steuerfrei. Mit dieser Steuerfreiheit nach Ablauf der Spekulationsfrist soll dem Gedanken der Fortsetzung der Rechtspersönlichkeit des Stifters Rechnung getragen werden. Steuersystematisch richtig ist eine solche Steuerfreiheit aber nur, wenn auch der Stifter nach Ablauf der Spekulationsfrist Grundstücke steuerfrei veräußern könnte. Dies trifft in der Regel nur auf natürliche Personen als Stifter zu, weil bei unter § 7 Abs. 3 KStG 1988 fallenden Körperschaften (zB Kapitalgesellschaften) die Veräußerung von Grundstücken immer und unabhängig von der Spekulationsfrist der Körperschaftsteuer unterliegt. Bei natürlichen Personen sind nur Steuerpflichtige, die ihren Gewinn nach § 5 EStG 1988 ermitteln, mit Grundstücken steuerverfangen. Deshalb soll bei der Privatstiftung die Veräußerung von Grundstücken und Rechten im Sinne des § 30 Abs. 1 Z 1 lit. a EStG 1988 immer zu Spekulationseinkünften führen, wenn zumindest einer der Stifter nach § 3 PSG eine unter § 7 Abs. 3 KStG 1988 fallende oder vergleichbare ausländische Körperschaft ist oder wenn eine unter § 7 Abs. 3 KStG fallende Körperschaft eine Zustiftung vorgenommen hat. Im Falle der Zuwendung eines Grundstückes durch eine unter § 7 Abs. 3 KStG 1988 fallende Körperschaft führt bereits die Zuwendung als solche zu einer steuerwirksamen Entnahme. Diese Grundsätze gelten konsequenterweise auch für Stifter oder Zustifter, die ihren Gewinn nach § 5 EStG ermitteln und unmittelbar oder mittelbar aus dem Betriebsvermögen zuwenden. Wird der Gewinn nach § 5 EStG ermittelt, wird der Zuwendung an die Privatstiftung in aller Regel eine Entnahme ins Privatvermögen vorangehen.

Um zu vermeiden, dass die Privatstiftung Vermögen (zB Grundstücke oder Bargeld) an eine von ihr errichtete Privatstiftung („Substiftung“) überträgt und die Substiftung die Grundstücke oder Rechte im Sinne des § 30 Abs. 1 Z 1 lit. a EStG 1988 nach Ablauf der Spekulationsfrist steuerfrei veräußert, sollen auch bei der Substiftung immer Spekulationseinkünfte vorliegen, wenn ihr Vermögen übertragen wird.

Der Spekulationstatbestand ist erstmals auf die Veräußerung von Grundstücken und Rechten im Sinne des § 30 Abs. 1 Z 1 lit. a EStG 1988 anzuwenden, die der Privatstiftung nach dem 31.12.2010 zugewendet werden und beim Stifter oder Zustifter im Zeitpunkt der Zuwendung noch steuerverfangen wären; wendet daher der Stifter aus dem Privatvermögen ein Grundstück zu, das er selbst vor über zehn Jahren angeschafft hat, wird das Grundstück zuwendungsbedingt nicht steuerverfangen, weil der Stifter das Grundstück auch steuerfrei veräußern hätte können. Der Spekulationstatbestand ist weiters erstmals auf die Veräußerung von Grundstücken und Rechten im Sinne des § 30 Abs. 1 Z 1 lit. a EStG 1988 anzuwenden, die von der Privatstiftung nach dem 31.12.2010 angeschafft werden. Zudem erfasst werden alle Grundstücke, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes noch steuerverfangen sind. Diese Inkrafttretensgrundsätze gelten auch für Substiftungen.

Eigennützige Privatstiftungen genießen derzeit bei bestimmten Kapitalerträgen und Beteiligungsveräußerungen einen Thesaurierungsvorteil auf Grund der niedrigen Zwischensteuer von nur 12,5%; die Zwischensteuer beträgt damit derzeit nur die Hälfte der Kapitalertragsteuer und der Körperschaftsteuer. Dieser Thesaurierungsvorteil soll durch Anhebung der Zwischensteuer auf 25% entfallen; am System der Zwischensteuer als Vorwegbesteuerung soll sich nichts ändern. Die zwischensteuerpflichtigen Kapitaleinkünfte werden zudem an die neuen Bestimmungen des § 27 EStG 1988 angepasst.

Hinsichtlich der Offenlegungs- und Meldeverpflichtung wird Abs. 6 an die bisherige Verwaltungspraxis angepasst (vgl. StiftR 2009 Rz 26).

Zu Z 8 und 11 (§ 21 Abs. 1 Z 1a, Abs. 2 Z 3, 5 und 6, Abs. 3 sowie § 26c Z 23 lit. a und 24 KStG 1988):**Zu Abs. 1 Z 1a:**

Der Entfall der Wortfolge "von dem für die Erhebung der Körperschaftsteuer des Schuldners der Kapitalerträge zuständigen Finanzamt" steht im Zusammenhang mit der Änderung der Zuständigkeit in § 18 Abs. 1 AVOG 2010. Überdies soll der Kreis der Einkünfte, für die eine Rückerstattung möglich ist, auf dividendenähnliche Erträge ausgeweitet und der Verweis an die Neuregelung der Kapitaleinkünfte im

EStG 1988 angepasst werden. Die Neuregelung soll ab 2011 in Kraft treten und – bezogen auf das Jahr 2011 – auch die Kapitalerträge gemäß § 93 Abs. 2 Z 1 lit. a, b und c erfassen.

Zu Abs. 2 Z 3:

Die derzeit für bestimmte Früchte aus Kapitalvermögen bestehende Befreiung beschränkt Steuerpflichtiger der zweiten Art soll auch auf die dazugehörigen Substanzgewinne ausgedehnt werden.

Zu Abs. 2 Z 5:

Die Befreiung für Substanzgewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Investmentfonds soll entfallen.

Zu Abs. 2 Z 6:

Im Hinblick auf die Neuregelung der Kapitaleinkünfte soll eine Anpassung der Verweise erfolgen, mit der keine inhaltliche Änderung verbunden ist.

Zu Abs. 3:

Der Entfall der KEST-Pflicht bei der stillen Gesellschaft macht eine ausdrückliche Einbeziehung in die beschränkte Steuerpflicht der zweiten Art erforderlich.

Zu Z 10 (§ 24 Abs. 3 Z 4 KStG 1988):

Aus dieser Bestimmung ergibt sich eine Verpflichtung des Finanzamtes, die Vorauszahlungen an die Anhebung der Zwischensteuer auf 25% anzupassen.

Zu Artikel X6 (Änderung des Umgründungssteuergesetzes)

Zu Z 1 und 2 (§ 9 Abs. 6 und 3. Teil Z 16 UmgrStG):

Die Umwandlung einer Kapitalgesellschaft nach dem Umwandlungsgesetz bzw. im Geltungsbereich des Art. II UmgrStG führt zum steuerneutralen Übergang des Vermögens auf die errichtete Personengesellschaft oder den Hauptgesellschafter. Damit verbunden ist der Wegfall des Trennungsprinzips, das durch die „Halbbesteuerung“ des körperschaftsteuerpflichtigen Gewinnes mit 25% und die zweite „Halbbesteuerung“ der ausgeschütteten Gewinne bei natürlichen Personen mit ebenfalls 25% zu einer der Einkommensteuerbelastung nahe kommenden Einfachbesteuerung gekennzeichnet ist.

§ 9 Abs. 6 UmgrStG in der geltenden Fassung trägt dem Wegfall des Trennungsprinzips dadurch Rechnung, dass die bis zur Umwandlung nicht ausgeschütteten Gewinne der fehlenden zweiten Halbbesteuerung mittels einer Ausschüttungsfiktion erfasst werden. Da nur unternehmensrechtlich erwirtschaftete Gewinne ausgeschüttet werden können, war nach der bisher geltenden Fassung das unternehmensrechtliche Reinvermögen laut der auf den Umwandlungsstichtag erstellten Schlussbilanz die Ausgangsbasis, die mittels Zurechnungen und Abzügen zur Bemessungsgrundlage der fiktiven Ausschüttung adaptiert worden ist.

Im Vollzug dieser Regelung haben sich in den letzten Jahren Fälle ergeben, bei denen die Bemessungsgrundlage durch bilanzwirksame Maßnahmen oder Gestaltungen gemindert wurde, die dem Motiv der Herstellung der Einfachbesteuerung widersprochen haben, aber in der gesetzlichen Regelung nicht Deckung fanden.

Mit der Neufassung sollen zum einen die Regelungslücken beseitigt und soll zum anderen eine klarere Textfassung erstellt werden. Ausgangspunkt soll weiterhin das unternehmensrechtliche Reinvermögen zum Umwandlungsstichtag sein. Wie schon bisher stellt sich die vorgeschlagene Ausschüttungsfiktion insoweit als Fiktion dar, als bestimmte steuerliche Elemente die unternehmensrechtliche Bemessungsgrundlage beeinflussen. Im Ergebnis soll damit eine Doppelberücksichtigung oder Nichtberücksichtigung der die Bemessungsgrundlage beeinflussenden Faktoren ausgeschlossen werden.

Ausgangspunkt für die Ermittlung der Ausschüttungsfiktion soll die nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung erstellte Schlussbilanz sein.

Zu den Kürzungen:

Die ersten beiden Kürzungspunkte entsprechen inhaltlich der bisherigen Rechtslage:

- Der bisherige das Nennkapital betreffende Klammerausdruck „(vermindert um darin enthaltene Gewinnteile im Sinne des § 4 Abs. 12 Z 2 des Einkommensteuergesetzes 1988)“ ist bei den Buchgewinnen geregelt.
- Die Verminderung um Kapitalrücklagen entspricht dem bisherigen Verweis auf Einlagen iSd § 4 Abs. 12 Z 2 EStG.

Der dritte Kürzungspunkt betrifft eine gesondert auszuweisende Rücklage in Zusammenhang mit eigenen Anteilen, Anteilen an herrschenden oder mit Mehrheit beteiligten Unternehmen gemäß § 225 Abs. 5 UGB, soweit sie durch Umwidmung der Kapitalrücklage gebildet wurde.

Die Verminderung um Partizipations- und Substanzgenussrechtskapital entspricht dem bisherigen Verweis auf Einlagen iSd § 4 Abs. 12 Z 2 EStG.

Offene Ausschüttungen nach dem Umwandlungsstichtag vermindern wie bisher die Bemessungsgrundlage unabhängig davon, ob es sich um die Ausschüttung erwirtschafteter Gewinne oder um Einlagenrückzahlungen handelt.

Sind im Umwandlungsjahr oder in Vorjahren Kapitalrücklagen oder durch Umwidmung von Kapitalrücklagen gebildete Rücklagen gemäß § 225 Abs. 5 UGB zugunsten des Jahresergebnisses aufgelöst worden, müssen sie – soweit sie nicht vorher ausgeschüttet worden sind – als nicht erwirtschaftete Gewinne die Bemessungsgrundlage kürzen. Die Kapitalrücklagen können aus Gesellschaftereinlagen oder aus Vorumgründungen stammen.

Beispiele:

a) *Bei der umzuwandelnden Gesellschaft hat vor der Umwandlung eine Kapitalerhöhung stattgefunden, bei der Agiozahlungen erfolgt sind.*

b) *Ein Gesellschafter der umzuwandelnden Gesellschaft hat vor der Umwandlung einen Gesellschafterzuschuss geleistet.*

c) *Im Rahmen der Einbringung in die später umzuwandelnde Gesellschaft hat das übernommene buchmäßige Vermögen die Nennkapitalerhöhung überstiegen oder es ist buchmäßig positives Vermögen unter Verzicht auf eine Nennkapitalerhöhung übernommen worden.*

d) *Im Rahmen einer Vorumgründung ist das übernommene Vermögen gemäß § 202 Abs. 1 UGB mit dem beizulegenden Wert angesetzt worden.*

– Buchgewinnkürzungen sind in den letzten vier Teilstrichen geregelt:

- a) Buchgewinne aufgrund einer Vermögensübertragung sind solche, die bei der umzuwandelnden Gesellschaft im Rahmen einer früheren Umgründung durch die Übertragung von buchmäßig negativem Vermögen entstanden und bis zur Umwandlung nicht ausgeschüttet worden sind.

Beispiel:

Die umzuwandelnde Gesellschaft hat vor der Umwandlung einen Teilbetrieb nach Art. III UmgrStG in eine Schwestergesellschaft unter Verzicht auf die Gewährung von Anteilen eingebracht und dabei ein buchmäßig negatives Vermögen übertragen. Der dadurch entstandene Buchgewinn ist in das Jahresergebnis eingegangen, bis zur Umwandlung ist es zu keiner Ausschüttung gekommen.

Die Zurechnung erfolgt auch dann, wenn der Buchgewinn mit Verlusten der umzuwandelnden Gesellschaft in den Folgejahren verrechnet worden ist.

- b) Buchgewinne aufgrund einer Vermögensübernahme sind solche, die bei der umzuwandelnden Gesellschaft im Rahmen einer früheren Umgründung durch die Übernahme von buchmäßig positivem Vermögen entstanden sind, ohne dass es zur Bildung einer Kapitalrücklage kommt (up stream-Verschmelzung oder -Aufspaltung) und die bis zum Umwandlungsstichtag nicht ausgeschüttet worden sind. Die Kürzung unterbleibt, soweit im (vor oder nach dem Umwandlungsstichtag) übernommenen Vermögen thesaurierte Gewinne enthalten sind.

Beispiel:

Die umzuwandelnde Gesellschaft hat vor der Umwandlung das Vermögen ihrer 100%igen Tochter im Rahmen einer Verschmelzung übernommen, dabei hat das übernommene Vermögen den Buchwert der wegfallenden Beteiligung überstiegen. Der Buchgewinn ist in das Jahresergebnis eingeflossen, bis zur Umwandlung ist es zu keiner Ausschüttung gekommen. Soweit im Buchgewinn thesaurierte Gewinne der übertragenden Gesellschaft enthalten sind, die bis zur Umwandlung nicht ausgeschüttet wurden, soll die Kürzung unterbleiben.

Sollte die Vorumgründung in den Fällen der lit. a und lit. b auf den Umwandlungsstichtag fallen (Mehrfachumgründung gemäß § 39 UmgrStG), stellt sich die Frage einer Kürzung nicht, da die Buchgewinne im Reinvermögen zum Umwandlungsstichtag nicht enthalten sind.

- c) Kapitalherabsetzungen, bei denen es zu keiner Rückzahlung an die Anteilhaber der Gesellschaft zu einem Buchgewinn kommt (vereinfachte Kapitalherabsetzungen oder ordentliche Kapitalherabsetzungen, soweit sie nicht vollzogen werden), führen zu einem Buchgewinn. Geht dieser in das Jahresergebnis ein und wird bis zur Umwandlung nicht

ausgeschüttet, hat die Kürzung zu erfolgen. Soweit der Buchgewinn in eine Kapitalrücklage eingestellt wird, unterbleibt die Kürzung, da sie nach dem zweiten Teilstrich vorzunehmen ist.

- d) Die Buchgewinnkürzung im letzten Teilstrich bezieht sich auf den Fall, dass die umzuwandelnde Gesellschaft bei einer Vorumgründung die Gegenleistung für eine Vermögensübertragung nicht mit dem Buchwert des übertragenen Vermögens sondern mit dem (höheren) beizulegenden Wert angesetzt hat. Voraussetzung für die Kürzung ist, dass der entstandene Buchgewinn nicht bis zum Umwandlungsstichtag ausgeschüttet worden ist.

Beispiel:

Die umzuwandelnde Gesellschaft hat vor der Umwandlung einen Teilbetrieb in eine andere Gesellschaft eingebracht und die als Gegenleistung erhaltenen Anteile mit dem beizulegenden Wert des übertragenen Vermögens angesetzt. Der den Buchwert des eingebrachten Vermögens übersteigende beizulegende Wert ist in das Jahresergebnis eingegangen und bis zur Umwandlung nicht ausgeschüttet worden.

Bei Beurteilung der Frage, ob Buchgewinne am Umwandlungsstichtag noch im Bilanzgewinn enthalten sind, soll davon ausgegangen werden, dass solche in erster Linie bei Ausschüttungen vor dem Umwandlungsstichtag mit ausgeschüttet worden sind.

Zu den Zurechnungen:

- Der erste Zurechnungsteilstrich entspricht dem beim ersten Kürzungsteilstrich erwähnten bisherigen das Nennkapital betreffenden Klammerausdruck. Nunmehr soll präziser ausgesagt werden, dass diese Zurechnung nur bei vor der Umwandlung erfolgten Verschmelzungen oder Aufspaltungen – ausgenommen die schon bei den Kürzungen geregelten up-stream-Umgründungen – eine Rolle dahingehend spielen kann, dass im übernommenen Vermögen der übertragenden Gesellschaft thesaurierte Gewinne enthalten sind, die bei der nunmehr umzuwandelnden Gesellschaft im Eigenkapital (im Nennkapital oder/und in der Kapitalrücklage und/oder im Bilanzgewinn) Eingang gefunden haben und bis zur Umwandlung dort verblieben sind.

Beispiel:

Die umzuwandelnde Gesellschaft hat vor der Umwandlung im Wege der Konzentrationsverschmelzung Vermögen übernommen. Bei der übertragenden Gesellschaft ist zum Verschmelzungsstichtag ein Bilanzgewinn ausgewiesen, der nicht ausgeschüttet wird. Die verschmelzungsbedingte Kapitalerhöhung deckt sich zB mit der Buchwertübernahme. Im Nennkapital sind daher thesaurierte Gewinne enthalten.

Sollte die Vorumgründung auf den Umwandlungsstichtag fallen (Mehrfachumgründung gemäß § 39 UmgrStG), soll die Zurechnung auch dann vorzunehmen sein, wenn die Vermögensübernahme erst nach dem Umwandlungsstichtag buchmäßig erfasst werden kann.

- Die im zweiten Teilstrich geregelte Buchverlustzurechnung auf Grund einer Vermögensübertragung ist das Gegenstück zur Buchgewinnkürzung im neunten Teilstrich der Kürzungen. Zuzurechnende Buchverluste im Rahmen dieses Punktes sind solche, die bei der umzuwandelnden Gesellschaft im Rahmen einer früheren Umgründung durch die Übertragung von buchmäßig positivem Vermögen entstehen, wenn bzw. soweit kein Ausgleich durch die Gegenleistung erfolgt; sie sind an sich steuerneutral aber wirken sich auf das Bilanzergebnis aus.

Beispiel:

Die umzuwandelnde Gesellschaft hat vor der Umwandlung einen Teilbetrieb abgespalten. Da die Gegenleistung für die Vermögensübertragung den Anteilsinhabern der spaltenden Gesellschaft zukommt, entsteht ein (steuerneutraler) Buchverlust, der in das Bilanzergebnis eingeht.

Mit der Neufassung wird auch dem Grundgedanken des bisherigen zweiten Satzes des § 9 Abs. 6 mit der Maßgabe entsprochen, dass sich die Nacherfassung nicht mehr auf die Schwestergesellschaft sondern auf die übertragende Gesellschaft bezieht.

Beispiel:

Die umzuwandelnde Gesellschaft hat vor der Umwandlung einen Teilbetrieb in eine Schwestergesellschaft unter Verzicht auf eine Gegenleistung eingebracht; der bei der einbringenden Gesellschaft dadurch entstandene Buchverlust wurde gegen den laufenden Gewinn verrechnet. Während nach bisheriger Rechtslage die Umwandlung der übernehmenden Gesellschaft zur Nachversteuerung der „vernichteten“ Gewinne geführt hat, löst nach der Neufassung erst die Umwandlung der einbringenden Gesellschaft die Nacherfassung aus.

- Der dritte Zurechnungspunkt bezieht sich auf eine umgründungsveranlasste Vermögensübernahme. Eine Vorumgründung hat bei der nunmehr umzuwandelnden Gesellschaft gemäß § 202 Abs. 2 UGB zum Ansatz des übernommenen Vermögens mit dem negativen Buchwert geführt oder es kam bei

der Übernahme von buchmäßig positivem Vermögen zu einem Überhang der Nennkapitalerhöhung. Entweder ist der (steuerneutrale) Buchverlust in das Jahresergebnis eingegangen oder er ist auf Grund der Aktivierung eines Umgründungsmehrwertes bzw. Firmenwertes in den Folgejahren (steuerneutral) abgeschrieben worden. Der Buchverlust bzw. der durch die Aktivierung ausgelöste Abschreibungsaufwand soll die Bemessungsgrundlage der Ausschüttungsfiktion erhöhen.

Beispiele:

- a) *Die umzuwandelnde Gesellschaft hat vor der Umwandlung vom Alleingesellschafter einbringungsbedingt Vermögen mit einem negativen Buchwert übernommen, ohne dass es zu einer Gegenleistung in Form einer Nennkapitalerhöhung gekommen ist.*
- b) *Die einbringungsveranlasste Kapitalerhöhung bei der später umzuwandelnden Gesellschaft übersteigt das zum Buchwert übernommene Vermögen.*
- c) *Im Rahmen einer Verschmelzung übernimmt die später umzuwandelnde Muttergesellschaft ein buchmäßig negatives Vermögen.*
- d) Die umzuwandelnde Gesellschaft ist bar gegründet worden. Sie übernimmt im Wege der Abspaltung ein buchmäßig negatives Vermögen und wird umgewandelt. Das Reinvermögen besteht zum Umwandlungsstichtag aus dem Nennkapital und dem Verlust aus der Vermögensübernahme. Die Zurechnung des Verlustes führt zu keiner Bemessungsgrundlage für die Ausschüttungsfiktion.

Sollte die Vorumgründung auf den Umwandlungsstichtag fallen (Mehrfachumgründung gemäß § 39 UmgrStG), stellt sich die Frage einer Zurechnung nicht, da die Buchverluste im Reinvermögen zum Umwandlungsstichtag nicht enthalten sind.

Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung sollen jene Teile des Buchverlustes von der Zurechnung ausgenommen werden, die unter die Ausschüttungsfiktion des § 18 Abs. 2 Z 1 UmgrStG gefallen sind bzw. fallen.

- Der vierte Zurechnungspunkt bezieht sich auf eine Vorumgründung, bei der die nunmehr umzuwandelnde Gesellschaft eine Neubewertung des übernommenen Vermögens gem. § 202 Abs. 1 UGB vorgenommen hat. Da der Ansatz des beizulegenden Wertes infolge der steuerlichen Buchwertfortführungsverpflichtung steuerneutral war, mussten die Abschreibungen – soweit sie sich auf die Aufwertung beziehen – zwar in den zutreffenden Jahren im Rahmen der Mehr-Weniger-Rechnung erfasst werden, sie verminderten allerdings die Jahres- bzw. Bilanzgewinne. Diese Abschreibungen sollen die Bemessungsgrundlage der Ausschüttungsfiktion erhöhen.

Beispiel:

Die umzuwandelnde Gesellschaft hat vor der Umwandlung einbringungsveranlasst Vermögen übernommen. Sie hat das Vermögen gemäß § 202 Abs. 1 UGB mit dem beizulegenden Wert angesetzt und in gleicher Höhe eine (ausschüttungsbeschränkte) Kapitalrücklage gebildet. Im Rahmen der Umwandlung sind die (steuerneutralen) Abschreibungen der Bemessungsgrundlage hinzuzurechnen und fällt die (noch vorhandene) Kapitalrücklage unter den zweiten Kürzungsteilstrich.

Wie im Vorpunkt sollen zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung jene Teile des Buchverlustes von der Zurechnung ausgenommen werden, die unter die Ausschüttungsfiktion des § 18 Abs. 2 Z 1 UmgrStG gefallen sind bzw. fallen.

- Der fünfte Zurechnungsteilstrich betrifft den Sonderfall, dass Gewinnanteile aus der Beteiligung der umzuwandelnden Gesellschaft an Personengesellschaften am Umwandlungsstichtag noch nicht spiegelbildlich erfasst sind. Im Gegensatz zum Abgabenrecht, das die Gewinnanteile zum Bilanzstichtag der Personengesellschaft stets spiegelbildlich erfasst, kann sich die unternehmensrechtliche Erfassung auf die Zeit nach dem Umwandlungsstichtag erstrecken. Mangels Erfassung im Reinvermögen zum Umwandlungsstichtag sollen solche Beträge in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden.
- Der letzte Teilstrich bezieht sich auf den Fall der Anschaffung eigener Aktien zum Zwecke der Einziehung nach § 192 ff AktG, woraus sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen den wegfallenden Anschaffungskosten der Aktien und dem verminderten Nennkapital ein steuerneutraler Buchverlust ergibt, der in das Jahresergebnis eingeht.

Zu beachten ist, dass sich die Ausschüttungsfiktion darauf bezieht, dass sich nach den gesamten Zu- und Abrechnungen eine positive Bemessungsgrundlage ergibt. Eine gesonderte Erfassung einzelner Zurechnungspunkte ist wie bisher nicht vorgesehen.

Die Neuregelung ist mit der Tatsache behaftet, dass die Erfassung der Zu- und Abrechnungsbeträge eine genaue Erfassung der Daten und Vorgänge erforderlich macht. Um ab dem Inkrafttreten eine

überschaubare Vollziehung sicher zu stellen, soll sich die Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Ausschüttungsfiktion zunächst auf die Zeit nach dem 31.12.2007, also zunächst auf einen Zeitraum von maximal drei Jahren vor dem Umwandlungsstichtag und auf die Zeit nach dem Umwandlungsstichtag beziehen.

Beispiel:

Der Umwandlungsbeschluss am 25.3.2011 bezieht sich auf eine Umwandlung zum 30.6.2010. Der Beobachtungszeitraum bezieht sich auf die Jahre 2008 bis zum 30.6.2010 und den Zeitraum danach bis zur Eintragung des Umwandlungsbeschlusses in das Firmenbuch.

Dabei soll es nicht auf Vorumgründungen in diesem Zeitraum ankommen, sondern auf die in den drei Jahren anfallenden Auswirkungen aus Vorumgründungen.

Beispiel:

Der Umwandlungsbeschluss am 25.9.2011 bezieht sich auf den Stichtag 31.12.2010. Anlässlich der Einbringung zum 30.6.2007 ist ein Buchverlust entstanden, der buchmäßig im Mai 2008 erfasst worden ist. Da sich der Buchverlust im Beobachtungszeitraum ausgewirkt hat, ist er zuzurechnen.

Da der Beginn des Beobachtungszeitraumes (1.1.2008) starr ist, ist mit jedem Umwandlungsjahr nach dem Jahr 2011 ein diesbezüglich längerer Beobachtungszeitraum gegeben. Damit soll die Möglichkeit der rechtzeitigen vorbeugenden Evidenzierung der Kapitalveränderungen bzw. sonstigen Komponenten eingeräumt werden. Ab dem Jahr 2018 soll der Beobachtungszeitraum mit zehn Jahren begrenzt sein.

Beispiel:

Der Umwandlungsbeschluss am 25.9.2018 bezieht sich auf eine Umwandlung zum 31.3.2018. Der Beobachtungszeitraum bezieht sich auf die Zeit vom 1.4.2008 bis zum 31.3.2018 und den Zeitraum danach bis zur Eintragung des Umwandlungsbeschlusses in das Firmenbuch.

Die Neufassung des § 9 Abs. 6 soll sich auf Umwandlungen beziehen, bei denen der Beschluss nach dem 31.12.2010 gefasst wird. Damit soll auch sichergestellt werden, dass eine der neuen Rechtslage entsprechende Interpretation des bisherigen Gesetzestextes ausgeschlossen ist.

Zu Artikel X7 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994)

Zu Z 1, 2, 4 und 5 (§ 6 Abs. 1 Z 10 lit. c, § 6 Abs. 4 Z 2, Art. 6 Abs. 2 Z 2 sowie § 28 Abs. 36 Z 1 und 2 UStG 1994):

Die bisher vorgesehenen Steuerbefreiungen für Lieferungen, Instandsetzungen etc., Vercharterung und Vermietung sowie für die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb von Luftfahrzeugen, die durch staatliche Einrichtungen verwendet werden, sind mit den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben (Mehrwertsteuerrichtlinie 2006/112/EG) nicht vereinbar und müssen daher ersatzlos gestrichen werden.

Zu Z 3 und 4 (§ 19 Abs. 1a und § 28 Abs. 36 Z 3 UStG 1994):

Zu den Bauleistungen, für die der Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger nach der Mehrwertsteuerrichtlinie zulässig ist, zählt auch die Reinigung von Bauwerken. Die Aufzählung der Bauleistungen im § 19 Abs. 1a UStG 1994 wird daher um diese Leistung ergänzt, um auch in diesem Bereich Steuerausfälle möglichst zu vermeiden. Der Begriff des Bauwerkes ist wie bisher weit auszulegen. Zu den Bauwerken zählen daher u.a. sämtliche Hoch- und Tiefbauten (zB Straßen, Tunnel).

Zu Artikel X8 (Änderung des Bewertungsgesetzes 1955)

Zu Z 1 (§ 20c BewG 1955):

Nach derzeit gültiger Rechtslage wäre eine Hauptfeststellung der Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens zum 1. Jänner 2010 durchzuführen. Diese würde unter den derzeit gegebenen Rahmenbedingungen zwar Wertverschiebungen bringen, die für die überwiegende Anzahl der Steuerpflichtigen jedoch nur geringe Auswirkungen auf die vom Einheitswert abgeleiteten Abgaben hätten. Aus verwaltungsökonomischen Gründen und im Hinblick auf die geplante grundlegende Reform der Regelungs- und Förderungsmaßnahmen der gemeinschaftlichen europäischen Agrarpolitik (GAP) und die sich daraus ergebende veränderte Ertragssituation der Landwirtschaft erscheint es zweckmäßig, die Hauptfeststellung der Einheitswerte auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Diese Regelung ist die rechtliche Grundlage zur Weitergeltung der festgestellten Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens.

Zu Z 2 (§ 80 Abs. 6 BewG 1955):

Die Neuregelung schafft die rechtliche Grundlage für eine Voraussetzung zu dem von der Bundesregierung angestrebten Ziel von „Better Regulation“ auf dem Gebiet der Einheitsbewertung. Es wird eine gesetzliche Anordnung geschaffen, wonach Daten, die für die Einheitsbewertung erforderlich sind (zB über Tierhaltung, Obst- und Sonderkulturen, Flächenausmaße der Zu- und Verpachtungen), und bei anderen öffentlichen Stellen bereits (teilweise) erfasst sind, nicht nochmals von den Landwirten abgefragt werden müssen, sondern auf elektronischem Wege übermittelt werden. Dies ist ein wichtiger Schritt in Richtung automationsunterstützter Führung der Einheitswerte.

Zu Artikel X9 (Änderung des Gebührengesetzes 1957)**Zu Z 1 bis 9 und Z 15, 16, 21 bis 24 und 25 (§§ 3 Abs. 2 Z 2, Abs. 4, Abs. 4a, Abs. 4c, Abs. 5, 14 TP 15 Abs. 3, 33 TP 5 Abs. 5 Z 1 und Z 4, TP 22 Abs. 6, 34 Abs. 1 und Abs. 2, 35 Abs. 5 Z 3 sowie § 37 Abs. 28 GebG 1957):**

Gemäß § 19 des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes 2010 – AVOG 2010, BGBl. I Nr. 9/2010, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 54/2010, obliegt die Erhebung der Stempel- und Rechtsgebühren sowie der Verkehrsteuern für das gesamte Bundesgebiet nunmehr dem Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel. Die vorgesehenen Änderungen sollen dem Rechnung tragen.

Zu Z 13 und 25 (§ 31 Abs. 1 und § 37 Abs. 28 GebG 1957):

In Hinblick auf die Aufhebung des § 25 GebG durch den Verfassungsgerichtshof (siehe Kundmachung BGBl. I Nr. 34/2009) ist der letzte Satz des § 31 Abs. 1 inhaltsleer geworden und soll daher entfallen.

Zu Z 14 und 18 (§ 31 Abs. 3, § 33 TP 17 Abs. 3 sowie § 37 Abs. 28 GebG 1957):

Die Gebührenentrichtung für Wetten soll nunmehr direkt in der bezughabenden Tarifpost 17 des § 33 geregelt werden; daher soll § 31 Abs. 3 entfallen.

Die Übermittlung der Abrechnung (Gebührenanzeige) soll in Hinkunft grundsätzlich elektronisch erfolgen müssen. Nur wenn dies dem zur Gebührenentrichtung Verpflichteten auf Grund mangelnder technischer Voraussetzungen nicht zumutbar ist, soll die Abrechnung in Papierform vorgenommen werden können. Zur näheren Regelung der elektronischen Übermittlung und des Verfahrens ist eine Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Finanzen vorgesehen.

Zu Z 10, 11, 12, 17, 19, 20 und 25 (§ 16 Abs. 6, § 19 Abs. 2, § 20 Z 5, § 33 TP 8, § 33 TP 19, § 33 TP 21 Abs. 2 Z 3 und § 37 Abs. 28 GebG 1957):

Im Gegenzug zur Einführung der Stabilitätsabgabe entfällt die Verpflichtung zur Entrichtung einer Gebühr für Darlehens-, Kredit-, Haftungs- und Garantiekreditverträge sowie für die im Rahmen des Factoringgeschäftes (§ 1 Abs. 1 Z 16 BWG) getroffenen Vereinbarungen über die Gewährung eines Rahmens für die Inanspruchnahme von Anzahlungen, sofern über diese Rechtsgeschäfte nach dem 31. Dezember 2010 eine Urkunde errichtet wird; dies gilt auch dann, wenn für vor dem 1. Jänner 2011 abgeschlossene derartige Rechtsgeschäfte keine die Gebührenpflicht begründende Urkunde errichtet wurde. Darlehens- oder Kreditnehmer werden dadurch signifikant entlastet, was mittelbar auch den Banken im Sinne einer Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit zugute kommt.

Wenngleich auf Grund des Darlehens- und Kreditrechts-Änderungsgesetzes (BGBl. I Nr. 28/2010) der Kreditvertrag (§ 988 ABGB) eine Unterart des Darlehensvertrages (§ 983 ff ABGB) darstellt, wird aus Gründen der Kontinuität und Verständlichkeit die bisherige Diktion beibehalten.

Durch den Wegfall der Darlehens- und Kreditvertragsgebühr würden die mit den angeführten Rechtsgeschäften zusammenhängenden Sicherungs- und Erfüllungsgeschäfte gebührenpflichtig werden (Bürgschaften 1%, Hypothekarverschreibungen 1% und Zessionen 0,8%). Um die Verlagerung der Gebührenpflicht auf Sicherungs- und Erfüllungsgeschäfte zu vermeiden, soll für diese ab 1. Jänner 2011 eine Gebührenbefreiung vorgesehen werden. Die Gebührenbefreiung für Sicherungs- und Erfüllungsgeschäfte zu den angeführten Rechtsgeschäften findet sich nunmehr ausschließlich im § 20 Z 5.

Die für die bisherige Gebührenfreiheit von Sicherungs- und Erfüllungsgeschäften erforderliche Voraussetzung, dass die Beurkundung dieser Rechtsgeschäfte nicht vor der Beurkundung des Darlehens- oder Kreditvertrages erfolgen darf, entfällt nunmehr. Weiters ist das Ausmaß der Besicherung (Problem einer allfälligen Überbesicherung) für die Anwendung der Gebührenbefreiung unerheblich.

Zu Artikel X10 (Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes 1987)

Zu Z 1 bis 4 (§§ 11 Abs. 2 und 15 Abs. 2 sowie § 18 Abs. 2h GrEStG 1987):

Gemäß § 19 des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes 2010 – AVOG 2010, BGBl. I Nr. 9/2010, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 54/2010, obliegt die Erhebung der Stempel- und Rechtsgebühren sowie der Verkehrsteuern für das gesamte Bundesgebiet nunmehr dem Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel. Die vorgesehenen Änderungen sollen dem Rechnung tragen.

Zu Artikel X11 (Änderung des Kapitalverkehrsteuergesetzes)

Zu Z 1 bis 3 (§§ 10 Abs. 2, 10a Abs. 2 und 9 sowie § 38 Abs. 3d KVG):

Gemäß § 19 des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes 2010 – AVOG 2010, BGBl. I Nr. 9/2010, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 54/2010, obliegt die Erhebung der Stempel- und Rechtsgebühren sowie der Verkehrsteuern für das gesamte Bundesgebiet nunmehr dem Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel. Die vorgesehenen Änderungen sollen dem Rechnung tragen.

Zu Artikel X12 (Änderung des Versicherungssteuergesetzes 1953)

Zu Z 1 und 6 (§ 3 Abs. 1 und § 12 Abs. 3 Z 19 VersStG 1953):

Die Versicherungssteuerbefreiung der Übertragung einer direkten Leistungszusage an eine Pensionskasse sollte derartige Übertragungen fördern und zu einer zeitnahen Übertragung von Anwartschaften auf eine Pensionskasse führen. Nach nunmehr 20 Jahren ist diese Befreiung nicht mehr zeitgemäß und die Bevorzugung auch nicht mehr gegenüber laufenden Beitragszahlungen in Pensionskassen, die versicherungssteuerpflichtig sind, zu rechtfertigen. Deshalb soll die Befreiung ab 1.1.2011 entfallen.

Zu Z 2 und 6 (§ 6 Abs. 1 Z 1 lit. a, Z 4 und 5, Abs. 1a Z 2 lit. a und b sowie § 12 Abs. 3 Z 19 und 20 VersStG 1953):

Die bisher neben anderen Kriterien für die Abgrenzung der Anwendung der Steuersätze von 11% und 4% maßgebliche Frist von zehn Jahren soll künftig – analog zu § 3 Abs. 1 Z 15 lit. a und § 27 Abs. 5 Z 3 EStG - auf 15 Jahre ausgedehnt werden. Aus diesem Grund soll auch bei den Nachversteuerungstatbeständen die Frist von zehn Jahren auf 15 Jahre erhöht werden.

Die Änderungen sollen erstmals auf Versicherungsverträge Anwendung finden, die nach dem 31. Dezember 2010 abgeschlossen werden.

Für die Übertragung des Deckungserfordernisses an eine Pensionskasse sollen zwei Steuersätze Anwendung finden:

Einem Steuersatz von 2,5% unterliegen solche Übertragungen, bei denen die ursprüngliche Leistungszusage allen Beschäftigten oder bestimmten Gruppen von Beschäftigten gewährt wurde. Das Gruppenmerkmal soll gewährleisten, dass allfällige Differenzierungen hinsichtlich der Leistungszusage sachlich begründet sein müssen. Die Gruppenzugehörigkeit darf sich daher nicht aus einer willkürlichen oder sachfremden Differenzierung ergeben. Dem Gruppenmerkmal ist damit derselbe Bedeutungsinhalt beizumessen, der auch in Tatbeständen des EStG 1988 für verschiedene Steuerbefreiungen vorgesehen ist (zB § 3 Abs. 1 Z 13, Z 15). Die dazu bestehende Rechtsprechung und Auslegungspraxis wird auch auf dieses Tatbestandsmerkmal anzuwenden sein. Die Geschäftsführer oder der Vorstand allein sind jedenfalls schon kraft Gesetzes nicht als bestimmte Gruppe von Arbeitnehmern anzusehen. Die leitenden Angestellten allein werden ebenfalls keine „bestimmte Gruppe“ im Sinne dieser Bestimmung darstellen. Einem Steuersatz von 4% sollen solche Übertragungen unterliegen, bei denen die Gewährung der Leistungszusage nicht jenem oben umschriebenen Objektivitätserfordernis entspricht.

Zu Z 3, 4 und 6 (§§ 6 Abs. 3 Z 7 und 8 Abs. 6 sowie § 12 Abs. 3 Z 21 VersStG 1953):

Gemäß § 19 des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes 2010 – AVOG 2010, BGBl. I Nr. 9/2010, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 54/2010, obliegt die Erhebung der Stempel- und Rechtsgebühren sowie der Verkehrsteuern für das gesamte Bundesgebiet nunmehr dem Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel. Die vorgesehenen Änderungen sollen dem Rechnung tragen.

Zu Z 5 (§ 11 VersStG 1953):

Diese Bestimmung ist inhaltsleer und soll daher entfallen.

Zu Artikel X13 (Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes 1952)

Zu Z 1 und 2 (§ 6 Abs. 4 und § 9 Abs. 9 FSchStG 1952):

Gemäß § 19 des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes 2010 – AVOG 2010, BGBl. I Nr. 9/2010, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 54/2010, obliegt die Erhebung der Stempel- und Rechtsgebühren sowie der Verkehrsteuern für das gesamte Bundesgebiet nunmehr dem Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel. Die vorgesehene Änderung soll dem Rechnung tragen.

Zu Artikel X14 (Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1992)

Zu § 5 Abs. 1 Z 2 lit. b sublit. gg KfzStG 1992:

Die Kraftfahrzeugsteuersätze für Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen sind derzeit in Österreich höher als in den meisten Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Transportwirtschaft sollen die Kraftfahrzeugsteuersätze für Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen gesenkt werden.

Zu Artikel X15 (Änderung des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes)

Zu Z 1 und 2 (§ 8a und § 34a Abs. 3 WWG):

Gemäß § 19 des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes 2010 – AVOG 2010, BGBl. I Nr. 9/2010, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 54/2010, erhält das Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern die Behördenbezeichnung Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel. Die vorgesehene Änderung soll dem Rechnung tragen.

Zu Artikel X16 (Änderung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1948, betreffend die Gewährung von Gebührenbefreiungen für Anleihen von Gebietskörperschaften)

Zu § 3 Abs. 1 und 2 des BG betreffend die Gewährung von Gebührenbefreiungen für Anleihen von Gebietskörperschaften:

Durch den Entfall der Gebühr für Darlehens- und Kreditverträge kann auch die diesbezügliche Anzeigepflicht entfallen.

Zu Artikel X17 (Änderung des Energieabgabenvergütungsgesetzes)

Zu Z 1 bis 3 (§ 2 Abs. 1, § 2 Abs. 3 und § 3 Z 1 EnAbgVG):

An Stelle der Verwendung der Energie für betriebliche Zwecke wird nunmehr die Verwendung für den Produktionsprozess eines Betriebes, dessen Schwerpunkt in der Herstellung körperlicher Wirtschaftsgüter besteht, verlangt, sodass alle Betriebe, deren Schwerpunkt in der Erbringung von Dienstleistungen besteht, keinen Anspruch auf Energieabgabenvergütung haben.

Zu Z 4 (§ 4 Abs. 7 EnAbgVG):

Voraussetzung für die Anwendung der geänderten Bestimmungen ist die Zustimmung der Europäischen Kommission. Die Änderung tritt für die Verwendung der Energie nach dem 31. Dezember 2010 in Kraft. Anträge von Dienstleistungsbetrieben für Zeiträume nach dem 31. Dezember 2010 sind daher nicht mehr zulässig. Wird die Änderung des Energieabgabenvergütungsgesetzes von der Europäischen Kommission als erlaubte staatliche Beihilfe genehmigt, dann ist die gesetzlich vorgesehene Einschränkung auf Produktionsbetriebe mit 1. Jänner 2011 anzuwenden, sodass ab diesem Zeitpunkt Dienstleistungsbetriebe für die Verwendung von Energie keinen Anspruch auf Energieabgabenvergütung haben. Sollte die Änderung von der Europäischen Kommission nicht genehmigt werden, so bleibt die bisherige Rechtslage unverändert und es haben sowohl Produktionsbetriebe als auch Dienstleistungsbetriebe Anspruch auf eine Energieabgabenvergütung.

Zu Artikel X18 (Änderung des Investmentfondsgesetzes)

Zu Z 1 und 7 (§ 4 Abs. 8 letzter Satz und § 49 Abs. 25 InvFG 1993):

Aufgrund der Verfügungsbeschränkung des § 4 Abs. 2 besteht aus berechtigten Anlegerschutzgründen eine Wertpapierleihegrenze von 30% des Fondsvermögens. Bislang kam diese Grenze auch bei Spezialfonds, die sich im wirtschaftlichen Eigentum von Banken befinden, zur Anwendung. Dies hatte zur Folge, dass Banken 70% der Wertpapiere dieser Spezialfonds nicht als Sicherheit für EZB

Refinanzierungsgeschäfte verwenden konnten und diese Fonds daher zunehmend aufgelöst wurden. Für Wertpapierleihegeschäfte von Spezialfonds, die sich im wirtschaftlichen Eigentum von Banken befinden, entfallen nun im Sinne der Gleichstellung der Fondsanlage mit der Direktanlage die Beschränkungen bei der Wertpapierleihe zur Gänze, wenn die Wertpapiere durch den Entleiher als Sicherheit im Rahmen eines Refinanzierungsgeschäftes mit einer Zentralbank (europäische Zentralbanken, Zentralbank der Schweiz und FED) verwendet werden und alle Anteilscheininhaber ausdrücklich zustimmen.

Zu Z 2 und 7 (§ 13 und § 49 Abs. 24 InvFG 1993):

Im Hinblick darauf, dass nicht der Kapitalertragsteuer, sondern der Abfuhr eines freiwillig geleisteten Betrages unterliegende Altemissionen im EStG künftig an anderer Stelle geregelt sind, muss der darauf gerichtete Verweis geändert werden. Zusätzlich wird der Ertragsausgleich auf alle ordentlichen Erträge ausgedehnt.

Zu Z 3 und 7 (§ 26 Abs. 2 Schlussteil und § 49 Abs. 25 InvFG 1993):

Die Neuregelung im Schlussteil des § 26 Abs. 2 präzisiert die Pflichten des Repräsentanten als Prospektkontrollor und grenzt seine Verantwortlichkeit gegenüber dem Emittenten und dem Anbieter ab.

Zu Z 4 und 7 (§ 40 und § 49 Abs. 24 InvFG 1993):

§ 40 Abs. 1 InvFG 1993 stellt bei der Definition der ausschüttungsgleichen Erträge auf den Wortlaut des neu gefassten § 27 EStG 1988 ab und verdeutlicht damit auch das – weiterhin zur Anwendung kommende – Transparenzprinzip. Im Hinblick auf die Neufassung der Einkünfte aus Kapitalvermögen werden künftig auch tatsächliche Ausschüttungen von Substanzgewinnen und Einkünften aus Derivaten im Privatvermögen zu 100% erfasst. Aufgegeben wird im Hinblick auf die Neuordnung der Kapitalertragsbesteuerung auch die Unterscheidung von Substanzgewinnen aus Forderungswertpapieren (bisher steuerfrei bei Privatanlegern) und aus Aktien.

Neu geregelt wird auch der Verlustausgleich: Gewinne aus der Veräußerung von Vermögenswerten und aus Derivaten sind zunächst mit Verlusten aus der Veräußerung von Vermögenswerten und aus Derivaten auszugleichen und die damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen sind abzuziehen. Ergibt sich daraus ein Verlust, kann dieser mit anderen Gewinnen des Fonds ausgeglichen werden. Verluste sind wie bisher vortragsfähig. Dies gilt auch für bestehende Verlustvorräte. Dies ist ein Ausgleich dafür, dass Verluste eines Fonds mit Gewinnen eines anderen Fonds oder anderen Einkünften aus Kapitalvermögen nur dann ausgeglichen werden können, wenn der Anteilschein veräußert wird. In den Folgejahren sollen solche Verlustvorräte primär mit Gewinnen aus der Veräußerung von Vermögenswerten und aus Derivaten des Fonds verrechnet werden.

Abs. 2 ist nunmehr in vier Ziffern unterteilt:

Z 1 stellt, wie bisher, für nicht ausgeschüttete Erträge eine Ausschüttungsfiktion auf. Mit dieser Ausschüttungsfiktion wird der steuerliche Thesaurierungseffekt gemildert. Diese Ausschüttungsfiktion umfasst wie bisher alle ordentlichen Erträge, einschließlich Dividenden aus inländischen Aktien, die zwar nicht bei der Ausschüttung aus dem Fonds bzw. als Teil der ausschüttungsgleichen Erträge, wohl aber bei Zufluss der Dividenden an den Fonds KEST-pflichtig sind. Von den realisierten Wertsteigerungen und Einkünften aus Derivaten (vormals „Substanzgewinnen“) gelten 60% der saldierten Gewinne bei nicht im Betriebsvermögen gehaltenen Anteilscheinen als ausgeschüttet.

Bei im Betriebsvermögen gehaltenen Anteilscheinen gilt hingegen im Hinblick auf die gemeinschaftsrechtlich gebotene Gleichbehandlung von in- und ausländischen Investmentfonds ein Anteil von 100% als ausgeschüttet.

Der Zeitpunkt des (fiktiven) Zuflusses der ausschüttungsgleichen Erträge bleibt unverändert.

Die Z 2 regelt, wie bisher, die Form des Nachweises der ausschüttungsgleichen Erträge. Diese Nachweisführung ist insoweit neu geregelt, als die entsprechenden Daten der Meldestelle zu melden und von dieser zu veröffentlichen sind.

Entsprechend der Neugestaltung der Kapitaleinkünfte, die keine Stückzinsenabrechnung mehr kennt, werden bei einem unterjährigen Kauf oder Verkauf eines Investmentfondsanteils keine unterjährigen ausschüttungsgleichen Erträge erfasst. Diese können nur mehr nach Ende des Fondswirtschaftsjahres anfallen (entweder im Zeitpunkt der Auszahlung der Kapitalertragsteuer oder nach 4 Monaten nach Ende des Fondswirtschaftsjahres). Daher kann auch die tägliche KEST-Meldung entfallen und es ist nur mehr eine einmalige Jahresmeldung erforderlich.

Zur Sicherstellung der Qualität der Meldungen sollen diese durch Personen erfolgen, die über entsprechende Kenntnisse des österreichischen Abgabenrechtes verfügen. Damit sollen Nachteile und vermeidbare Verwaltungsaufwendungen für den Anteilinhaber und die depotführenden Banken

vermieden werden. Diese entstehen, wenn KEST-Abzug infolge unrichtiger Meldungen vorgenommen wird und dies in der Folge berichtigt werden muss. Die Qualifikation ist nunmehr so gefasst, dass gemeinschaftsrechtliche Bedenken ausgeräumt erscheinen. Grundsätzlich wird von einem Wirtschaftsprüfer eine solche Qualifikation angenommen. Es kann jede andere natürliche oder juristische Person, die eine vergleichbare Qualifikation nachweisen kann, die Vertretung übernehmen. Ein formales Anerkennungsverfahren ist dafür nicht erforderlich, lediglich im Streitfall ist vom Bundesministerium für Finanzen mit Bescheid über die Vergleichbarkeit abzusprechen.

Neu ist weiters, dass die Informationen, die ein Anteilinhaber zur Erfüllung seiner steuerlichen Obliegenheitspflicht im Zuge der Veranlagung benötigt, ebenso der Meldestelle zu übermitteln sind, und – ähnlich wie der Prospekt – bei dieser verwahrt und dem Anteilinhaber zur Verfügung gestellt werden.

In Z 3 wird, wie in der Vergangenheit bei so genannten schwarzen Fonds, eine Pauschalregelung hinsichtlich der Besteuerung getroffen. Sie ist vorwiegend als Anleitung zu sehen, wie die depotführende Bank den KEST-Abzug zu berechnen hat, hat aber auch für Fonds Bedeutung, die im Ausland gehalten und im Wege der Veranlagung besteuert werden. Der Anleger soll aber stets die Möglichkeit eines Selbstnachweises haben.

Für Anteilscheine an Fonds, für die keine Meldung erfolgt und die bei inländischen depotführenden Stellen gehalten werden, sieht Z 4 vor, dass der Selbstnachweis nur bei der depotführenden Stelle möglich ist. Dies soll sicherstellen, dass auch eine entsprechende Korrektur der Anschaffungskosten durch die depotführende Stelle erfolgen kann. Gelingt dem Anleger der Selbstnachweis nicht, wird spätestens bei Veräußerung des Anteilscheins eine richtige Besteuerung hergestellt.

In Abs. 3 ist die Erfassung der realisierten Wertsteigerung des Anteilscheins selbst normiert. Da allerdings Ausschüttungen (Teil)Vorwegrücklösungen sind und eine steuerliche Erfassung im Wege der ausschüttungsgleichen Erträge erfolgt ist, muss die doppelte Besteuerung von realisierten Wertveränderungen verhindert werden. Dies wird durch die laufende Korrektur der Anschaffungskosten erreicht: Ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen die Anschaffungskosten, während tatsächliche steuerfreie Ausschüttungen, das sind Ausschüttungen jener Erträge, die bereits früher als ausschüttungsgleiche Erträge zugegangen sind, die Anschaffungskosten vermindern.

Dieses einfache System weist lediglich im Zusammenhang mit in Fondsanteilen eingekauften inländischen Dividenden Unschärfen auf. Zur genauen Ermittlung müsste täglich ein abgegrenzter Ertragsausgleich ermittelt werden und je Anteilserwerb evidenziert werden. Der daraus entstehende Verwaltungsaufwand scheint unverhältnismäßig, weshalb von einer entsprechenden Regelung Abstand genommen wird.

Zu Z 5 (§ 41 InvFG 1993):

§ 41 InvFG 1993 wurde durch § 124b Z 125 EStG 1988 bereits weitgehend derogiert. So ist der Abs. 2 überhaupt nicht mehr anwendbar und die in Abs. 1 angeführte Steuerfreiheit an die Einhaltung der für Zukunftsvorsorgeprodukte vorgesehenen Voraussetzungen gebunden. Die Neufassung entspricht seinem nunmehrigen Anwendungsbereich.

Zu Z 6 und 7 (§ 42 und § 49 Abs. 24 InvFG 1993):

Die Regelungen des § 42 Abs. 2 bis 4 InvFG 1993 sind durch die Änderung des Kapitalertragsteuersystems entweder obsolet geworden, oder sind in den § 40 InvFG 1993 transferiert worden. In § 42 InvFG 1993 verbleibt lediglich die Definition des ausländischen Investmentfonds.

Zu Z 7 (§ 49 Abs. 24 InvFG 1993):

Auf Ebene des Anteilinhabers wird der Fondsanteil – ebenso wie Aktien oder Anleihen – nach § 27 Abs. 3 EStG 1988 generell steuerhängig, wenn die Anteile nach dem 31.12.2010 angeschafft worden sind. Für vor dem 1.10.2011 erworbene Anteile ist gemäß § 124b Z 185 lit. a dritter Teilstrich EStG 1988 eine vom gemeinen Wert zum 1.10.2011 abgeleitete Bewertung möglich.

Die Ausweitung der Steuerpflicht von ausschüttungsgleichen Erträgen wird in einem ersten Schritt um 10% für Geschäftsjahre des Fonds, die nach dem 30. Juni 2011 beginnen, erhöht. Für diese Geschäftsjahre sind die Regelungen des § 40 in der alten Fassung weiter anzuwenden. In weiterer Folge werden für Geschäftsjahre des Fonds, die nach dem 31. Dezember 2011 beginnen, jährliche Erhöhungen um 10% bis zu einem Endwert von 60% vorgenommen. Diese schrittweise Ausweitung ist deshalb notwendig, da auch vor dem 1.1.2011 angeschaffte Aktien, Anleihen etc. erfasst werden.

Zu Artikel X19 (Änderung des Immobilien-Investmentfondsgesetzes)

Zu Z 1 (§ 14 Abs. 1 ImmoInvFG):

Die Zitierung der einkommensteuerlichen Regelung für Altmissionen wird in § 14 Abs. 1 ImmoInvFG angepasst.

Zu Z 2 und 4 (§ 40 Abs. 1 bis 3 und § 44 Abs. 6 ImmoInvFG):

Bei Anteilen an in- und ausländischen Immobilien-Investmentfonds wird – zur Vereinfachung der Besteuerung – nur mehr auf die ausschüttungsgleichen Erträge abgestellt. Diese fingieren eine Vollausschüttung der auf Ebene des Immobilien-Investmentfonds erzielten Erträge, das sind die in § 14 Abs. 2 bis 5 normierten Gewinne sui generis. Die tatsächliche Ausschüttung ist steuerfrei.

Um die ausschüttungsgleichen Erträge bei der Veräußerung des Anteilscheines nicht nochmals zu besteuern, erhöhen diese die Anschaffungskosten der Fondsanteile. Dies gilt unabhängig davon, ob die ausschüttungsgleichen Erträge steuerpflichtig sind, oder gemäß DBA steuerfrei sind, weil die Befreiungsmethode anzuwenden ist. Umgekehrt vermindern die tatsächlichen Ausschüttungen die Anschaffungskosten. Der sich daraus ergebende berichtigte Wert ist im Fall der Veräußerung oder Rücklösung des Fondsanteiles für die Berechnung des steuerpflichtigen Veräußerungsgewinnes nach § 27 Abs. 3 iVm § 27a Abs. 3 Z 2 EStG 1988 maßgebend.

Im neuen Abs. 1 wird bei der laufenden Besteuerung von Immobilien-Investmentfonds nunmehr zentral auf die ausschüttungsgleichen Erträge abgestellt, die wie bisher mit Auszahlungen der Kapitalertragsteuer bzw. 4 Monate nach Ende des Fondswirtschaftsjahres als ausgeschüttet gelten. Der restliche Teil des Abs. 1, insbesondere die DBA-Befreiung ausländischer Immobilienerträge, aber auch der Verlustabzug, sowie die steuerliche Verlustverrechnung in einem eigenen Kreis für Immobilienerträge, für die lediglich eine Anrechnung vorgesehen ist, entspricht dem derzeit geltendem Recht. Der Absatz wird diesbezüglich lediglich sprachlich neu gefasst.

Aufgrund der umfassenden Ertragsteuerpflicht der ausschüttungsgleichen Erträge aus Immobilien-Investmentfonds, die eine Vollausschüttung der vom Fonds erzielten Erträge fingieren, ist die tatsächliche Ausschüttung steuerfrei.

Der Abs. 2 betrifft die KEST-Meldung durch Immobilien-Investmentfonds, die analog zum Wertpapierfonds geregelt wird.

Ebenso wie bei Wertpapierfonds sind nach § 40 Abs. 2 ImmoInvFG die ausschüttungsgleichen Erträge durch eine zentrale Meldestelle zu veröffentlichen. Das Meldeverfahren sowie ein allfälliger pauschaler KEST-Abzug und Selbstnachweis entsprechen nunmehr den Regeln des Investmentfondsgesetzes.

In Abs. 3 ist die Erfassung der realisierten Wertsteigerung des Anteilscheines selbst normiert. Die Sicherstellung der Einmalbesteuerung von Immobilien-Investmentfondsanteilen erfolgt wie bei den Wertpapierfonds: Die steuerbaren ausschüttungsgleichen Erträge, dh einschließlich der nach DBA oder § 48 BAO steuerfreien Bewirtschaftungs- und Aufwertungsgewinne, erhöhen die Anschaffungskosten iSd § 27a Abs. 3 Z 2 EStG 1988, die tatsächliche Ausschüttung vermindert diese. Der sich daraus ergebende Wert ist – im Fall der Veräußerung oder Rücklösung des Fondsanteiles – für die Berechnung des steuerpflichtigen Veräußerungsgewinnes nach § 27 Abs. 3 iVm § 27a Abs. 3 Z 2 EStG 1988 maßgebend.

Ebenso wie bei Wertpapierfonds gibt es keine unterjährigen ausschüttungsgleichen Erträge mehr; diese werden im Rahmen der Veräußerung des Fondanteils besteuert.

Zu Z 3 und 4 (§ 42 und § 44 Abs. 6 ImmoInvFG):

Aufgrund des unterschiedlichen Normzweckes von § 14 Kapitalmarktgesetz und § 42 ImmoInvFG ist der förmliche Verweis auf § 14 Kapitalmarktgesetz nicht zweckmäßig und soll daher entfallen. Dadurch soll es aber zu keiner inhaltlichen Änderung des Begriffes des ausländischen Immobilienfonds kommen.

Zu Z 4 (§ 44 Abs. 6 ImmoInvFG):

Die Umstellung der generellen Steueranknüpfung an die ausschüttungsgleichen Erträge erfolgt zeitgleich mit der Einführung der KEST-Erweiterung.

Auf Ebene des Anteilinhabers wird der Fondsanteil – ebenso wie Aktien oder Anleihen – nach § 27 Abs. 3 EStG 1988 generell steuerhängig, wenn die Anteile nach dem 31.12.2010 angeschafft worden sind. Für vor dem 1.10.2011 erworbene Anteile ist gemäß § 124b Z 185 lit. a dritter Teilstrich EStG 1988 eine vom gemeinen Wert zum 1.10.2011 abgeleitete Bewertung möglich.

Zu Artikel X20 (Änderung des Normverbrauchsabgabengesetzes 1991)

Zu Z 1 bis 3 (§ 6a Abs. 1 Z 2 und Z 2a sowie § 15 Abs. 13 NoVAG 1991):

Das Bonus-Malus-System wird in zwei Etappen verschärft: In der ersten Etappe, die ab dem 1. März 2011 bis Ende 2012 gilt, ändert sich gegenüber der bisherigen Rechtslage bis zu einem CO₂-Ausstoß von 180 g/km nichts: Über 160 g/km CO₂-Ausstoß wird bis zum Ausstoß von 180 g/km ein Zuschlag von 25 Euro je g/km eingehoben. Über 180 g/km wird jedoch nunmehr ein weiterer Zuschlag in Höhe von 25 Euro je g/km eingehoben, sodass der Zuschlag 50 Euro je g/km beträgt. Hat das Fahrzeug einen CO₂-Ausstoß über 220 g/km, so kommt ein weiterer Zuschlag in Höhe von 25 Euro je g/km zur Anwendung, sodass der (Gesamt-)Zuschlag 75 Euro je g/km beträgt.

Beispiele:

1. Fahrzeuge mit einem CO₂-Ausstoß von 150 g/km:

keine Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage, daher kein Malus

2. Fahrzeuge mit einem CO₂-Ausstoß von 170 g/km:

keine Änderung der bisherigen Rechtslage, Malus 10 g/km mal 25 = 250 €

3. Fahrzeuge mit einem CO₂-Ausstoß von 190 g/km:

Änderung der Rechtslage: wie bisher Malus 30 g/km mal 25 = 750 €; zusätzlich jedoch 10 g/km mal 25 = 250 €, ergibt einen Gesamtmalus von 1.000 €

4. Fahrzeuge mit einem CO₂-Ausstoß von 230 g/km:

Änderung der Rechtslage: wie bisher 70 g/km mal 25 € = 1.750 €; zusätzlich 50 g/km mal 25 € = 1.250 €; zusätzlich 10 g/km mal 25 = 250 €; es ergibt sich in Summe ein Malus von 3.250 €.

Ab dem 1. Jänner 2013 werden die Grenzen um 10 g/km herabgesetzt, sodass sich in den Beispielen folgende Beträge ergeben:

1. Fahrzeuge mit einem CO₂-Ausstoß von 150 g/km:

keine Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage daher kein Malus

2. Fahrzeuge mit einem CO₂-Ausstoß von 170 g/km:

Malus 20 g/km mal 25 = 500 €

3. Fahrzeuge mit einem CO₂-Ausstoß von 190 g/km:

Malus 40 g/km mal 25 = 1.000 €; zusätzlich jedoch 20 g/km mal 25 = 500 €, ergibt einen Gesamtmalus von 1.500 €

4. Fahrzeuge mit einem CO₂-Ausstoß von 230 g/km:

Malus 80 g/km mal 25 € = 2.000 €; zusätzlich 60 g/km mal 25 € = 1.500 €; zusätzlich 20 g/km mal 25 = 500 €; es ergibt sich in Summe ein Malus von 4.000 €.

Zu Artikel X21 (Änderung des Kommunalsteuergesetzes 1993)

Zu § 6a Abs. 1 und 3 KommStG 1993):

Die Änderungen tragen der durch das IRÄG 2010 geänderten Terminologie Rechnung.

Zu Artikel X22 (Änderung der Bundesabgabenordnung)

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 2 lit. c BAO):

Die ausdrückliche Nennung der Verwaltungskostenbeiträge dient der Klarstellung.

Zu Z 2 (§ 98a BAO):

Die Vorschrift dient der Harmonisierung mit dem AVG und soll eine elektronische Zustellung durch Zustelldienste ermöglichen.

Zu Z 3 (§ 118 Abs. 7 lit. c BAO):

Beseitigung eines Redaktionsversehens.

Zu Z 4 und 6 (§ 240 Abs. 2 und § 323 Abs. 28 BAO):

Da ab dem Jahr 2012 die Regelung des § 240 Abs. 2 in das Einkommensteuerrecht übernommen wird, kann diese Bestimmung entfallen.

Zu Z 5 (§ 242a BAO):

Die Änderung des § 242a BAO bewirkt, dass für Landesabgaben der erste Satz des § 242 BAO anwendbar ist und dass somit dieselbe Grenze für zwangsweise Einbringungen besteht wie für Bundesabgaben.

Zu Artikel X23 (Änderung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes 2010)**Zu Z 1 und 3 (§ 18 Abs. 1 und § 30 Abs. 5 AVOG 2010):**

Einerseits soll im Sinne der Verwaltungsökonomie auch die Zuständigkeit für Rückzahlungen gemäß § 21 Abs. 1 Z 1a KStG 1988 sowie von Rückzahlungen gemäß § 240 Abs. 3 BAO an ausländische Einrichtungen im Sinne des § 5 Z 4 des Pensionskassengesetzes gemäß der Änderung in § 18 AVOG zentral beim Finanzamt Bruck Eisenstadt Oberwart angesiedelt werden. Aus diesem Grund wird die bisher in § 21 Abs. 1 Z 1a KStG 1988 vorgesehene Zuständigkeit des Finanzamtes, das für die Erhebung der Körperschaftsteuer des Schuldners der Kapitalerträge zuständig ist, gestrichen. Damit wird verhindert, dass ein beschränkt Körperschaftsteuerpflichtiger bei mehreren Finanzämtern Anträge auf die Rückzahlung von Kapitalertragsteuer stellen muss. Diese Änderung der Zuständigkeit soll mit 1. Jänner 2011 in Kraft treten und gilt für alle offenen Anträge. Um Fristverletzungen, die sich aus der Einreichung beim zwischenzeitlich unzuständigen Finanzamt ergeben würden, zu vermeiden, sollen solche Anträge als beim zuständigen Finanzamt eingereicht gelten.

Andererseits soll der Anwendungsbereich des § 21 Abs. 1 Z 1a KStG 1988 auch auf dividendenähnliche Kapitalerträge wie insbesondere Rückvergütungen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Erträge aus Substanzgenussrechten ausgedehnt werden. Diese Erweiterung der Kapitalerträge, für die eine Rückzahlung möglich ist, ist unionsrechtlich geboten.

Zu Z 2 und 3 (§ 19 Abs. 2 Z 7 bis 9 und Abs. 3 sowie § 30 Abs. 4 und 5 AVOG 2010):

Die neu eingeführte Flugabgabe soll durch das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel bundesweit erhoben werden. Der neue Abs. 3 regelt die Zuständigkeit des Finanzamts für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel für die Rückzahlung der Ansprüche von Käufern von Kühlgeräten, die in § 1 des Bundesgesetzes geregelt sind, der auf die Verordnungen BGBl. Nr. 408/1992 und BGBl. Nr. 168/1995 über die Rücknahme von Kühlgeräten, verweist.

Die Übergangsbestimmung des § 30 Abs. 4 dient der Verwaltungsökonomie, da damit gewährleistet wird, dass die Zuständigkeit für das Berufungsverfahren mit der für die Abgabenerhebung zuständigen Behörde übereinstimmt.**Zu Z 4 (§ 31 Abs. 3 AVOG 2010):**

Durch die datumsmäßige Festlegung des zeitlichen Anwendungsbereiches des derzeitigen § 31 Abs. 3 mit 30. Juni 2011 bedürfen zukünftige Zuständigkeitsänderungen einer neuen zusätzlichen Übergangsregelung. Um einem Anwachsen des Gesetzestextes zu begegnen, soll eine allgemeine Übergangsregelung, die auf das Inkrafttreten der jeweiligen Zuständigkeitsänderung abstellt, normiert werden.

Zu Artikel X24 (Änderung der Abgabenexekutionsordnung)**Zu Z 1 und 2 (§ 9 und § 65 Abs. 2 AbgEO):**

Durch die vorgesehenen Änderungen erfolgen Anpassungen an die einschlägigen Bestimmungen für das gerichtliche Exekutionsverfahren (§ 30 Abs. 2 EO bzw. § 294 Abs. 2 EO iVm § 106 ZPO).

Zu Artikel X25 (Änderung des Glücksspielgesetzes)**Zu Z 1 und 16 (§ 5 Abs. 2 Z 1 und 2 sowie § 60 Abs. 28 GSpG):**

Das generelle Erfordernis eines inländischen Sitzes in Z 1 für Bewilligungsinhaber soll in Folge des EuGH-Urteils vom 9.9.2010, Rs C-64/08, Strafverfahren gegen Ernst Engelmann entfallen. Es bleibt den Ländern freilich unbenommen, im Einklang mit dem Unionsrecht etwa ergänzende Regelungen zur Sicherstellung einer effektiven ordnungspolitischen Aufsicht zu normieren.

Die Z 2 soll im Sinne der unionsrechtlich gebotenen Kohärenz des Glücksspiels hinsichtlich eines effektiven Spielerschutzes und einer entsprechenden Aufsichtsverantwortung des konzessionserteilenden Mitgliedsstaates das gesetzgeberische Ziel einer ausreichenden ordnungspolitischen Aufsicht zum Ausdruck bringen und dementsprechend final determiniert sein.

Zu Z 2 und 16 (§ 14 Abs. 1, 2, 3 und 6 sowie § 60 Abs. 28 GSpG):

Es entfällt das Erfordernis des Sitzes im Inland. Zur Sicherstellung einer effektiven ordnungspolitischen Aufsicht muss bei Entfall eines inländischen Sitzes aber eine geschlossene Aufsichtskette zur Glücksspielaufsicht im Sitzstaat hergestellt werden können, die der österreichischen Glücksspielaufsicht entsprechende Kontrollauskünfte erteilen und für sie Kontrollmaßnahmen bei der die Konzession haltenden Gesellschaft vor Ort durchführen kann. Davon kann nur dann ausgegangen werden, wenn die Kapitalgesellschaft im Sitzstaat eine gleichartige Lotteriekonzession besitzt. Berechtigt das Sitzland einen Konzessionswerber daher bloß zum Betrieb von physischen Spielbanken, Glücksspielautomaten, Glücksspielen über Internet oder Wetten, erfüllt dies nicht die erforderliche Voraussetzung. Konzessionswerber, die sich also erstmals um eine Lotteriekonzession bewerben, haben – mangels Unterliegens einer lotterietypischen unternehmens- und glücksspielrechtlichen Aufsicht über und in Lotteriebetriebsstätten durch Behörden des Sitzstaates – ihren Sitz in Österreich zu errichten.

Zum Nachweis der Vergleichbarkeit sind dem Bundesminister für Finanzen alle Angaben zur ausländischen Konzession und zur bisherigen Tätigkeit der Kapitalgesellschaft als Lotteriebetreiber im Sitzstaat zu übermitteln. Zum Nachweis einer geschlossenen Aufsichtskette kommen zudem insbesondere eine Erklärung der ausländischen Glücksspielaufsichtsbehörde zur Bereitschaft zur Verwaltungszusammenarbeit mit dem Bundesminister für Finanzen und eine förmliche Entbindung der ausländischen Glücksspielaufsichtsbehörde von einer allenfalls bestehenden Geheimhaltungspflicht seitens der Kapitalgesellschaft in Betracht.

Die getrennte Buchführungspflicht wird auf Anregung des EuGH in der Rs Engelmann, Rz 38 aufgenommen.

Endet die erforderliche Konzessionsausübung im Sitzstaat, wird diese untersagt oder die Konzession zurückgenommen, so handelt es sich dabei um einen Umstand des § 14 Abs. 7 GSpG.

Die Bestimmung in § 14 Abs. 2 Z 3 soll sicherstellen, dass das verlangte eingezahlte Eigenkapital dem konzessionierten Spielbetrieb bei Konzessionsantritt als Haftungsstock auch unbelastet zur Verfügung steht. Dabei können aus dem Eigenkapital naturgemäß auch Investitionen finanziert werden, da auch Anlagevermögen einen entsprechenden Haftungsstock bildet. In der Konzession wird schließlich nach § 14 Abs. 4 Z 2 geregelt, in welchem Ausmaß eine besondere kurzfristig realisierbare Sicherstellung seitens des Konzessionärs für seine finanziellen Verbindlichkeiten zu leisten ist. Sie beträgt unverändert mindestens 10% des eingezahlten Eigenkapitals.

Zu Z 3, 6 und 16 (§ 18 Abs. 2 und § 30 Abs. 2 sowie § 60 Abs. 28 GSpG):

Die Querverweise werden entsprechend den Änderungen der §§ 14 und 21 GSpG aktualisiert.

Zu Z 4 und 16 (§ 21 Abs. 1, 2, 3 und 6 sowie § 60 Abs. 28 GSpG):

In Abs. 2 Z 1 wird festgeschrieben, dass eine Konzession zum Betrieb einer physischen Spielbankbetriebsstätte in Österreich im Sinne des EuGH-Urteils vom 9.9.2010, Rs C-64/08, Strafverfahren gegen Ernst Engelmann, einer Kapitalgesellschaft mit Sitz in einem EU/EWR-Mitgliedstaat erteilt werden kann, sofern alle weiteren kumulativ vorliegenden Konzessionsvoraussetzungen erfüllt sind. Zur Sicherstellung einer effektiven ordnungspolitischen Aufsicht muss bei Entfall eines inländischen Sitzes aber eine geschlossene Aufsichtskette zur Glücksspielaufsicht im Sitzstaat hergestellt werden können, die der österreichischen Glücksspielaufsicht entsprechende Kontrollauskünfte erteilen und für sie Kontrollmaßnahmen bei der die Konzession haltenden Gesellschaft vor Ort durchführen kann. Davon kann nur dann ausgegangen werden, wenn die Kapitalgesellschaft im Sitzstaat eine gleichartige Spielbankkonzession besitzt. Berechtigt das Sitzland einen Konzessionswerber daher bloß zu Lotterien, Glücksspielautomaten, Glücksspielen über Internet oder Wetten, erfüllt dies nicht die erforderliche Voraussetzung des Abs. 2 Z 1. Konzessionswerber, die sich also erstmals um eine Spielbankkonzession bewerben, haben – mangels Unterliegens einer spielbanktypischen unternehmens- und glücksspielrechtlichen Aufsicht über und in Spielbankbetriebsstätten durch Behörden des Sitzstaates – ihren Sitz in Österreich zu errichten.

Zum Nachweis der Vergleichbarkeit sind dem Bundesminister für Finanzen alle Angaben zur ausländischen Konzession und zur bisherigen Tätigkeit der Kapitalgesellschaft als Spielbankbetreiber im Sitzstaat zu übermitteln. Zum Nachweis einer geschlossenen Aufsichtskette kommen zudem insbesondere eine Erklärung der ausländischen Glücksspielaufsichtsbehörde zur Bereitschaft zur Verwaltungszusammenarbeit mit dem Bundesminister für Finanzen und eine förmliche Entbindung der ausländischen Glücksspielaufsichtsbehörde von einer allenfalls bestehenden Geheimhaltungspflicht seitens der Kapitalgesellschaft in Betracht.

Die getrennte Buchführungspflicht wird auf Anregung des EuGH in der Rs Engelmann, Rz 38 aufgenommen.

Endet die erforderliche Konzessionsausübung im Sitzstaat, wird diese untersagt oder die Konzession zurückgenommen, so handelt es sich dabei um einen Umstand des § 23 GSpG.

Die Bestimmung in § 21 Abs. 2 Z 3 soll sicherstellen, dass das verlangte eingezahlte Eigenkapital dem österreichischen Spielbetrieb bei Konzessionsantritt als Haftungsstock auch unbelastet zur Verfügung steht. Dabei können aus dem Eigenkapital naturgemäß auch Investitionen finanziert werden, da auch Anlagevermögen einen entsprechenden Haftungsstock bildet. In der Konzession wird schließlich nach § 21 Abs. 7 Z 2 geregelt, in welchem Ausmaß eine besondere kurzfristig realisierbare Sicherstellung seitens des Konzessionärs für seine finanziellen Verbindlichkeiten zu leisten ist. Sie beträgt unverändert mindestens 10% des eingezahlten Eigenkapitals.

Zu Z 5 und 16 (§ 29 Abs. 1 sowie § 60 Abs. 28 GSpG):

Mit Artikel XXVIII des Steuerreformgesetzes 1993 (BGBl. Nr. 818/1993) wurde einheitlich der 15. eines Kalendermonats als Fälligkeitstag von Abgabenschuldigkeiten eingeführt. Diese Bereinigung wurde im GSpG nicht ausdrücklich nachvollzogen und hat sich erst aus dem Zusammenwirken von GSpG und Artikel XXVIII des Steuerreformgesetzes 1993 ergeben. Bei der Novellierung des § 29 Abs. 1 durch die GSpG-Novelle 2010 wurde nun verabsäumt, gleich den 15. als Fälligkeitstag im Interesse der Übersichtlichkeit und Klarheit direkt im GSpG auszuweisen.

Zu Z 7 und 16 (§ 31b Abs. 2 sowie § 60 Abs. 28 GSpG):

Aus ordnungspolitischen Gründen ist eine effektive Beaufsichtigung der Konzessionsausübung in einem Monopolsystem von großer Bedeutung. Dazu zählt auch eine entsprechende Überwachung der Organe von Konzessionären durch die Aufsicht und die Sicherstellung, dass Aufsichtsmaßnahmen durch diese Organe rasch umgesetzt werden. Die vorliegende Ergänzung der ordnungspolitischen Vorschriften des § 31b soll diesem Bedürfnis Rechnung tragen und setzt in ihrer Ausgestaltung eine Anregung der Rechtsanwaltskammer aus dem Begutachtungsverfahren um, wonach „dem (legitimen) Überwachungsinteresse der Republik Österreich ... damit ausreichend Rechnung getragen sein [sollte], wenn zumindest ein Geschäftsleiter – allenfalls die zur Vertretung nach außen erforderliche Anzahl von Geschäftsleitern – seinen/ihren Lebensmittelpunkt im Inland haben“. Auch das Erfordernis des Wohnsitzes im EU/EWR-Raum für die übrigen Geschäftsleiter folgt der Anregung der Rechtsanwaltskammer unter Hinweis auf Zustellungs- und Vollstreckungserfordernisse.

Zu Z 8, 9 und 16 (§ 42 Abs. 1 und § 48 Abs. 1 und 2 sowie § 60 Abs. 28 GSpG):

Redaktionelle Berichtigung.

Zu Z 10 und 16 (§ 52 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 sowie § 60 Abs. 28 GSpG):

Das Tatbild des Anbietens hat neben den Tatbildern des Unternehmerisch-zugänglich-Machens oder der unternehmerischen Beteiligung kaum einen Anwendungsbereich. Im Interesse leichter abgrenzbarer Tatbilder soll dieses Tatbild daher entfallen.

Mit der Ergänzung des Hinweises auf die Beschlagnahme gemäß § 53 GSpG wird klar gestellt, dass bei Kontrollhandlungen, die (auch) einen Verdacht einer Übertretung des § 168 StGB ergeben, eine allenfalls von den Kontrollorganen vorgenommene vorläufige Sicherstellung der Eingriffsgegenstände gemäß § 53 Abs. 2 GSpG mittels Beschlagnahmeverfahren durch die Behörde beschlossen und in der Folge mittels Einziehungsverfahren zur Verhinderung weiterer Übertretungen beendet werden kann.

Zu Z 11 und 16 (§ 53 Abs. 4 sowie § 60 Abs. 28 GSpG):

Mit dem Abs. 4 wird klar gestellt, dass Beschlagnahmen von Gegenständen, mit denen in das Glücksspielmonopol des Bundes eingegriffen wurde, auch in Form von Versiegelungen erfolgen kann. Zudem werden auch alternative Möglichkeiten der Verwahrung bei Dritten geregelt.

Zu Z 12 und 16 (§ 55 Abs. 3 sowie § 60 Abs. 28 GSpG):

Die Änderung erfolgt zur sprachlichen Klarstellung.

Zu Z 13 und 16 (§ 57 Abs. 6 sowie § 60 Abs. 28 GSpG):

Hinsichtlich Bagatelle-Lotterien des § 4 Abs. 5 GSpG bestand in § 33 TP 17 Abs. 1 Z 7 GebG idF vor dem BGBl. I Nr. 54/2010 eine Gebührenbefreiung. Bagatelle-Lotterien sollen daher nach dem Wegfall der Gebührenbefreiung in Folge der Änderung des Gebührengesetzes weiterhin – nunmehr von der äquivalenten Abgabepflicht des Glücksspielgesetzes (Glücksspielabgabe) – befreit sein. Diese Abgabebefreiung soll auch die Lebensversicherungsverträge des § 4 Abs. 4 GSpG umfassen, die bisher auch keiner Gebühr unterlagen.

Zu Z 14 und 16 (§ 59 Abs. 3 sowie § 60 Abs. 28 GSpG):

Die Bestimmungen über die Abgabenschuld und die Abrechnung über die geschuldeten Beträge werden auf die Abgabe gemäß § 1 Abs. 4 GSpG ausgedehnt. Weiters wird die rechtliche Möglichkeit geschaffen, die Abrechnung in elektronischem Weg zu übermitteln.

Zu Z 15 und 16 (§ 59a sowie § 60 Abs. 28 GSpG):

Die Höhe der Gebühren in Zusammenhang mit der Antragstellung und der Konzessionserteilung ergeben sich aus der Notwendigkeit zur Durchführung aufwändiger Konzessionsverfahren. Die Entwicklung und Durchführung von unionsrechtskonformen, transparenten und den hohen glücksspielrechtlichen Anforderungen an den Schutz der Spieler sowie der Kriminalitätsabwehr nachkommenden Verfahren zur Interessensuche, zur Auswahl unter Bewerbern, zur Konzessionserteilung und zu allfälligen Rechtsmittelverfahren verursachen dem Bund hohe Verfahrens- und Personalkosten, die mit dieser Bestimmung auf Bewerber und Konzessionäre umgelegt werden. Zudem besteht auf Grund der Ertragskraft der glücksspielrechtlichen Konzessionen ein hohes Interesse der Konzessionswerber an der Erteilung einer Konzession, in deren Licht die Höhe der Gebühren keinesfalls unangemessen ist.

Zu Z 16 (§ 60 Abs. 27 GSpG):

Die GSpG-Novelle schreibt diese besondere Zusammenarbeitsverpflichtung erst für Landesbewilligungen nach dem neuen GSpG ausdrücklich vor. Sie ist aber auch bereits für die laufende Kontrollarbeit der SOKO Glücksspiel im Kampf gegen bewilligungsloses Glücksspiel notwendig.

Zu Artikel X26 (Änderung des Tabaksteuergesetzes 1995)**Zu Z 1 bis 3 und 8 (§ 3 Abs. 1, § 3 Abs. 3 bis 5, § 4 Abs. 2 und § 44k Abs. 1 TabStG 1995):**

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen der Umsetzung des Art. 3 der neuen Tabaksteuerrichtlinie 2010/12/EU, durch welchen die Definitionen von Zigarren und Zigarillos, Zigaretten, Feinschnitttabak und anderem Rauchtak in Art. 3, Art. 4 Abs. 2, Art. 5 Nummer 2, Art. 6 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 95/59/EG vom 27. November 1995 über die anderen Verbrauchsteuern auf Tabakwaren als die Umsatzsteuer geändert wurden. Diese Anpassungen sollen im Interesse einer einheitlichen und gerechten Besteuerung sicherstellen, dass Tabakstränge, die aufgrund ihrer Länge als zwei Zigaretten oder mehr gelten können, verbraucherrechtlich als zwei Zigaretten oder mehr behandelt werden und dass eine bestimmte Art von Zigarren, die in vielerlei Hinsicht einer Zigarette ähnelt, verbraucherrechtlich als Zigarette behandelt wird. Darüber hinaus soll Rauchtak, der Feinschnitttabak für selbst gedrehte Zigaretten ähnelt, verbraucherrechtlich als Feinschnitttabak behandelt und der Begriff „Tabakabfälle“ eindeutig definiert werden.

Zu Z 3 und 8 (§ 4 Abs. 1, 3 bis 7 und § 44k Abs. 1 bis 3 TabStG 1995):

Für Zigaretten soll in Abs. 1 Z 1 das mengenbezogene Steuerelement in drei Stufen auf 35 Euro je 1 000 Stück angehoben, das wertabhängige Steuerelement auf 42% des Kleinverkaufspreises gesenkt werden. Die mengenbezogene Besteuerung von Zigaretten wurde seit 2007 nicht mehr angepasst. Der vorgeschlagene Mengensteuersatz berücksichtigt in der ersten Stufe die seitdem stattgefundenene Preisentwicklung (Änderung der meistverkauften Preisklasse), soll aber über jenen Betrag, der sich bei Anwendung des vor der Novelle BGBl. I Nr. 105/2007 geltenden Steuersatzes (15,7% des Kleinverkaufspreises der Zigaretten der meistverkauften Preisklasse) ergeben würde, hinaus auf 35 Euro je 1 000 Stück angehoben werden. Gemeinsam mit der vorgeschlagenen Anhebung der Mindestverbrauchsteuer nach Abs. 3 soll diese Maßnahme im Interesse des Jugend- und Gesundheitsschutzes, insbesondere im Hinblick auf preissensible jugendliche Raucherinnen und Raucher, mehr Gewicht auf die Besteuerung von niedrigpreisigen Fabrikaten legen. Zugleich folgt diese Vorgehensweise den Empfehlungen der Europäischen Kommission im Zusammenhang mit dem Wegfall der Regelung betreffend Mindestkleinverkaufspreise.

Der Betrag der Mindestverbrauchsteuer für Zigarren und Zigarillos in Abs. 1 Z 2 wurde seit ihrer Einführung zum 1. Jänner 2001 nicht mehr angehoben. Gemäß Verbraucherpreisindizes der Statistik Austria sind die Preise von Jänner 2001 bis August 2010 um 19,3% gegenüber den Durchschnittspreisen des Jahres 2000 gestiegen. Die vorgeschlagene Anhebung der Mindestverbrauchsteuer soll dieser Inflationsentwicklung Rechnung tragen. Aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen wird der Mindeststeuerbetrag auf 40 Euro aufgerundet.

Der Steuersatz für Feinschnitttabak für selbst gedrehte Zigaretten in Abs. 1 Z 3 soll in zwei Stufen angehoben werden. Zugleich soll eine neue mengenabhängige Mindestverbrauchsteuer eingeführt werden, durch welche niedrigpreisige Fabrikate verhältnismäßig stärker steuerlich belastet werden. Beide

Maßnahmen folgen den Zielsetzungen der neuen Tabaksteuerrichtlinie 2010/12/EU, die eine höhere Besteuerung von Feinschnitt vorsieht. Feinschnitttabak ist mindestens genauso gesundheitsschädlich wie industriell gefertigte Zigaretten, oftmals – auf Grund fehlender Filter – sogar schädlicher. Eine zunehmende Substitution von Zigaretten durch Feinschnitt soll aus gesundheitspolitischen und fiskalischen Gründen verhindert werden.

Die Bemessung der Mindestverbrauchsteuer für Zigaretten soll sich gemäß Abs. 3 an der Tabaksteuerbelastung von Zigaretten des gewichteten Durchschnittspreises orientieren und gleichzeitig bereits zum 1. Jänner 2011 angehoben werden.

Die Abs. 4 und 5 dienen der Umsetzung der Art. 1 und 2 der Tabaksteuerrichtlinie 2010/12/EU und legen die Berechnungsmethode des gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreises von Zigaretten und Feinschnitt fest. Abs. 6 sieht vor, dass die gewichteten Durchschnittspreise durch den Bundesminister für Finanzen kundzumachen und – im Gegensatz zu der bislang als Bezugsgröße geltenden meistverkauften Preisklasse – bereits ab dem 1. April des laufenden Kalenderjahres anwendbar sind.

Zu Z 4 und 8 (§ 5 Abs. 3 und § 44k Abs. 1 TabStG 1995):

Als Folge des Wegfalls der Mindestkleinverkaufspreise für Tabakwaren (Aufhebung der Mindestpreisregelungsverordnung BGBl. II Nr. 171/2006 durch Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, BGBl. II Nr. 134/2010) wurde die Bezugnahme auf die entsprechende Verordnungsermächtigung in § 2 Abs. 4 des Bundesgesetzes über das Herstellen und das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen sowie die Werbung für Tabakerzeugnisse und den Nichtraucherschutz (Tabakgesetz), BGBl. Nr. 431/1995, inhaltsleer und soll daher entfallen.

Zu Z 5 bis 7 und 8 (§ 6 Abs. 1 Z 5, § 6 Abs. 2 und § 11 Abs. 3 sowie § 44k Abs. 1 TabStG 1995):

Die Befreiung für Freitabak, Freizigarren und Freizigaretten wurde im ASVG bereits mit der 70. ASVG-Novelle und im Einkommensteuergesetz 1988 (Entfall des § 3 Abs. 1 Z 20 EStG 1988) im Rahmen des Abgabenänderungsgesetzes 2010 aus gesundheitspolitischen Gründen beseitigt. Das Weiterführen der Tabaksteuerbefreiung in § 6 Abs. 1 Z 5 TabStG 1995 für sog. „Deputatwaren“, die vom Hersteller von Tabakwaren unentgeltlich an Personen abgegeben werden, die als seine Dienstnehmer in einem Betrieb tätig sind, der die Herstellung, die Lagerung oder den Vertrieb von Tabakwaren zum Gegenstand hat, ist aus denselben Gründen nicht gerechtfertigt.

§ 6 Abs. 2 und § 11 Abs. 3, letzter Satz TabStG 1995 regeln die Folgen einer verbotswidrigen entgeltlichen Abgabe von steuerbefreiten Deputatwaren und die Kennzeichnung von Packungen, die solche Waren enthalten. Beide Bestimmungen werden mit dem Wegfall der Steuerbefreiung inhaltsleer und sollen daher entfallen.

Zu Z 8 (§ 44k Abs. 1 bis 3 TabStG 1995):

Entsprechend Art. 5 der neuen Tabaksteuerrichtlinie 2010/12/EU sind die Bestimmungen der Richtlinie bis zum 1. Jänner 2011 umzusetzen. Die Steuerbegünstigung für sog. Deputatware soll gleichfalls zu diesem Datum entfallen.

Die Bestimmungen über die Steuersätze in § 4 Abs. 1 werden ab dem 1. Jänner 2011 (Zigarren und Zigarillos; anderer Rauchtak) bzw. ab 1. Jänner 2011 und späteren Zeitpunkten (Zigaretten; Feinschnitt) anwendbar.

Die geänderten Bestimmungen des § 4 Abs. 3 über die Mindestverbrauchsteuer auf Zigaretten sollen – wie die neue Mindestverbrauchsteuer auf Feinschnitt – bereits ab dem 1. Jänner 2011 anwendbar werden. Da vor dem 1. April 2011 noch kein gewichteter Durchschnittspreis nach § 4 Abs. 6 dieses Vorschlags kundgemacht sein wird, ist die Mindestverbrauchsteuer von 110 Euro je 1 000 Stück anzuwenden.

Zu Artikel X27 (Änderung des Tabakmonopolgesetzes 1996)

Zu Z 1 (§ 9 Abs. 1 TabMG 1996):

Als Folge des Wegfalls der Mindestkleinverkaufspreise für Tabakwaren (Aufhebung der Mindestpreisregelungsverordnung, BGBl. II Nr. 171/2006, durch Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, BGBl. II Nr. 134/2010) wurde die Bezugnahme auf die entsprechende Verordnungsermächtigung in § 2 Abs. 4 des Bundesgesetzes über das Herstellen und das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen sowie die Werbung für Tabakerzeugnisse und den Nichtraucherschutz (Tabakgesetz), BGBl. Nr. 431/1995, inhaltsleer und soll daher entfallen.

Zu Z 2 und 3 (§ 38 Abs. 5 und 6 sowie § 47e TabMG 1996):

Die aus sozialpolitischen Gründen gesetzlich garantierte Handelsspanne für Trafikanten darf derzeit nicht niedriger sein als jene Spanne, die sich bei der niedrigsten Preisklasse mit einem Marktanteil von mehr als

10% ergibt (§ 38 Abs. 5 TabMG 1996). Da die Ermittlung dieser Preisklasse mit beträchtlichem Verwaltungsaufwand verbunden ist, sollen im Interesse der Vereinfachung Trafikantenmindesthandelsspannen für Zigaretten und Feinschnitttabak festgelegt werden, deren Höhe sich an jener Spanne orientiert, die sich bei dem gewichteten Durchschnittspreis im Sinne der vorgeschlagenen Änderung des § 4 TabStG 1995 ergibt. Die in § 38 Abs. 7 TabMG festgelegten Mindestbeträge bleiben davon unberührt.

Änderungen der Trafikantenmindesthandelsspannen für Zigaretten und Feinschnitttabak sollen jeweils ab dem 1. April des laufenden Kalenderjahres, erstmals ab dem 1. April 2011, anwendbar werden, da die neu ermittelten gewichteten Durchschnittspreise nach § 4 Abs. 6 des TabStG in der Fassung dieses Vorschlags bis zum 1. März jedes Jahres zu veröffentlichen sind und jeweils ab dem 1. April gelten werden.

Zu Artikel X28 (Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1995)

Zu Z 1 bis 6 und 10 (§ 3 und § 64m MinStG 1995):

In § 3 werden die Steuersätze um 4 Cent je Liter Benzin und um 5 Cent je Liter Diesel angehoben. Auch die Steuersätze für Mineralöle, die als Treibstoffe verwendet werden können, werden entsprechend angehoben, während für Gasöl zu Heizzwecken keine Erhöhung vorgesehen ist.

Zu Z 7 bis 9 und 10 (§§ 7, 7a und 8 sowie § 64m MinStG 1995):

In jenen Fällen in denen die Differenz zwischen dem Dieselsteuersatz und dem Steuersatz für gekennzeichnetes Gasöl vergütet wird, ist durch die Änderung des Dieselsteuersatzes eine entsprechende Anpassung erforderlich.

Zu Artikel X29 (Änderung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985)

Zu Z 1, 2 und 3 (§ 24 Abs. 3 Z 5 und 6 sowie § 81 Abs. 9 VwGG 1985):

Gemäß § 19 des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes 2010 – AVOG 2010, BGBl. I Nr. 9/2010, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 54/2010, obliegt die Erhebung der Stempel- und Rechtsgebühren sowie der Verkehrsteuern für das gesamte Bundesgebiet nunmehr dem Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel. Die Behördenbezeichnung in § 24 Abs. 3 Z 5 und 6 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 ist daher entsprechend anzupassen.

Zu Artikel X30 (Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953)

Zu Z 1, 2 und 3 (§ 17a Z 4 und 5 sowie § 94 Abs. 24 VfGG 1953):

Gemäß § 19 des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes 2010 – AVOG 2010, BGBl. I Nr. 9/2010, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 54/2010, obliegt die Erhebung der Stempel- und Rechtsgebühren sowie der Verkehrsteuern für das gesamte Bundesgebiet nunmehr dem Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel. Die Behördenbezeichnung in § 17a Z 4 und 5 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 ist daher entsprechend anzupassen.

Zu Artikel X31 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2008)

Zu den Z 1 und 2 (§§ 7 und 8 FAG 2008):

Die Flugabgabe und die Stabilitätsabgabe werden im Finanzausgleichsgesetz 2008 als gemeinschaftliche Bundesabgabe eingeordnet, ihre Aufteilung erfolgt nach dem einheitlichen Schlüssel (was unter Berücksichtigung von aufkommensabhängigen Transfers einer Verteilung im Verhältnis von 2/3 Bund zu 1/3 Länder und Gemeinden entspricht).

Die bisherige ausschließliche Bundesabgabe „Sonderabgabe von Kreditinstituten“ (früher „Sonderabgabe von Banken“), die zuletzt für das Kalenderjahr 1993 eingehoben wurde und die im Wesentlichen gleichartig zur Stabilitätsabgabe ist, wird im Gegenzug aus der Liste der ausschließlichen Bundesabgaben entfernt.

Zu Z 3 (§ 9 Abs. 2 FAG 2008):

Die Dotierung des Familienlastenausgleichsfonds wird um 66,667 Mio. Euro jährlich zu Lasten der Ertragsanteile des Bundes erhöht. Dieser Betrag ergibt sich als Drittelanteil des Bundes aus dem Effekt der Abschaffung des Alleinverdienerabsetzbetrages für kinderlose Personen. Im Übrigen wird die Zitierung der „Kapitalertragsteuer II“ („Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge“) – diese ist nicht Teil

der Bemessungsgrundlage für die Fondsdotierungen – an die Änderungen im Einkommensteuergesetz 1988 angepasst.

Zu Artikel X32 (Stempelmarkengesetz)

In Hinblick auf die erfolgte Abschaffung der Entrichtung von Gebühren in Form von Stempelmarken soll dieses Bundesgesetz außer Kraft treten.

Anlage 1: Darstellung der Verwaltungskosten für Bürger/innen

FLUGABGABEGESETZ - FLUGABGG					
Art der Änderung	Neue Regelungsmaterie				
Ressort	BMF	Berechnungsdatum	18. November 2010	Anzahl geänderter/neuer Informationsverpflichtungen	4
BE-/ENTLASTUNG GESAMT		ZEIT (in h, gerundet)		10.400	
		DIREKTE KOSTEN (in € gerundet)		0	

IVP 1 - SELBSTBERECHNUNG UND MELDUNG ÜBER DIE ABGABENSCHULD		
Art	neue IVP	
Kurzbeschreibung	Der Abgabenschuldner hat die Abgabe selbst zu berechnen und spätestens am 15. Tag (Fälligkeitstag) des auf das Kalendermonat, in dem die Abgabenschuld entstanden ist (Anmeldungszeitraum), zweitfolgenden Kalendermonats eine Anmeldung beim Finanzamt einzureichen. Die Einreichung der Anmeldung hat elektronisch zu erfolgen. Der Abgabenschuldner (der privater Luftfahrzeughalter) hat die Flugabgabe spätestens am Fälligkeitstag (Abs. 2) zu entrichten.	
Fundstelle	§ 7 Abs. 1, 2 und 3 FlugAbgG	
BE-/ENTLASTUNG		ZEIT (in h, gerundet)
		7.700
		DIREKTE KOSTEN (in € gerundet)
		0

IVP 2 - JAHRESERKLÄRUNG		
Art	neue IVP	
Kurzbeschreibung	Der Abgabenschuldner (der private Luftfahrzeughalter) muss bis zum 31. März jeden Jahres eine Abgabenklärung für das vorangegangene Kalenderjahr an das Finanzamt übermitteln.	
Fundstelle	§ 7 Abs. 5 FlugAbgG	
BE-/ENTLASTUNG		ZEIT (in h, gerundet)
		458
		DIREKTE KOSTEN (in € gerundet)
		0

IVP 3 - REGISTRIERUNG BEIM FINANZAMT UND MELDUNG VON ÄNDERUNGEN		
Art	neue IVP	
Kurzbeschreibung	Der Luftfahrzeughalter hat spätestens einen Monat vor der Durchführung des ersten Abfluges nach dem 31. März 2011 von einem inländischen Flughafen beim Finanzamt einen Antrag auf Registrierung zu stellen. Im Antrag auf Registrierung ist anzugeben: <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bezeichnung des Luftfahrzeughalters, 2. der Sitz oder Wohnsitz des Luftfahrzeughalters, 3. ein Verzeichnis der inländischen Flughäfen, von denen ein Abflug beabsichtigt ist. (3) Der Luftfahrzeughalter hat dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Änderungen von Angaben im Sinne der Abs. 1 oder 2, 2. die Einstellung der Durchführung von Abflügen von einem bestimmten inländischen Flughafen, 3. die beabsichtigte Durchführung von Abflügen von noch nicht im Verzeichnis erfassten inländischen Flughäfen, 4. die Zahlungseinstellung, die drohende oder eingetretene Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung oder die Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. 	
Fundstelle	§ 9 Abs. 1, 2 und 3 FlugAbgG	
BE-/ENTLASTUNG		ZEIT (in h, gerundet)
		37
		DIREKTE KOSTEN (in €)
		0

	gerundet)	
IVP 4 - ELEKTRONISCHE AUFZEICHNUNGEN FÜHREN UND AN FINANZAMT UND FLUGPLATZHALTER ÜBERMITTELN		
Art	neue IVP	
Kurzbeschreibung	<p>Der Luftfahrzeughalter muss elektronische Aufzeichnungen in englischer oder deutscher Sprache führen, aus denen sich taggenau ergibt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Anzahl der von einem inländischen Flughafen abgeflogenen Passagiere, 2. die Flugnummer der durchgeführten Abflüge, 3. der Zielflughafen im Sinne des § 2 Abs. 6 der von einem inländischen Flughafen abgeflogenen Passagiere, 4. das Datum und der Zeitpunkt des Abfluges, 5. die Bezeichnung des inländischen Flughafens, von dem der Abflug erfolgt ist, 6. die Steuernummer des Luftfahrzeughalters. <p>(3) Der Luftfahrzeughalter ist verpflichtet, die Aufzeichnungen spätestens am 15. Tag des auf das Kalendermonat, in dem die Abgabenschuld entstanden ist, zweitfolgenden Kalendermonats dem Finanzamt zu übermitteln. Die Übermittlung der Aufzeichnungen hat elektronisch zu erfolgen.</p> <p>(4) Der Luftfahrzeughalter ist verpflichtet, die Aufzeichnungen spätestens am 15. Tag des auf das Kalendermonat, in dem die Abgabenschuld entstanden ist, folgenden Kalendermonats dem Halter des inländischen Flughafens, von dem aus er im betreffenden Zeitraum Abflüge durchgeführt hat, zu übermitteln.</p>	
Fundstelle	§ 10 FlugAbgG	
BE-/ENTLASTUNG	ZEIT (in h, gerundet)	2.200
	DIREKTE KOSTEN (in € gerundet)	0

BERECHNUNG LAUT SKM-METHODE FÜR INFORMATIONSVERPFLICHTUNG 1		
Private Luftfahrzeughalter		
Fallzahl pro Jahr	13.200	
Quellenangabe	Luftfahrzeugregister Austro Control (Anzahl Luftfahrzeuge = 1.100)	
Zeit pro Fall	Erhöhung	
Stunden	0	
Minuten	35	
Direkte Kosten pro Fall	0	
Be-/Entlastung	Zeit (in h, gerundet)	7.700
	Direkte Kosten (in € gerundet)	0

Verwaltungstätigkeit 1	Auskünfte/Informationen einholen	
Zeitaufwand	Erhöhung	
Stunden	0	
Minuten	15	

Verwaltungstätigkeit 2	Formular ausfüllen	
Zeitaufwand	Erhöhung	
Stunden	0	
Minuten	15	

Verwaltungstätigkeit 3	Anträge/Ansuchen einbringen	
Zeitaufwand	Erhöhung	
Stunden	0	
Minuten	05	

BERECHNUNG LAUT SKM-METHODE FÜR INFORMATIONSVERPFLICHTUNG 2		
Private Luftfahrzeughalter		
Fallzahl pro Jahr	1.100	

Quellenangabe	Luftfahrtregister Austro Control	
Zeit pro Fall	Erhöhung	
Stunden	0	
Minuten	25	
Direkte Kosten pro Fall	0	
Be-/Entlastung	Zeit (in h, gerundet)	458
	Direkte Kosten (in € gerundet)	0

Verwaltungstätigkeit 1	Formular ausfüllen	
Zeitaufwand	Erhöhung	
Stunden	0	
Minuten	20	

Verwaltungstätigkeit 2	Anträge/Ansuchen einbringen	
Zeitaufwand	Erhöhung	
Stunden	0	
Minuten	05	

BERECHNUNG LAUT SKM-METHODE FÜR INFORMATIONSVERPFLICHTUNG 3

Private Luftfahrzeughalter		
Fallzahl pro Jahr	110	
Quellenangabe	Luftfahrtregister Austro Control (Anzahl Luftfahrzeuge = 1.100), die durchschnittliche Fallzahl pro Jahr wird nach einer Erstregistrierung der bereits im Register enthaltenen Luftfahrzeughalter mit 10% angenommen.	
Zeit pro Fall	Erhöhung	
Stunden	0	
Minuten	20	
Direkte Kosten pro Fall	0	
Be-/Entlastung	Zeit (in h, gerundet)	37
	Direkte Kosten (in € gerundet)	0

Verwaltungstätigkeit 1	Formular ausfüllen	
Zeitaufwand	Erhöhung	
Stunden	0	
Minuten	15	

Verwaltungstätigkeit 2	Anträge/Ansuchen einbringen	
Zeitaufwand	Erhöhung	
Stunden	0	
Minuten	05	

BERECHNUNG LAUT SKM-METHODE FÜR INFORMATIONSVERPFLICHTUNG 4

Private Luftfahrzeughalter		
Fallzahl pro Jahr	13.200	
Quellenangabe	Luftfahrtregister Austro Control (Anzahl Luftfahrzeuge = 1.100)	
Zeit pro Fall	Erhöhung	
Stunden	0	
Minuten	10	
Direkte Kosten pro Fall	0	
Be-/Entlastung	Zeit (in h, gerundet)	2.200
	Direkte Kosten (in € gerundet)	0

Verwaltungstätigkeit 1	Aufzeichnungen elektronisch führen	
Zeitaufwand	Erhöhung	
Stunden	0	
Minuten	05	

Verwaltungstätigkeit 2	Aufzeichnungen elektronisch an Finanzamt/Flugplatzhalter übermitteln	
Zeitaufwand	Erhöhung	

Stunden	0
Minuten	05

Anlage 2: Darstellung der Verwaltungskosten für Bürger/innen

EINKOMMENSSTEUERGESETZ 1988					
Art der Änderung	Novelle				
Ressort	BMF	Berechnungsdatum	15. November 2010	Anzahl geänderter/neuer Informationsverpflichtungen	1
BE-/ENTLASTUNG GESAMT		ZEIT (in h, gerundet)		164.020	
		DIREKTE KOSTEN (in € gerundet)		0	

IVP 1 - VERLUSTAUSGLEICH IM RAHMEN DER VERANLAGUNG			
Art	geänderte IVP		
Kurzbeschreibung	Zur Durchführung des Verlustausgleichs sind auf Antrag die der Abzugsteuer unterliegenden Einkünfte aus Kapitalvermögen mit dem besonderen Steuersatz zu veranlagern (Veranlagungsoption).		
Fundstelle	§ 27 Abs. 8 iVm § 97 Abs. 2 EStG 1988		
BE-/ENTLASTUNG		ZEIT (in h, gerundet)	164.017
		DIREKTE KOSTEN (in € gerundet)	0

BERECHNUNG LAUT SKM-METHODE FÜR INFORMATIONSVERPFLICHTUNG 1			
private Haushalte, welche Wertpapiere halten			
Fallzahl pro Jahr	757.000		
Quellenangabe	BMF Schätzung, Statistik Austria, Wiener Börse		
Zeit pro Fall	Erhöhung		
Stunden	0		
Minuten	13		
Direkte Kosten pro Fall	0		
Be-/Entlastung		Zeit (in h, gerundet)	164.017
		Direkte Kosten (in € gerundet)	0

Verwaltungstätigkeit 1	Auskünfte/Informationen einholen
Zeitaufwand	Erhöhung
Stunden	0
Minuten	10

Verwaltungstätigkeit 2	Formular ausfüllen
Zeitaufwand	Erhöhung
Stunden	0
Minuten	03

Anlage 3: Darstellung der Verwaltungskosten für Unternehmen

Bewertungsgesetz 1955					
Art der Änderung	Novelle				
Ressort	BMF	Berechnungsdatum	25. Oktober 2010	Anzahl geänderter/neuer Informationsverpflichtungen	1
ENTLASTUNG GESAMT (gerundet)					109.000

IVP 1 - BEHÖRDENINTERNE BEREITSTELLUNG VON DATEN IM ZUGE DER EINHEITSBEWERTUNG	
Art	geänderte IVP
Kurzbeschreibung	Die bestehende Informationsverpflichtung wird durch verwaltungsinterne Datenübermittlung vereinfacht. Die Datenübermittlung führt zu einer Entlastung bei Tierhaltungsbetrieben bzw. Obstbaubetrieben, da nicht mehr alle Daten beim Unternehmer abgefragt werden müssen.
Ursprung:	NAT
Fundstelle	§ 80 Abs. 6 BewG
ENTLASTUNG (gerundet)	
109.000	

BERECHNUNG LAUT SKM-METHODE FÜR INFORMATIONSVERPFLICHTUNG 1	
Intensive Veredlungs- und Tierhaltungsbetriebe	
Fallzahl	1.000
Quellenangabe	BMF Schätzung

Verwaltungstätigkeit 1	verwaltungsintern Informationsbereitstellung
Zeitaufwand	Reduktion
Stunden	
Minuten	10
Gehaltsgruppe	Landwirtschaftliche Berufe
Stundensatz	20

Gesamtkosten pro Unternehmen pro Jahr	-3
Verwaltungskosten	-3.000
Sowieso-Kosten (%)	0
VERWALTUNGSLASTEN	-3.000

BERECHNUNG LAUT SKM-METHODE FÜR INFORMATIONSVERPFLICHTUNG 1	
Tierhaltungsbetriebe - Klein	
Fallzahl	8.000
Quellenangabe	BMF Schätzung

Verwaltungstätigkeit 1	verwaltungsintern Informationsbereitstellung
Zeitaufwand	Reduktion
Stunden	
Minuten	5
Gehaltsgruppe	Landwirtschaftliche Berufe
Stundensatz	20

Gesamtkosten pro Unternehmen pro Jahr	-2
Verwaltungskosten	-16.000
Sowieso-Kosten (%)	0
VERWALTUNGSLASTEN	-16.000

BERECHNUNG LAUT SKM-METHODE FÜR INFORMATIONSVERPFLICHTUNG 1	
Intensive Veredlungs- und Tierhaltungsbetriebe (vertreten durch externe Dienstleister)	
Fallzahl	1.000
Quellenangabe	BMF Schätzung

Verwaltungstätigkeit 1	verwaltungsintern Informationsbereitstellung	
Zeitaufwand	Reduktion	
Stunden		
Minuten	10	
Gehaltsgruppe	Landwirtschaftliche Berufe	
Stundensatz	20	
Externe Kosten pro Jahr	-25	Steuerberater

Gesamtkosten pro Unternehmen pro Jahr	-28	
Verwaltungskosten	-28.000	
Sowieso-Kosten (%)	0	
VERWALTUNGSLASTEN	-28.000	

BERECHNUNG LAUT SKM-METHODE FÜR INFORMATIONSVERPFLICHTUNG 1	
Tierhaltungsbetriebe - Klein (vertreten durch externe Dienstleister)	
Fallzahl	1.000
Quellenangabe	BMF Schätzung

Verwaltungstätigkeit 1	verwaltungsintern Informationsbereitstellung	
Zeitaufwand	Reduktion	
Stunden		
Minuten	5	
Gehaltsgruppe	Landwirtschaftliche Berufe	
Stundensatz	20	
Externe Kosten pro Jahr	-25	Steuerberater

Gesamtkosten pro Unternehmen pro Jahr	-27	
Verwaltungskosten	-27.000	
Sowieso-Kosten (%)	0	
VERWALTUNGSLASTEN	-27.000	

BERECHNUNG LAUT SKM-METHODE FÜR INFORMATIONSVERPFLICHTUNG 1	
Obstbaubetriebe	
Fallzahl	2.603
Quellenangabe	BMF Schätzung

Verwaltungstätigkeit 1	verwaltungsintern Informationsbereitstellung	
Zeitaufwand	Reduktion	
Stunden		
Minuten	5	
Gehaltsgruppe	Landwirtschaftliche Berufe	
Stundensatz	20	

Gesamtkosten pro Unternehmen pro Jahr	-2	
Verwaltungskosten	-5.206	
Sowieso-Kosten (%)	0	

VERWALTUNGSLASTE N	-5.206,00
-----------------------	-----------

BERECHNUNG LAUT SKM-METHODE FÜR INFORMATIONSVERPFLICHTUNG 1	
Obstbaubetriebe (vertreten durch externe Dienstleister)	
Fallzahl	1.115
Quellenangabe	BMF Schätzung

Verwaltungstätigkeit 1	verwaltungsintern Informationsbereitstellung	
Zeitaufwand	Reduktion	
Stunden		
Minuten	5	
Gehaltsgruppe	Landwirtschaftliche Berufe	
Stundensatz	20	
Externe Kosten pro Jahr	-25	Steuerberater

Gesamtkosten pro Unternehmen pro Jahr	-27
Verwaltungskosten	-30.105,00
Sowieso-Kosten (%)	0
VERWALTUNGSLASTEN	-30.105,00

Anlage 4: Darstellung der Verwaltungskosten für Unternehmen

Gebührengesetz 1957 - GebG 1957					
Art der Änderung	Novelle				
Ressort	BMF	Berechnungsdatum	25. Oktober 2010	Anzahl geänderter/neuer Informationsverpflichtungen	2
ENTLASTUNG GESAMT (gerundet auf 10.000er)				4.330.000	

IVP 1 - ABRECHNUNG ÜBER DIE GEBÜHREN BEI WETTEN	
Art	geänderte IVP
Kurzbeschreibung	Die Gebühren sind am 20. des dem Entstehen der Gebührenschild folgenden Kalendermonats fällig. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der gemäß § 28 Abs. 3 zur Gebührenentrichtung Verpflichtete eine Abrechnung unter Verwendung des amtlichen Vordrucks beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel vorzulegen; dies gilt als Gebührenanzeige. Die Abrechnung ist elektronisch zu übermitteln, sofern dies dem Verpflichteten auf Grund der technischen Voraussetzungen zumutbar ist.
Ursprung:	NAT
Fundstelle	§ 33 Tarifpost 17 Abs. 3 GebG
ENTLASTUNG (gerundet auf 1.000er)	
10.000	

IVP 2 - ENTFALL DER SELBSTBERECHNUNG FÜR DARLEHENS-/KREDITVERTRÄGE	
Art	geänderte IVP
Kurzbeschreibung	Mit 1. Jänner 2011 soll die Verpflichtung zur Entrichtung einer Gebühr für Darlehens- und Kreditverträge gemäß § 33 Tarifpost 8 und 19 GebG entfallen. Das bedeutet den Entfall der Selbstberechnung und Führung der entsprechenden Aufzeichnungen durch die betroffenen Unternehmen.
Ursprung:	NAT
Fundstelle	§ 33 Tarifpost 8 und 19 GebG
ENTLASTUNG (gerundet auf 10.000er)	
4.320.000	

BERECHNUNG LAUT SKM-METHODE FÜR INFORMATIONSVERPFLICHTUNG 1	
Gebührenschildner für Wettten, die elektronisch einreichen	
Unternehmenszahl	80
Frequenz pro Jahr	12
Quellenangabe	BMF Schätzung

Verwaltungstätigkeit 1	Übermittlung von Nachrichten an spezifische Gruppen von Personen
Zeitaufwand	Reduktion
Stunden	
Minuten	18
Gehaltsgruppe	Bürokräfte und kfm. Angestellte
Stundensatz	36

Gesamtkosten pro Unternehmen pro Jahr (gerundet auf eine Kommastelle)	-129,60
Verwaltungskosten (ganzzahlig gerundet)	-10.368
Sowieso-Kosten (%)	0
VERWALTUNGSLASTEN (ganzzahlig gerundet)	-10.368

BERECHNUNG LAUT SKM-METHODE FÜR INFORMATIONSVERPFLICHTUNG 2	
---	--

Unternehmen, die Darlehens-/Kreditverträge vergebühren	
Fallzahl	360.000
Quellenangabe	BMF Schätzung

Verwaltungstätigkeit 1	Selbstberechnung durchführen und Aufzeichnungen führen
Zeitaufwand	Reduktion
Stunden	
Minuten	20
Gehaltsgruppe	Bürokräfte und kfm. Angestellte
Stundensatz	36

Gesamtkosten pro Fall (gerundet auf eine Kommastelle)	-12
Verwaltungskosten (ganzahlig gerundet)	-4.320.000
Sowieso-Kosten (%)	0
VERWALTUNGSLASTEN (ganzahlig gerundet)	-4.320.000